

mitteilungen

Recht und Verfassung

- 696 Informationen zum Öffentlichen Dienstrecht
- 697 OVG NRW zur Unterschriftenliste bei Bürgerbegehren
- 698 Pressemitteilung: Mehr Unterstützung vom Land bei Flüchtlingsversorgung
- 699 Änderung der gesetzlichen Befristungen im Bereich des MIK
- 700 Gemeinsamer IT-Lenkungsausschuss

Finanzen und Kommunalwirtschaft

- 701 OVG Münster zur Bettensteuersatzung der Stadt Dortmund
- 702 Sonderbedarfszuweisungen
- 703 Reformbedarf des EEG und EEG-Umlage 2014
- 704 EU-Kommission zur Förderung von Energieinfrastrukturprojekten
- 705 Konzept des BDEW für neues Energiemarktdesign
- 706 Umfrage über Haltung der Bürger/innen zur Energiewende
- 707 Seminarhinweise zum NKF und zur Beamtenversorgung
- 708 Einnahmerekord aus der Gewerbesteuer im Jahr 2012
- 709 Pressemitteilung: Keine Finanzierung der 2. Stufe Stärkungspakt durch Kommunen
- 710 Erlass zur Verwendung der Sportpauschale
- 711 Öffentliche Konsultation der Netzentwicklungspläne 2013
- 712 Vierter Ideenwettbewerb der NRW.BANK für Kommunen
- 713 Pressemitteilung: Entlastung für Kommunen bei Zinsswaps in Sicht
- 714 Öffentliche Schulden 1. Halbjahr 2013
- 715 Bedarf an Reservekraftwerken für den kommenden Winter
- 716 Energiemarktdesign des BDI
- 717 Einfluss der Energiewende auf die Konzessionsabgaben in Kommunen
- 718 Treffen der EU-Energieminister zur Energie- und Klimapolitik
- 719 Verfassungsbeschwerde gegen Gemeindefinanzierungsgesetz 2013

- 720 Bundesfinanzhof zur Verzinsung bei Wegfall einer Investitionsabsicht
- 721 KfW-Information für öffentliche Einrichtungen

Schule, Kultur und Sport

- 722 Fachtagung Inklusion in der offenen Ganztagschule
- 723 Praxistag zum Ganztag in der Sekundarstufe I
- 724 Seminar „Lern- und Förderkultur in der offenen Ganztagschule“
- 725 LVR-Zertifikatskurs „Leiten will gelernt sein“
- 726 Pressemitteilung: Weitere Gespräche zu Inklusion – Klageweg bleibt offen

Datenverarbeitung und Internet

- 727 Beitritt zu Open Government Partnership gefordert
- 728 Erste Fachkonferenz der Initiative Kommune 2.0
- 729 Top Level Domain „ruhr“ freigeschaltet
- 730 Bundesgerichtshof zum Vertrieb von Gebrauchtssoftware
- 731 Internetportal zu Umweltdaten des Landes NRW
- 732 Sorge um Datensicherheit bremst E-Government

Jugend, Soziales und Gesundheit

- 733 Hartz-IV-Klagen auf Rekordniveau
- 734 Drei Viertel weibliche Beschäftigte im NRW-Gesundheitswesen
- 735 Patienten in NRW-Reha-Einrichtungen
- 736 Bundesrat gegen Ergänzung des Betreuungsgeldes
- 737 Präventionsgesetz vom Bundesrat gestoppt
- 738 Mehr Personal und Patienten in NRW-Krankenhäusern
- 739 Neues Lehrbuch „Soziale Dienstleistungen“
- 740 Statistik zu NRW-Krankenhäusern 2012

Wirtschaft und Verkehr

- 741 Reform der Verkehrsinfrastrukturfinanzierung
- 742 Regionalförderung in Deutschland
- 743 Merkblatt für die Durchführung von Verkehrsschauen
- 744 Flyer „Sicher unterwegs mit dem Fahrrad“

Bauen und Vergabe

- 745 Novelle der Energieeinsparverordnung
- 746 Änderung der Vergabeverordnung in Kraft
- 747 Änderungen auf Vergabe.NRW
- 748 Tagung „Energieeffizienz im Wohnquartier“
- 749 EU-Kommission zur Änderung der Schwellenwerte bei Vergabeverfahren
- 750 Muster-Einführungserlass zum BauGB-Änderungsgesetz
- 751 Publikation zur nachhaltigen Entwicklung kleiner Städte
- 752 Fachtagung zur Innenentwicklung
- 753 Bundesarbeitsgericht zur Nutzung einer elektronischen Signaturkarte
- 754 Bundesverwaltungsgericht zum Bau einer Höchstspannungsleitung
- 755 Risikoabschätzung von Klimafolgen in der Immobilienwirtschaft
- 756 Europaweite Digitalisierung der Auftragsvergabe
- 757 Preisvergaben im Wettbewerb „Lebenswerte Stadt“
- 758 Anpassung der Mietobergrenzen ab dem 01.01.2014
- 759 Denkmalförderung für selbstgenutzte Wohngebäude

- 760 Modernisierung des Vermessungs- und Katasterwesens
- 761 Auftaktveranstaltung zum Planspiel Flächenhandel
- 762 Verfassungsgerichtshof Bayern zu Konzentrationsflächen für Windkraftanlagen

Umwelt, Abfall und Abwasser

- 763 BMU-Förderrichtlinie „Klimaschutz 2014“
- 764 DWA-Umfrage „Wirtschaftsdaten Abwasser 2013“
- 765 Satzungsbefugnisse und SÜwVO Abw NRW 2013
- 766 Inhalt der neuen SÜwVO Abw NRW 2013
- 767 Neue EU-Richtlinie zu Mikroschadstoffen
- 768 Neue Selbstüberwachungsverordnung Abwasser beschlossen
- 769 Revision der Richtlinie über die Umweltverträglichkeitsprüfung
- 770 Leitfaden „Stadt statt Lärm“
- 771 EU-Diskussion zur Europäischen Waldkonvention
- 772 Neue Forststrategie der EU-Kommission
- 773 Kommunalkonferenz zum Klimaschutz
- 774 Verwaltungsgerichtshof Mannheim zur gewerblichen Sammlung

Recht und Verfassung

696 Informationen zum Öffentlichen Dienstrecht

Das Handbuch behandelt das gesamte Beamten- und Arbeitsrecht des öffentlichen Dienstes einschließlich aller Nebengebiete (Besoldungs-, Versorgungs-, Disziplinar- und Betriebsverfassungs-/Personalvertretungsrecht). Neben kommunalen und staatlichen Bediensteten, die im Personalbereich tätig sind, wendet es sich weiterhin an die Studierenden an Fachhochschulen und Universitäten sowie an Rechtsreferendare. Schließlich ist der einzelne Beamte und Beschäftigte im öffentlichen Dienst anhand der rechtlichen Ausführungen in der Lage, sich über seine Rechte und Pflichten zu informieren. Ziel der Veröffentlichung ist es, die Strukturen und wesentlichen Inhalte des öffentlichen Dienstrechts verständlich studien- und praxisorientiert zu erläutern.

Für die 7. Auflage wurde das Werk neu bearbeitet und wesentlich ergänzt. Die umfangreichen und erheblichen Änderungen durch die Dienstrechtsreformgesetze des Bundes (Beamtenstatusgesetz, Dienstrechtsneuordnungsgesetz und zuletzt Gesetz zur Unterstützung der Fachkräftegewinnung) sowie die Dienstrechtsreformen in den Bundesländern (wie jüngst in Nordrhein-Westfalen) sind ebenso eingearbeitet wie die grundlegende Reform des Tarifrechts durch den TVöD. Viele neue Fälle aus der Personalpraxis werden gelöst. Literatur und Rechtsprechung sind auf aktuellem Stand.

Besonders der Europäische Gerichtshof und das Bundesverfassungsgericht haben in wegweisenden Grundsatzurteilen zentrale Fragen beantwortet und das Beamtenrecht stärker an das Arbeitsrecht des öffentlichen Dienstes angeglichen. Die Umorientierungen der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs und des Bundesarbeitsgerichts stellen aber auch das Arbeitsrecht zum Teil auf völlig andere Grundlagen. Die erneute Novellierung des Landespersonalvertretungsgesetzes NRW machte eine Neubearbeitung des entsprechenden Abschnitts erforderlich.

Das Autorenteam bürgt für kommunalen Sachverstand: Dr. jur. Manfred Wichmann ist zuständiger Hauptreferent für öffentliches Dienstrecht beim Städte- und Gemeindebund NRW; Rechtsanwalt Karl-Ulrich Langer ist Lehrbeauftragter an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung NRW in Dortmund und ehemaliger Geschäftsführer beim Kommunalen Arbeitgeberverband NRW. Ihre langjährigen Erfahrungen aus täglicher Rechtsberatung und -vertretung von Städten und Gemeinden sind in die Kommentierung eingeflossen.

Wichmann/Langer, Öffentliches Dienstrecht, 7. neu bearbeitete und wesentlich erweiterte Aufl. 2013, 1328 Seiten, Euro 98.-, ISBN 978-3-555-01605-4, Kohlhammer/Deutscher Gemeindeverlag, 70549 Stuttgart, Fax: 0711/7863-8430.

Az.: I/1 043-00

Mitt. StGB NRW November 2013

Das Oberverwaltungsgericht NRW hat in einem Beschluss vom 01.08.2013 (AZ: 15 B 584/13) festgestellt, dass Eintragungen in der Unterschriftenliste eines Bürgerbegehrens nicht allein wegen des Fehlens von Angaben als ungültig behandelt werden dürfen. Denn eine zweifelsfreie Erkennbarkeit der Person des Unterzeichnenden hänge nicht zwingend von der Vollständigkeit der in § 25 Abs. 4 Satz 2 GO genannten Angaben ab.

Nur solche Eintragungen seien ungültig, welche die Person des Unterzeichners nach Namen, Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift nicht zweifelsfrei erkennen lassen. Maßgeblich für die Gültigkeit einer Eintragung sei damit die zweifelsfreie Erkennbarkeit des Unterzeichners. Die Unterschrift solle einer bestimmten Person zugeordnet werden können, die im Sinne von § 26 Abs. 4 GO NRW befugt sei, ein Bürgerbegehren zu unterzeichnen. Eine zweifelsfreie Erkennbarkeit im Sinne von § 25 Abs. 4 Satz 2 GO hänge nicht zwingend von der Vollständigkeit der in vorzitierten Norm genannten Angaben ab. So könne z.B. bei Angabe nur des Namens und der Anschrift die zweifelsfreie Erkennbarkeit ebenso gegeben sein wie bei der Angabe nur von Namen und Geburtsdatum.

Habe z.B. eine Person ein Bürgerbegehren unterzeichnet und dabei den Namen und die Anschrift angegeben, bedürfe es für die Zuordnung der Unterschrift zu einem abstimmungsberechtigten Bürger nicht mehr der Angaben des Geburtsdatums, wenn unter der angegebenen Anschrift nur eine Person dieses Namens wohne. Gleiches gelte etwa, wenn eine Person ein Bürgerbegehren unterzeichne und dabei unter Verzicht auf weitere Angaben nur ihr Geburtsdatum angebe. Auch hier bedürfe es der Nennung der Anschrift der Person nicht mehr, wenn in der Gemeinde nur eine Person mit dem angegebenen Namen und dem genannten Geburtsdatum lebe.

Unter Umständen könne sogar die Angabe nur des Namens ausreichen. Einen zweifelsfreien Nachweis, dass die Person des (tatsächlichen) Unterzeichners dieselbe ist, die in der Unterschriftenzeile benannt wird, verlange das Gesetz ebenso wenig. Daher gehe der Senat davon aus, dass, wenn bei einer Eintragung einzelne Angaben fehlen, dies erst dann von Bedeutung ist, wenn die Person anhand der vorhandenen Merkmale nicht mehr zweifelsfrei identifizierbar ist.

Az.: I/2 020-08-26 Mitt. StGB NRW November 2013

698 **Pressemitteilung: Mehr Unterstützung vom Land bei Flüchtlingsversorgung**

Die Kommunalen Spitzenverbände Nordrhein-Westfalen fordern angesichts steigender Flüchtlings- und Asylbewerberzahlen eine stärkere Unterstützung der Kommunen. Die von der Landesregierung geplanten Änderungen des Flüchtlingsaufnahmegesetzes verringern die hohen finanziellen Belastungen der Städte, Kreise und Gemeinden kaum. Immer mehr Flüchtlinge müssen von den Kommunen untergebracht und versorgt werden, das stellt

StGB NRW-Termine

06.11.2013	EA „Rekommunalisierung“ in Düsseldorf
13.11.2013	Ausschuss für Finanzen und Kommunalwirtschaft in Lippstadt
13.11.2013	EA „Anstalt öffentlichen Rechts“ in Velbert
15.11.2013	Sitzung Präsidium in Düsseldorf
20.11.2013	Arbeitsgemeinschaft für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Brüggen
20.11.2013	Gleichstellungsausschuss in Düsseldorf
21.11.2013	Jugend-, Sozial- und Gesundheitsausschuss in Bad Salzuflen
25.11.2013	Arbeitsgemeinschaft für den Regierungsbezirk Arnsberg in Lippstadt
26.11.2013	Arbeitsgemeinschaft für den Regierungsbezirk Detmold in Altenbeken
05.12.2013	Arbeitsgemeinschaft für den Regierungsbezirk Köln in Sankt Augustin

die Städte, Kreise und Gemeinden vor große Herausforderungen, erklärten der Geschäftsführer des Städtetages NRW, Dr. Stephan Articus, der Hauptgeschäftsführer des Landkreistages NRW, Dr. Martin Klein und der Hauptgeschäftsführer des Städte- und Gemeindebundes NRW, Dr. Bernd Jürgen Schneider anlässlich der heutigen Befassung des Landtages mit dem Flüchtlingsaufnahmegesetz.

„Mit der steigenden Anzahl der Flüchtlinge und Asylbewerber haben die Leistungen der Städte für diese Menschen sehr stark zugenommen. Es ist gut, dass der Gesetzentwurf der Landesregierung höhere Leistungen und gerechtere Verteilungsmechanismen vorsieht. Die Änderungen im Gesetz tragen der aktuellen Entwicklung aber leider nicht ausreichend Rechnung, um den Kommunen wirksam zu helfen.“

So werden die erhöhten Leistungen für die Flüchtlinge, die von den Städten erbracht werden müssen, nicht ausreichend berücksichtigt. Beispielsweise beruht die Berechnung der Landesbeteiligung auf den deutlich niedrigeren Flüchtlingszahlen des Vorjahres. Außerdem deckt die Landespauschale teilweise nur 10 bis 20 Prozent der in den Kommunen anfallenden Kosten bei der Unterbringung und Versorgung der Flüchtlinge. Schwierig ist derzeit außerdem die Suche nach geeigneten Unterkünften für die hier ankommenden Menschen. Vielerorts gibt es zu wenig geeignete Einrichtungen oder können in Frage kommende Unterbringungsmöglichkeiten nur mit einem hohen Zeit- und Kostenaufwand auf den erforderlichen Standard gebracht werden. Deshalb brauchen die Städte auch Investitionshilfen, um mit diesem Geld Unterkünfte

zu errichten oder geeignete Objekte entsprechend einzurichten. Außerdem bleiben viele Flüchtlinge bei der finanziellen Beteiligung des Landes außen vor, etwa, wenn ihre Asylbegehren abgelehnt wurden, sie aber wegen Krankheit oder anderer Gründe hierbleiben, so Articus, Klein und Schneider.

„Die Kommunen erwarten vom Land, dass finanzielle Beteiligung und die Unterstützung des Landes an die aktuell steigenden Anforderungen angepasst und der Gesetzentwurf im weiteren Verfahren entsprechend geändert wird. Die Städte brauchen diese Hilfen, um Unterbringung und Versorgung der Flüchtlinge und Asylbewerber zu sichern. Damit darf das Land die Kommunen nicht alleine lassen.“

Az.: I Mitt. StGB NRW November 2013

699 Änderung der gesetzlichen Befristungen im Bereich des MIK

Das „Sechste Gesetz zur Änderung der gesetzlichen Befristungen im Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für Inneres und Kommunales“ ist am 25.09.2013 vom Landtag beschlossen worden. Das Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Es wird voraussichtlich Mitte des Monats Oktober im Gesetz- und Verordnungsblatt erscheinen.

Mit dem Gesetz werden u.a. die Fristen zur weitgehenden Aussetzung des Vorverfahrens in § 110 Justizgesetz NRW sowie § 104 Landesbeamtengesetz NRW bis zum 31.12.2014 verlängert. Der Entscheidungsbildungsprozess innerhalb der Landesregierung zur künftigen Ausgestaltung des Vorverfahrens konnte bislang noch nicht abgeschlossen werden. Es hat sich herausgestellt, dass die Analyse mehr Zeit erfordert.

Az.: I/1 011-22-3 Mitt. StGB NRW November 2013

700 Gemeinsamer IT-Lenkungsausschuss

Auf der Grundlage der Beschlüsse der Vorstände und Präsidien der drei kommunalen Spitzenverbände in NRW wurde ein Gemeinsamer IT-Lenkungsausschuss gegründet. Die konstituierende Sitzung des Ausschusses fand am 12.09.2013 in Düsseldorf statt. Zum Vorsitzenden des Ausschusses wurde Bürgermeister Gert Klaus, Schieder-Schwalenberg, zum stv. Vorsitzenden Geschäftsführer Hans-Gerd von Lennep gewählt. Der Vorsitz im Gemeinsamen IT-Lenkungsausschuss wechselt alle zwei Jahre unter den Vertretern der kommunalen Spitzenverbände. Dies gilt ebenso für die Geschäftsführung, die zunächst der StGB NRW wahrnimmt.

Bei der Gründung des Gemeinsamen IT-Lenkungsausschusses bestand in den Gremien der kommunalen Spitzenverbände Einigkeit über die Ausgangslage: Zunehmend ist in Fachverfahren ein elektronischer Austausch von Daten zwischen den Aufgabenträgern vorgesehen. Der auf Bundesebene eingerichtete IT-Planungsrat beschließt Maßnahmen zur Schaffung bundesweit durch-

gängiger Verfahrenslösungen (nationales Waffenregister; Kfz und Meldewesen). In NRW hat die Verbundfähigkeit des Datenaustausches auf horizontaler Ebene also innerhalb der kommunalen Gebietskörperschaften eine besondere Herausforderung, da die IT-Landschaft mit 28 IT-Dienstleistern und unterschiedlichen IT-technischen Ausstattungen den ungehinderten Datenaustausch vielfach nicht zulässt.

Vor diesem Hintergrund wurde der Gemeinsame IT-Lenkungsausschuss ins Leben gerufen. Er hat maßgeblich drei Aufgaben:

- Herbeiführung einer Abstimmung über IT-Vorhaben des Landes, die Kommunalrelevanz haben
- Herbeiführung einer Abstimmung auf der horizontalen und kommunalen Ebene über notwendige Standardisierungen im Geschäftsverkehr, die über einen Kooperationsausschuss AIV Verbindlichkeit erlangen
- Abstimmung kommunaler Positionen in Bezug auf die Beratungen und Beschlussfassungen im IT-Planungsrat

Stimmberechtigte Mitglieder des Gemeinsamen IT-Lenkungsausschusses sind die von den Vorständen des Städtetages und des Landkreistages NRW sowie dem Präsidium des Städte- und Gemeindegewerks NRW benannten Personen. Des Weiteren nehmen mit beratender Stimme drei Vertreter der kommunalen IT-Dienstleister an den Sitzungen des Lenkungsausschusses teil. Für einen Beschluss des Gemeinsamen IT-Lenkungsausschusses ist eine qualifizierte Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder notwendig.

Az.: I 080-10 Mitt. StGB NRW November 2013

Finanzen und Kommunalwirtschaft

701 OVG Münster zur Bettensteuersatzung der Stadt Dortmund

Durch vier Urteile vom 23.10.2013 (Aktenzeichen: 14 A 314 bis 317/13) hat der 14. Senat des Oberverwaltungsgerichts entschieden, dass die Beherbergungsabgabensatzung (Bettensteuersatzung) der Stadt Dortmund nichtig ist. Es hat damit Berufungen der Stadt Dortmund gegen Urteile zurückgewiesen, mit denen das Verwaltungsgericht Gelsenkirchen in erster Instanz den Klagen von drei Hoteliers und einer Campingplatzbetreiberin (Unternehmer) stattgegeben hatte. Die Unternehmer hatten gegen Steuerbescheide der Stadt Dortmund geklagt, mit denen für entgeltliche private Übernachtungen eine Beherbergungsabgabe festgesetzt worden war.

Zur Begründung hat das Oberverwaltungsgericht ausgeführt: Die Erhebung einer Beherbergungsabgabe für entgeltliche private Übernachtungen sei zwar grundsätzlich möglich, nicht aber als Steuerschuld des Unternehmers, wie es die Dortmunder Satzung regelt. Zwar dürfe nach dem einschlägigen nordrhein-westfälischen Landesrecht die Gemeinde durch Satzung bestimmen, wer Steuer-

schuldner sein solle. Sie müsse sich aber an die Grundentscheidungen des Kommunalabgabengesetzes halten, das nur erlaube, einen Steuerschuldner zu bestimmen, der in einer besonderen rechtlichen oder wirtschaftlichen Beziehung zum Steuergegenstand stehe oder einen maßgeblichen Beitrag zur Verwirklichung des Steuertatbestandes leiste. Das sei zwar beim Unternehmer für das Merkmal der Beherbergung der Fall, nicht aber für das steuerbe gründende Merkmal, dass ein privater Zweck der Übernachtung vorliegen müsse, über den allein der Übernachtungsgast entscheide und von dem nur er Kenntnis habe. Für die so nur beschränkt gegebene Beziehung des Unternehmers zum Steuergegenstand erlaube das Kommunalabgabengesetz alleine, den Unternehmer zu verpflichten, die Steuer - wie dies auch beim Kurbeitrag geschehe - beim Gast als Steuerschuldner einzuziehen und an die Gemeinde abzuführen (Steuerentrichtungspflicht).

Das Oberverwaltungsgericht hat die Revision zum Bundesverwaltungsgericht nicht zugelassen. Dagegen kann die Stadt Dortmund Beschwerde erheben, über die das Bundesverwaltungsgericht entscheidet.

Az.: IV 933-03

Mitt. StGB NRW November 2013

702 Sonderbedarfszuweisungen

Mit Ergänzungsvorlage der Landesregierung zum Haushaltsgesetz 2014 vom 23.10.2013 (Drucksache 16/4300) wurden die Tabellen zu den gemeinschaftlichen Zahlen zu den Sonderbedarfszuweisungen nach § 19 Abs. 2 GFG 2014 (Abwassergebührenhilfe, Gaststreitkräfte, Kurorte) aus dem GFG 2014 vorgelegt. Die Tabellen können von StGB NRW-Mitgliedskommunen im Mitgliederbereich des StGB NRW-Internetangebots unter Fachinfo/Service > Fachgebiete > Finanzen und Kommunalwirtschaft > Kommunalen Finanzausgleich > GFG 2014 abgerufen werden.

Az.: IV/1 902-01/1

Mitt. StGB NRW November 2013

703 Reformbedarf des EEG und EEG-Umlage 2014

Die EEG-Umlage wird im kommenden Jahr von 5,277 auf 6,240 ct/kWh steigen. Dies gaben die Übertragungsnetzbetreiber Mitte Oktober bekannt. Als wesentliche Gründe für den Anstieg wurden zum einen die gefallen Preise an der Strombörse und zum anderen der Zubau an EEG-geförderten Anlagen genannt. Ungeachtet des Anstiegs der Umlage haben einige Energieversorger bereits angekündigt, ihre Strompreise auch 2014 stabil zu halten. Anlässlich der Bekanntgabe wurden neue Vorschläge vorgestellt, um einem weiteren Kostenanstieg entgegenzuwirken. Auch aus kommunaler Sicht ist der Anstieg der Umlage als klares Signal an die neue Bundesregierung zu verstehen, zügig die nötigen Weichen für eine EEG-Reform zu stellen.

Insgesamt prognostizieren die ÜNB für das Jahr 2014 EEG-Einspeisevergütungen in Höhe von 21,5 Mrd. Euro. Dem stehen prognostizierte Vermarktungserlöse an der Strombörse in Höhe von 2,2 Mrd. Euro gegenüber. Die Differenz zwischen prognostizierten Einspeisevergütungen und Vermarktungserlösen bildet den wesentlichen Bestandteil

der EEG-Umlage. Darüber hinaus müsse auch das von den ÜNB geführte EEG-Umlagekonto über die Umlagezahlungen ausgeglichen werden. Dieses weise wegen der besonders hohen Einspeisung von Photovoltaikanlagen und der unerwartet stark gefallen Börsenpreise für Strom in diesem Jahr ein Defizit in Höhe von 2,2 Mrd. Euro auf.

Die Umlage zur Förderung erneuerbarer Energien als Teil des Strompreises steigt 2014 um 18 Prozent. Ein Haushalt mit 3500 kWh Verbrauch müsse künftig 218 EUR im Jahr für die EEG-Umlage bezahlen, knapp 35 Euro mehr als bisher. Voraussetzung für den Anstieg der Strompreise ab dem Jahr 2014 ist jedoch, dass die Energieversorger diesen auch an die Verbraucher weitergeben. An dieser Stelle hat das Energieversorgungsunternehmen EnBW bereits angekündigt, seine Preise für die große Mehrzahl ihrer Kunden voraussichtlich bis weit ins Jahr 2014 nicht anzuheben. Ausnahmen betreffen lediglich Kunden, bei denen etwa eine Preisgarantie auslaufe. Auch E.ON kündigte an, die Preise beizubehalten.

Reformvorschläge des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes (EEG)

Anlässlich der Bekanntgabe der EEG-Umlage sind die Forderungen nach einer EEG-Reform noch einmal verstärkt worden. Diese zielen darauf ab, einem weiteren Kostenanstieg entgegenzuwirken. Die Bundesnetzagentur selbst äußerte sich mit dieser Botschaft und hob hervor, dass es eines verstärkten Wettbewerbsdrucks, z. B. durch den Wechsel des Energielieferanten geben müsse, damit die gesunkenen Börsenpreise auch beim Verbraucher ankommen. Darüber hinaus haben das Forschungsinstitut „Agora Energiewende“ und das Umweltministerium in Baden-Württemberg zwei weitere Konzepte für eine EEG-Reform in der letzten Woche vorgestellt.

Das Forschungsinstitut „Agora Energiewende“ will das EEG in einem ersten Schritt bis 2014 mit kurzfristigen Maßnahmen vereinfachen und im nächsten Schritt bis 2017 ein transparentes Marktdesign für erneuerbare Energien und konventionelle Kraftwerke vollziehen. Das Konzept sieht vor, die Kosten der erneuerbaren Energien durch zunächst kurzfristige Maßnahmen zu senken, sie stärker an den Markt heranzuführen sowie die Finanzierung der Energiewende gerechter aufzuteilen. Die Höhe der künftigen Vergütung für Strom aus erneuerbaren Energien soll auf 8,9 ct/kWh begrenzt und die Ausnahmen von der Pflicht zur Zahlung der EEG-Umlage eingeschränkt werden. Für Biomasse, Offshore-Windkraft und Geothermie sieht der Vorschlag gegenüber dem bisherigen EEG Einschnitte vor. Für größere, neue Anlagen wird eine verpflichtende Direktvermarktung des von ihnen produzierten Stroms gefordert. Das Konzept kann unter <http://www.agora-energiewende.de/themen/die-energiewende/detailansicht/article/agora-schlaegt-eeg-20-mit-anschliessendem-marktdesign-prozess-vor/> abgerufen werden.

In Baden-Württemberg hat der Umweltminister Franz Untersteller eine Untersuchung über die Möglichkeiten der Weiterentwicklung des EEG veröffentlicht. Das Finanzierungsmodell sieht vor, nach Technologien, Investorenkreisen und Regionen zu differenzieren. Für kleinere, eher

risikoscheue Investoren soll es weiterhin die EEG-Einspeisevergütung geben (sog. „Bürgermodell“). Professionelle, risiko-offene Investoren seien dagegen einerseits zur Direktvermarktung ihres Stroms verpflichtet, andererseits bekämen sie anstatt einer festen Vergütung eine fixe jährliche Kapazitätsprämie. Die Prämie soll nicht staatlich vorgegeben, sondern im Wege eines Ausschreibungsverfahrens erworben werden. Die erneuerbaren Energien sollen damit schrittweise marktreif gemacht und ihr Ausbau gleichzeitig gestärkt werden. Die Untersuchung im Auftrag der Baden-Württemberg Stiftung ist unter <http://www.um.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/110541> / abrufbar.

Aus der CDU-Fraktion wurden kurzfristige Maßnahmen zur Senkung der EEG-bedingten Kosten gefordert. Für Neuanlagen müsse spätestens 2020 ein Förderstopp eintreten. Als Alternative könne ein jährlicher Ausbaupfad in gleichen Jahresraten vorgesehen werden, bis die Marke von 35 Prozent erreicht sei. Die Betreiber würden dazu verpflichtet, einen jedes Jahr um 10 Prozentpunkte steigenden Stromanteil direkt am Markt zu vermarkten. Die Standortwahl der EEG-Anlagen müsse sich stärker an der Nachfrage orientieren und die günstigste Erzeugungsart zum Zuge kommen. Die Förderdauer würde von 20 auf 10 Jahre halbiert. Alle Betreiber von Kraftwerken, erneuerbaren und konventionellen sollen an den Kosten des Netzausbaus beteiligt werden.

Der Verband kommunaler Unternehmen (VKU) forderte in dem Zusammenhang, dass es eine mengenmäßige Steuerung des Ausbaus und mehr wettbewerbliche Elemente im Marktdesign geben müsse, die zu mehr Kosteneffizienz führen. 58 Prozent der Preissteigerung seit 2007 seien auf die Erhöhung der EEG-Umlage und die darauf anfallende Mehrwertsteuer zurückzuführen. Die erneuerbaren Energien müssten selbstständig am Markt bestehen können. Der Bundesverband für Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW) wies auf die negativen Konsequenzen für den Energiemarkt hin, in dem der Betrieb von konventionellen Reservekraftwerken nicht wirtschaftlich für die Unternehmen sei.

Az.: II/3 811-00/8

Mitt. StGB NRW November 2013

704 EU-Kommission zur Förderung von Energieinfrastrukturprojekten

Die EU-Kommission will die Realisierung von transeuropäischen Energieinfrastrukturen vorantreiben. Sie beschloss eine Liste von rund 250 zentralen Vorhaben, für die beschleunigte Genehmigungsverfahren und bessere rechtliche Bedingungen gelten sollen. Davon sind 22 Vorhaben in Deutschland und an der deutschen Grenze als Priorität eingestuft worden. Die EU hat zu diesem Zweck Mittel in Höhe von 5,85 Mrd. Euro für den Zeitraum 2014-2020 bereitgestellt. Die Vorhaben sollen schneller realisiert und attraktiver für Investoren werden. Ziel ist es auch, die erneuerbare Energie besser in das Netz zu integrieren und damit mehr Versorgungssicherheit zu erreichen. Aus Sicht des DStGB ist die Initiative der EU zu begrüßen. Für eine erfolgreiche Umsetzung der Energiewende muss der Netzausbau weiter beschleunigt werden. Dabei sind es

nicht nur die Übertragungsnetze, sondern auch die regionalen und lokalen Verteilnetze, die dem hohen Ausbautempo der erneuerbaren Energien standhalten müssen und deren Investitionsbedingungen es zu verbessern gilt.

Die EU-Kommission stuft die rund 250 zentralen Infrastrukturprojekte in ihrer Liste als „Vorhaben von gemeinsamem Interesse“ ein. Damit besteht die Möglichkeit, dass sie eine finanzielle Unterstützung über die Fazilität „Connecting Europe“ erhalten, in deren Rahmen für transeuropäische Energieinfrastrukturen bis 2020 Mittel in Höhe von 5,85 Mrd. Euro bereitgestellt werden. Die Verwirklichung der Projekte soll den Mitgliedstaaten helfen, ihre Energiemärkte zu integrieren und ihre Energiequellen zu diversifizieren und einige Mitgliedstaaten aus ihrer Isolierung zu befreien. Ferner werde das Stromnetz dank der Vorhaben in der Lage sein, zunehmende Mengen an Elektrizität aus erneuerbaren Energiequellen aufzunehmen, sodass die CO₂-Emissionen gesenkt werden können.

Die Liste umfasst rund 140 Projekte im Bereich der Stromübertragung und -speicherung, etwa 100 Projekte im Bereich Gasfernleitung, Gasspeicherung und LNG sowie mehrere Projekte für Erdöl. Zudem soll das Strom- und Gasnetz intelligenter werden, etwa durch die Möglichkeit, Gas in beide Richtungen fließen zu lassen (Reverse Flow). Bei der Stromversorgung sei es das Ziel der Kommission, dass die Infrastruktur es zulasse, dass jeder EU-Mitgliedstaat zehn Prozent seines Strombedarfs aus den Nachbarstaaten importieren könne.

In Deutschland und an der deutschen Grenze sind 22 Vorhaben als Priorität eingestuft worden, darunter ein Untersee-Stromkabel zwischen Deutschland und Norwegen sowie ein Offshore-Stromnetz, das die Meereswindparks Kriegers Flak und Baltic 2 mit dem deutschen und dänischen Stromnetz verbinden soll. Aber auch mehrere Strom- und Gasleitungen an Land, grenzüberschreitende Interkonnektoren und ein Pumpspeicherkraftwerk gehören dazu.

Diese Projekte dürfen von den EU-Regierungen nicht mehr blockiert und müssen innerhalb von dreieinhalb Jahren von der Planung bis zur Genehmigung von den Behörden bearbeitet werden. Laut EU-Kommission dauern Genehmigungsverfahren derzeit weitaus länger. In Deutschland seien es im Schnitt acht Jahre, in Dänemark zehn Jahre. Zudem ist für diese Projekte in jedem EU-Staat nur eine einzige Behörde zuständig und die Umweltverträglichkeitsprüfung soll zügiger vollzogen werden. Die Kosten der Projekte müssen die Länder tragen, die am stärksten davon profitieren. Das erhöhe auch die Attraktivität für Investoren, teilte die Kommission weiter mit.

Die Liste mit den Infrastrukturvorhaben tritt in Kraft, wenn Europäisches Parlament und EU-Ministerrat innerhalb der nächsten zwei Monate keinen Einspruch einlegen oder um eine Fristverlängerung bitten. Inhaltlich können die beiden EU-Gesetzgeber aber nichts ändern. Die Mitgliedstaaten waren über regionale Gruppen an der Auswahl dieser für den EU-Energiebinnenmarkt wichtigsten Projekte beteiligt.

Weitere Informationen sowie die Liste der betreffenden Infrastrukturvorhaben sind abrufbar unter:

http://europa.eu/rapid/press-release_IP-13-932_de.htm.

Az.: II/3 811-00/8

Mitt. StGB NRW November 2013

705

Konzept des BDEW für neues Energiemarktdesign

Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW) hat sein Konzept für ein neues Energiemarktdesign vorgestellt. Darin enthalten sind auch die Bausteine für eine EEG-Reform. Das bisherige Vergütungssystem soll durch die Fortführung des sog. Marktprämienmodells ersetzt werden. Anlagenbetreiber sollen ihren Strom künftig direkt vermarkten und eine Förderung über eine Prämie auf den Börsenpreis erhalten. Die 20-jährige Vergütungsgarantie soll durch einen Mengendeckel für erneuerbare Energien abgelöst werden. Die Förderhöhe soll im Wege einer technologiespezifischen Auktion ermittelt werden. Aus kommunaler Sicht werden Vorschläge für ein neues Energiemarktdesign im Hinblick auf eine erfolgreiche Umsetzung der Energiewende begrüßt. Auch die neue Bundesregierung wird gefordert sein, die verschiedenen Ansätze sorgfältig abzuwägen und zügig die nötigen Schritte, vor allem für eine EEG-Reform, einzuleiten.

Nach der Veröffentlichung eines zukunftsfähigen Energiemarktdesigns für Deutschland des Verbandes Kommunaler Unternehmen (VKU), des Energieversorgers MVV Energie AG und dem Bundesverband Deutscher Industrie (BDI), folgt nun auch der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW) mit einem eigenen Vorschlag für ein Energiemarktdesign der Zukunft.

Elemente einer EEG-Reform

Angestrebt wird eine grundlegende Reform des EEG, basierend aus folgenden Elementen:

- Verpflichtende Direktvermarktung auf Basis des Marktprämienmodells

Die Direktvermarktung soll zur Pflicht für alle Neuanlagen werden und zunächst von einer gleitenden Marktprämie begleitet werden. Die Differenz zwischen der bisherigen fixen Einspeisevergütung und dem erzielten Marktpreis an der Strombörse soll vollständig durch die Marktprämie ausgeglichen werden. Im Anschluss soll die Umstellung auf eine fixe Marktprämie erfolgen. Einen Zeitplan hat der BDEW nicht aufgestellt, die bisherige Managementprämie soll aber sofort wegfallen. Bislang wurde diese den Anlagenbetreibern zusätzlich über die Marktprämie hinaus gezahlt, um die Zusatzkosten der Vermarktung auszugleichen.

- „Mengenkontingentierung“ statt zeitlicher Befristung der Förderung

Die Erneuerbare Energien-Förderung soll auf eine bestimmte Strommenge begrenzt werden. Durch Mengenkontingentierung der geförderten „Arbeit“ steht der Anla-

genbetreiber bei negativen Strompreisen vor der Wahl, entweder sofort die Prämie (gemindert um den negativen Strompreis) zu Erlösen oder sich die Prämie für eine spätere Einspeisung „aufzuheben“. So entstehe ein Anreiz, keinen Strom bei negativen Marktpreisen einzuspeisen. Die Förderung je Erzeugungsanlage stehe auf diesem Wege von vornherein fest.

- Ermittlung der Förderhöhe im Wege der Auktion

Die Höhe der durch die Prämie geförderten Strommengen soll sich aus dem Ausbaupfad ableiten, den Bund und Länder unter Berücksichtigung des Netzausbaus definieren. Die Strommengen sollen über Auktionen angeboten werden. Eine Technologie-Quote soll dafür sorgen, dass Sektoren wie die vergleichsweise teure Offshore-Windenergie nicht abgewürgt werden.

- Technische Systemverantwortung der Anlagenbetreiber

Die Anlagenbetreiber sollen dazu verpflichtet werden, ihre Anlagen mit technischen Komponenten, wie der Leistungsregelung, Fernsteuerbarkeit und Produktion von Blindleistung auszustatten, um zu verhindern, dass das Netz überlastet wird.

Der Vorschlag des BDEW stieß zum Teil auf Kritik. So lehnt der Bundesverband Erneuerbarer Energien (BEE) eine verpflichtende Direktvermarktung zum gegenwärtigen Zeitpunkt ab. Schon heute würden über 80 Prozent der Windkraftleistung direkt vermarktet, aber nur ein Bruchteil der Anlagen werde - wie vom Markt erhofft - nachfrageorientiert gesteuert. Zudem würden die Investoren in erneuerbare Energien zwangsläufig zu Spekulanten, weil sie die Risiken der ungewissen Preisentwicklung am Strommarkt in ihre Kalkulation einpreisen müssen. Der Vorschlag, die Vergütungsdauer für erneuerbare Energien abzusuchen und durch Jahresvolllaststunden, also eine Mengenbegrenzung, zu ersetzen, würde jeden Anreiz abwürgen, qualitativ hochwertige Anlagen zu errichten.

Grundlagen für Ausbau der Netzinfrastruktur

Um insbesondere auch die Verteilnetzbetreiber in die Lage zu versetzen, den notwendigen Aus- und Umbau der Netzinfrastruktur verlässlich planen und finanzieren zu können, wird eine Anpassung des Regulierungsrahmens zur unverzüglichen Anerkennung von Investitionen und zum Aufbau einer Smart Grid-Infrastruktur gefordert. Es sei vor allem notwendig, den noch bestehenden Zeitverzug bei der Anerkennung von Investitionen in die Nieder- und Mittelspannungsebenen kurzfristig zu beseitigen. Im Rahmen der Debatte um ein zukünftiges Marktdesign müsse auch hinsichtlich der Netzentgelte eine zukunftsfähige Lösung gefunden werden. Während die Netz(betriebs)kosten primär fixe Kosten seien, liege der Fokus des Entgeltsystems auf variablen Preisbestandteilen für Netzentnahmemengen. Man sei daher der Auffassung, dass eine zügige Umstellung auf eine stärkere Leistungs-

orientierung der Netzentgelte beim Endkunden erforderlich sei.

Weitere Informationen zum Energiemarktdesign des BDEW sind im Internet abrufbar unter:
<http://www.bdew.de/internet.nsf/id/marktdesign-de>.

Az.: II/3 811-00/8 Mitt. StGB NRW November 2013

706 Umfrage über Haltung der Bürger/innen zur Energiewende

Das Ergebnis einer Umfrage des Forschungsinstituts TNS Emnid zeigt, dass die überwiegende Mehrheit der Bürger hinter der Energiewende in Deutschland steht. Danach fordern 84 Prozent der Befragten einen schnellstmöglichen Umstieg der Energieversorgung auf 100 Prozent erneuerbare Energien. Fast drei Viertel wünschen sich, dass dieser Umbauprozess durch Erneuerbare-Energien-Anlagen in Bürgerhand vollzogen wird. Die Energiewende soll de-zentral, gerechter und von den Bürgerinnen und Bürgern selbst gestaltet werden. Aus kommunaler Sicht ist die dezentrale Energieerzeugung auf lokaler Ebene ein wesentlicher Bestandteil der Energiewende. Es bleibt eine zentrale, politische Herausforderung, die Bürger bei ihrer Umsetzung mitzunehmen. Bürgerbeteiligungsmodelle besitzen das nötige Potenzial, um von der Energiewende zu profitieren und Akzeptanz vor Ort zu schaffen.

Nach einer von der Kampagne „Die Wende Energie in Bürgerhand“ in Auftrag gegebenen Meinungsumfrage des Forschungsinstituts TNS Emnid erwarten 84 Prozent der Deutschen von einer neuen Bundesregierung, dass sie sich dafür einsetzt, die Energieversorgung schnellstmöglich zu 100 Prozent aus erneuerbaren Energien zu gewährleisten. 83 Prozent der Deutschen sind der Meinung, dass Gewinne und Kosten der Energiewende gerecht auf Bürger und Industrie verteilt werden sollten. Außerdem sprechen sich 74 Prozent der Befragten für eine Energiewende aus, bei der dezentrale, erneuerbare Energien in Bürgerhand Vorrang haben. Ein Drittel der Bürger will in die Energiewende investieren und sich an Erneuerbare-Energien-Anlagen in seiner Nähe finanziell beteiligen.

Lediglich 22 Prozent der Befragten waren laut Umfrage der Meinung, dass die Energiewende allein dem Markt überlassen werden sollte. 55 Prozent sind der Ansicht, dass die Politik die Interessen der Energie-konzerne zu stark berücksichtigt. Zuwenig berücksichtigt sehen wiederum 58 Prozent der Deutschen die Interessen von Bürger-Energiegenossenschaften und Bürger-Windparks.

Angesichts dieser Ergebnisse fordern die Auftraggeber der Umfrage die künftige Bundesregierung auf, die Interessen von Bürger-Energiegenossenschaften stärker zu beachten. Die Energiewende solle dezentral, gerechter und von den Bürgern selbst gestaltet werden.

Die Kampagne „Die Wende Energie in Bürgerhand“ setzt sich für eine dynamische, dezentrale und gerechte Energiewende ein. Initiatoren der Kampagne sind der Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), die „100 Prozent erneuerbar Stiftung“, das „Netzwerk Energiewende jetzt“, die GLS-Bank-Stiftung, die Initiative „Bürger-Energie Berlin“ sowie die Haleakala-Stiftung.

Die Ergebnisse der Umfrage sind im Internet unter <http://www.bund.net/nc/presse/pressemittelungen/detail/artikel/emnid-umfrage-vor-koalitionsgespraechen-ueber-vier-fuenftel-der-deutschen-wollen-moeglichst-schnell/> abrufbar. (DStGB Aktuell 4113 vom 11. Oktober 2013)

Az.: II/3 Mitt. StGB NRW November 2013

707 Seminarhinweise zum NKF und zur Beamtenversorgung

Das Institut für Verwaltungswissenschaften in Gelsenkirchen (IfV) bietet in Zusammenarbeit mit dem Büro für Kommunalberatung Mechthild A. Stock - weitere Fachseminare an:

- Zum Thema „Die Gestaltung interner Kontrollsysteme (IKS) auf Basis von NKF“ finden Fachseminare am 10. und 11.12.2013 als Intensivseminar im Wissenschaftspark Gelsenkirchen statt.
- Das Seminar „Ausfinanzierung der Beamtenversorgung: Wie geht das? Ein Praxisbericht“ findet am 26.11.2013 statt. Hier wird die Entwicklung und Umsetzung eines Lösungskonzeptes für die nachhaltige Finanzierung der Beamtenversorgung am konkreten und aktuellen Beispiel einer kreisangehörigen Stadt in NRW vorgestellt.
- Das nächste Fachseminar „Strategien zur nachhaltigen Finanzierung der Beamtenversorgung und Anforderungen an Lösungskonzepte“ findet nach den Weihnachtsferien, voraussichtlich im Januar 2014 statt. Der genaue Termin wird noch bekannt gegeben.

Zielgruppe der Veranstaltungen sind Verantwortliche aus den Bereichen Finanzverwaltung, Zentrale Dienste (Personal und Organisation), Beteiligungsmanagement sowie aus der Rechnungsprüfung.

Interessenten für die Seminare können sich direkt an das Institut für Verwaltungswissenschaften (www.ifv.de) im Wissenschaftspark Gelsenkirchen, Munscheidstraße 14, 45886 Gelsenkirchen, Tel. 0209 167-1220, wenden.

Anfragen zu den Seminaren und zur Thematik sind auch möglich über: Mechthild A. Stock - Büro für Kommunalberatung, Tel. 02102 / 5281028, E-Mail: info@kommunalberatung-stock.de.

Az.: IV 904-05/17 Mitt. StGB NRW November 2013

Nach Mitteilung des Statistischen Bundesamtes (Destatis) betrug das Gewerbesteueraufkommen in Deutschland im Jahr 2012 rund 42,3 Mrd. Euro. Es ist damit gegenüber 2011 um 1,8 Mrd. Euro bzw. 4,6 % gestiegen. Wie Destatis weiter mitteilt, wurde damit aus dieser bedeutendsten kommunalen Steuer die bisher höchste Einnahme erzielt. Der bisherige Spitzenwert aus dem Jahr 2008 hatte bei 41,1 Mrd. Euro gelegen.

In den Ländern Bremen (17,8 %), Saarland (17,3 %), Hamburg (10,2 %) und Schleswig-Holstein (0,7 %) lag das Gewerbesteueraufkommen im Jahr 2012 unter dem Vorjahresniveau. Alle übrigen Bundesländer erzielten teils zweistellige prozentuale Zuwächse. Den höchsten Anstieg beim Gewerbesteueraufkommen hatte Niedersachsen mit + 13,8 %.

Das Aufkommen der Grundsteuer A, die bei Betrieben der Land- und Forstwirtschaft erhoben wird, betrug 2012 insgesamt 0,4 Mrd. Euro. Dies war ein leichter Anstieg gegenüber dem Vorjahreswert von 1,8 %. Über die Grundsteuer B (für Grundstücke) nahmen die Gemeinden im Jahr 2012 insgesamt 11,6 Mrd. Euro ein und damit 2,7 % mehr als 2011.

Die durch die Gemeinden festgesetzten Hebesätze zur Gewerbesteuer sowie zur Grundsteuer A und B entscheiden maßgeblich über die Höhe der Realsteuereinnahmen in den Gemeinden. Im Jahr 2012 lag der durchschnittliche Hebesatz aller Gemeinden in Deutschland für die Gewerbesteuer bei 393 % und damit um einen Prozentpunkt höher als im Vorjahr. Bei der Grundsteuer A stieg der Hebesatz im Jahr 2012 gegenüber 2011 um fünf Prozentpunkte auf durchschnittlich 311 %. Der durchschnittliche Hebesatz der Grundsteuer B nahm gegenüber 2011 bundesweit um sieben Prozentpunkte zu und liegt nun bei 425 %.

Az.: IV/1 930-02

Mitt. StGB NRW November 2013

Anlässlich der heutigen Landtagsanhörung zum Gesetz zur Änderung des Stärkungspakts haben die kommunalen Spitzenverbände deutliche Kritik an dem Vorschlag der Landesregierung geübt, die Kommunen die zweite Stufe

Durchschnittliche Hebesätze der Realsteuern nach Bundesländern 2012 in %

Bundesland	Grundsteuer A		Grundsteuer B		Gewerbesteuer	
	Hebesatz 2012	Veränderung zum Vorjahr %-Punkte	Hebesatz 2012	Veränderung zum Vorjahr %-Punkte	Hebesatz 2012	Veränderung zum Vorjahr %-Punkte
Baden-Württemberg	354	4	385	1	366	3
Bayern	341	2	383	3	369	1
Berlin	150	0	810	0	410	0
Brandenburg	280	7	386	3	315	9
Bremen	248	0	572	0	433	1
Hamburg	225	0	540	0	470	0
Hessen	288	7	350	13	393	9
Mecklenburg-Vorpommern	267	3	384	3	353	10
Niedersachsen	360	6	402	11	388	3
Nordrhein-Westfalen	238	7	471	13	442	0
Rheinland-Pfalz	302	6	368	13	376	5
Saarland	253	4	356	3	414	2
Sachsen	305	2	480	2	416	0
Sachsen-Anhalt	305	6	394	8	361	4
Schleswig-Holstein	297	3	359	3	358	3
Thüringen	279	8	394	11	378	11
Deutschland	311	5	425	7	393	1

des so genannten Stärkungspakts finanzieren zu lassen: „Die kommunale Handlungsfähigkeit lässt sich weder durch eine Solidarumlage bei den angeblich reichen Kommunen, noch durch allgemeine Kürzungen der Zuweisungen an alle Kommunen durch den Stärkungspakt verbessern“, erklärten heute der Geschäftsführer des Städtetages NRW, Dr. Stephan Articus, der Hauptgeschäftsführer des Landkreistages NRW, Dr. Martin Klein und der Hauptgeschäftsführer des Städte- und Gemeindebundes NRW, Dr. Bernd Jürgen Schneider.

Sie verwiesen darauf, dass selbst bei den steuerstarken Städten und Gemeinden nur eine Minderheit über ausgeglichene Haushalte verfüge. Dies unterscheide die Situation in Nordrhein-Westfalen grundlegend von der in anderen Bundesländern wie Baden-Württemberg, das oft beispielhaft genannt werde. „Die Entscheidung der Landesregierung, die zweite Stufe des Stärkungspakts von den Städten, Gemeinden und Kreisen finanzieren zu lassen, ist der falsche Weg. Statt die Probleme zu lösen, werden sie in vielen Kommunen noch verschärft“, so Articus, Klein und Schneider.

Um die erhebliche strukturelle Unterfinanzierung der NRW-Kommunen zu überwinden, sei ein Bündel von Maßnahmen erforderlich. „Dazu gehört neben einem verstärkten Engagement des Landes für den Stärkungspakt die schrittweise Anhebung des Verbundsatzes im kommunalen Finanzausgleich, die Rückführung von Standards und Aufgabenlast und nicht zuletzt ein Ende der Versuche, das Konnexitätsprinzip zu unterlaufen“, so der Geschäftsführer des Städtetages NRW, Dr. Stephan Articus, der Hauptgeschäftsführer des Landkreistages NRW, Dr. Martin Klein und der Hauptgeschäftsführer des Städte- und Gemeindebundes NRW, Dr. Bernd Jürgen Schneider.

Az.: IV Mitt. StGB NRW November 2013

710 Erlass zur Verwendung der Sportpauschale

Das Ministerium für Inneres und Kommunales hat uns jetzt eine neue Fassung des Erlasses zur Verwendung der Sportpauschale nach dem GFG übermittelt. Den Gemeinden wird seit dem Gemeindefinanzierungsgesetz 2004 zur Unterstützung der Erfüllung ihrer Aufgaben im Sportbereich jährlich eine Sportpauschale gewährt. Innen- und Finanzministerium haben mit dem Runderlass vom 10. März 2004 die nach dem Gemeindefinanzierungsgesetz möglichen Verwendungszwecke für den Einsatz der Sportpauschale festgelegt.

Mit Datum vom 23. Mai 2013 ist ein an die Neuordnung der Begriffsbestimmungen in der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) und die Reform des kommunalen Haushaltsrechts angepasster Runderlass ergangen. Nach Veröffentlichung des Runderlasses wurde festgestellt, dass dieser hinsichtlich des Verwendungszwecks „Finanzierungskosten“ von der bisherigen Regelung zu abgeschlossenen Maßnahmen abweicht. Zur Vereinheitlichung wird der Erlass entsprechend dem Wortlaut des Erlasses zur Verwendung der Schulpauschale/Bildungspauschale angepasst.

Der Erlass von 23. Mai 2013 wird durch den neuen Erlass vom 18.09.2013 ersetzt. Der überarbeitete Erlass ist für StGB NRW-Mitgliedskommunen im Mitgliederbereich des StGB NRW-Internetangebots unter Fachinfo/Service > Fachgebiete > Finanzen und Kommunalwirtschaft > Gemeindehaushaltsrecht > Erlasse abrufbar.

Az.: IV/1 902-10 Mitt. StGB NRW November 2013

711 Öffentliche Konsultation der Netzentwicklungspläne 2013

Die Bundesnetzagentur hat ihre Konsultation der Entwürfe des Netzentwicklungsplans Strom (NEP) 2013 und des Offshore Netzentwicklungsplans (O-NEP) 2013 gestartet. Diese stellen den Netzausbaubedarf der Übertragungs-

netze bis zum Jahr 2023 dar. Gemeinsam mit den Ausbauplänen wird auch der Umweltbericht, der eine im Verhältnis zum Vorjahr erweiterte strategische Umweltprüfung beinhaltet, veröffentlicht. Die Dokumente werden bis zum 8. November 2013 öffentlich konsultiert. Es besteht die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Inhalt des Konsultationsverfahrens

Die von den vier Übertragungsnetzbetreibern (ÜNB) öffentlich konsultierten und überarbeiteten Netzentwicklungspläne Strom (NEP) 2013 und Offshore (O-NEP) 2013 enthalten alle Ausbaumaßnahmen, die aus deren Sicht bis zum Jahr 2023 für eine sichere Stromversorgung in Deutschland notwendig sind. Die Bundesnetzagentur hat die Pläne geprüft und ihre vorläufige Einschätzung in den Entwürfen der Bestätigungen veröffentlicht.

Der ebenfalls veröffentlichte Entwurf des Umweltberichts dokumentiert die diesjährige Strategische Umweltprüfung. Er beschreibt und bewertet die voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Netzausbaus. Die grundlegende Methodik der Prüfung und die wesentlichen Angaben im Entwurf des Umweltberichts bleiben gegenüber 2012 weitgehend unverändert. Im Vergleich zum Vorjahr wurde die Prüfung jedoch deutlich erweitert. Ein wesentlicher Grund hierfür ist, dass die Bundesnetzagentur erstmals nicht nur die Umweltauswirkungen des Netzausbaus an Land, sondern auch solche im Küstenmeer untersucht. Zudem werden in bestimmten Fällen Umweltauswirkungen bei einer Ausführung der Vorhaben als Erdkabel betrachtet.

Darüber hinaus enthält der Umweltbericht eine im Vergleich zum Vorjahr deutlich erweiterte Alternativenprüfung. Dabei wurden Alternativen zu einzelnen Vorhaben betrachtet, aber auch eine alternative Anbindungszuordnung im Küstenmeer sowie unterschiedliche Übertragungstechnologien untersucht. Zudem hat die Bundesnetzagentur geprüft, welchen Einfluss es auf die Umweltauswirkungen hätte, wenn der Prüfung unterschiedliche Entwicklungspfade für die Energielandschaft (sog. Szenarien) zugrunde liegen würden.

Weiteres Verfahren

Der zweite Entwurf des NEP Strom 2013, der zweite Entwurf des O-NEP 2013, die Unterlagen zu der Strategischen Umweltprüfung sowie die Entwürfe der Bestätigungsdokumente sind auf der Internetseite www.netzausbau.de/nep-ub-2013 veröffentlicht und liegen bei der Bundesnetzagentur in Bonn aus. Bis zum 25.10.2013 können Behörden ihre Stellungnahmen einreichen. Die Öffentlichkeit kann sich zu den Entwürfen der Netzentwicklungspläne und des Umweltberichts bis zum 8. November 2013 äußern. Im Anschluss an die Konsultation wertet die Bundesnetzagentur die eingegangenen Stellungnahmen aus und berücksichtigt diese in den Bestätigungen des NEP Strom, des O-NEP und im überarbeiteten Umweltbericht.

Az.: II gr-ko Mitt. StGB NRW November 2013

712 **Vierter Ideenwettbewerb der NRW.BANK für Kommunen**

Bereits zum vierten Mal bietet die NRW.BANK eine Plattform, um Ideen und Engagement der Akteure in den Städten, Gemeinden und Kreisen öffentlich bekannter zu machen. So werden Beispiele gesucht und präsentiert, wie Kommunen unabhängig von ihrer Größe und finanziellen Ausstattung ihre Potenziale aktivieren, um die Zukunft für die Einwohner zu gestalten.

Die NRW.BANK lädt die Kommunen des Landes ein, sich am NRW.BANK.Ideenwettbewerb 2013 zu beteiligen. Gesucht werden kreative und innovative Konzepte, mit denen nordrhein-westfälische Städte, Kreise und Gemeinden die Zukunft ihrer Bürgerinnen und Bürger gestalten. In der Zeit vom 24. September bis zum 15. November 2013 können die Beiträge online über www.nrwbank.de/ideenwettbewerb eingereicht werden.

Der Preis: ein Ideen-Mining

In vier Kategorien sucht die Jury des Ideenwettbewerbs jeweils vier preiswürdige Projekte aus. Den Gewinnern winkt die Teilnahme an einem Ideen-Mining einem wissenschaftlich geleiteten Kreativworkshop zur Weiterentwicklung der prämierten Ideen. Die Jury besteht aus zwölf Vertretern aus Politik, Wirtschaft und Wissenschaft. Den Vorsitz des Gremiums übernehmen der nordrhein-westfälische Minister für Inneres und Kommunales, Ralf Jäger, der zugleich Schirmherr des Wettbewerbs ist, und Dietmar P. Binkowska, Vorsitzender des Vorstands der NRW.BANK. Die Gewinner werden im Februar 2014 im Rahmen einer Feier ausgezeichnet.

Wettbewerbskategorien

In der Kategorie „Wohnen & Leben“ werden Beiträge aus den Bereichen Infrastruktur, Bürgerbeteiligung in Stadtteilen und Quartieren, generationenübergreifendes Zusammenleben, soziale Angebote und Städtebau gesucht. Zu „Entwickeln & Schützen“ zählen Konzepte für Klimaschutz durch Energieeinsparung und -effizienz, die entweder die Städte und Gemeinden selbst umgesetzt oder zusammen mit Einwohnern durchgeführt haben. „Gründen & Wachsen“ heißt die Kategorie für Herausforderungen bei Gründungen, gewerbliche Neuansiedlungen und den Erhalt der Wirtschaftskraft vor Ort. Schließlich steht „Service leben“ für die Entwicklung moderner, effizienter und bedarfsgerechter Verwaltungsdienstleistungen für Bürgerinnen, Bürger und Unternehmen.

Die Teilnahmebedingungen und weitere Informationen zum Wettbewerb sind im Internet abrufbar unter www.nrwbank.de/ideenwettbewerb.

Az.: IV/1 961-14 Mitt. StGB NRW November 2013

713 **Pressemitteilung: Entlastung für Kommunen bei Zinsswaps in Sicht**

Das gestrige Urteil des Oberlandesgerichts (OLG) Düsseldorf im Rechtsstreit um Swap-Geschäfte (Zinsswetten) im Berufungsverfahren der Stadt Ennepetal (Urt. v.

07.10.2013, Az.: I-9 U 101/12) bedeutet nach Auffassung des Städte- und Gemeindebundes NRW ein positives Signal für noch offene Rechtsstreitigkeiten zwischen Kommunen und Kreditinstituten, die ihnen Zinsswap-Produkte verkauft hatten.

„Der 9. Zivilsenat hat unmissverständlich klargestellt, dass Städte und Gemeinden nicht weniger schutzbedürftig sind als mittelständische Unternehmen“, erläuterte der Hauptgeschäftsführer des Verbandes, Dr. Bernd Jürgen Schneider, heute in Düsseldorf. Dies hatte der Verband auch in den bislang ergebnislosen Vergleichsgesprächen mit der früheren WestLB vorgetragen.

Banken sind nach Auffassung des OLG Düsseldorf auch einer Kommune gegenüber zu einer Beratung verpflichtet, wie sie der Bundesgerichtshof für andere Kundengruppen fordert. Im Falle so genannter Swap-Geschäfte muss die Bank insbesondere darüber aufklären, dass sie das Verlustrisiko der Kommune höher als das eigene einschätzt. Das OLG hat damit ein Urteil des Landgerichts Düsseldorf aus dem vergangenen Jahr bestätigt. Dieses hatte festgestellt, dass die Stadt Ennepetal keine weiteren Zahlungen auf Swap-Geschäfte erbringen muss, welche sie 2007 und 2008 mit der damaligen WestLB abgeschlossen hatte.

Obwohl die Entscheidung noch nicht rechtskräftig ist, sieht der Städte- und Gemeindebund NRW Chancen für eine außergerichtliche Beilegung der offenen Streitverfahren. „Der Umstand, dass das OLG nicht einmal die Revision zum Bundesgerichtshof zugelassen hat, sollte für die Erste Abwicklungsanstalt (EAA) als Rechtsnachfolgerin der WestLB und für andere beklagte Kreditinstitute Anlass sein, noch einmal das Gespräch mit den betroffenen Kommunen zu suchen“, legte Schneider dar. Auf diese Weise hätten beide Seiten die Chance, die immensen Verfahrenskosten zu begrenzen.

Az.: IV

Mitt. StGB NRW November 2013

714 **Öffentliche Schulden 1. Halbjahr 2013**

Zum Ende des 1. Halbjahres 2013 waren Bund, Länder und Gemeinden/Gemeindeverbände einschließlich ihrer Extrahaushalte in Deutschland mit 2.048,4 Mrd. Euro verschuldet. Wie das Statistische Bundesamt (Destatis) auf Basis vorläufiger Ergebnisse mitteilt, waren das 1,6 % oder 34,1 Mrd. Euro weniger als am Ende des 1. Halbjahres 2012.

Maßgeblichen Einfluss auf den Rückgang der Verschuldung hatten vor allem die beiden so genannten Bad Banks FMS Wertmanagement und Erste Abwicklungsanstalt (EAA), die ihren Portfolioabbau weiter fortgesetzt haben und somit ihre Bilanzsumme sowie ihren Schuldenstand reduzieren konnten.

Die Schulden des Bundes sanken zum 30.06.2013 gegenüber dem 30.06.2012 um 1,4 % (- 17,8 Mrd. Euro) auf 1.288,5 Mrd. Euro. Die Länder reduzierten ihre Schulden um 2,5 % (- 16,4 Mrd. Euro) auf 626,7 Mrd. Euro zum Ende des zweiten Quartals 2013 gegenüber dem Vorjahresquartal. Die Verschuldung der Gemeinden/Gemeinde-

verbände stieg in diesem Zeitraum um 0,1 % (+ 0,1 Mrd. Euro) auf 133,2 Mrd. Euro.

Die Ergebnisse beziehen sich auf die Kern- und Extrahaushalte von Bund, Ländern sowie Gemeinden/Gemeindeverbänden und umfassen Kreditmarktschulden und Kassenkredite. Sie sind nicht vollständig vergleichbar mit den endgültigen jährlichen Schuldenergebnissen, in denen die Schulden in anderer Abgrenzung und differenzierter erhoben werden. Zudem sind die Schulden der kommunalen Zweckverbände sowie der Sozialversicherung in der vierteljährlichen Schuldenstatistik nicht enthalten.

Schulden der öffentlichen Haushalte in Mio. Euro ¹⁾				
Stichtag	Insgesamt	Bund	Länder	Gemeinden/ Gemeindeverbände
30.06.2012	2.082.420	1.306.295	643.081	133.045
30.09.2012	2.064.110	1.282.755	648.679	132.675
31.12.2012	2.071.770	1.289.128	649.076	133.566
31.03.2013	2.057.560	1.286.165	636.466	134.929
30.06.2013	2.048.360	1.288.469	626.709	133.181
Veränderung vom 30.06.2012 zum 30.06.2013 in %	1,6	1,4	2,5	0,1

¹⁾ Vorläufige Ergebnisse; Kassenkredite und Kreditmarktschulden; einschließlich Extrahaushalte, ohne Zweckverbände, ohne Sozialversicherung

Az.: IV/1 912-00 Mitt. StGB NRW November 2013

715 Bedarf an Reservekraftwerken für den kommenden Winter

Die Bundesnetzagentur hat den von den Übertragungsnetzbetreibern (ÜNB) ermittelten Bedarf an Reservekraftwerkskapazitäten bestätigt. Die Analysen zeigen, dass konventionelle Kraftwerksleistung in ähnlicher Höhe wie im vergangenen Winter mit 2.540 Megawatt (MW) vorgehalten werden muss, um einen sicheren und zuverlässigen Netzbetrieb zu gewährleisten. Die so genannten Reservekraftwerke sollen in extremen Netzsituationen, die durch eine erhöhte Einspeisung aus erneuerbaren Energien und dem Abschalten von konventionellen Kraftwerken entstehen, zur Verfügung stehen.

Die ÜNB haben der Bundesnetzagentur den Bedarf an notwendiger Kraftwerksleistung übermittelt, die von den Betreibern vorgehalten werden muss, um einen sicheren und zuverlässigen Netzbetrieb zu gewährleisten. Dies stellt den ersten Schritt des in der im Juni 2013 verabschiedeten Reservekraftwerksverordnung vorgesehenen Prozesses zur Sicherung von konventioneller Kraftwerksleistung für den kommenden Winter dar. Die dort vorgesehenen Maßnahmen verpflichten Kraftwerksbetreiber unter anderem, die Stilllegung von Kraftwerken anzuzeigen, sehen die Möglichkeit vor, systemrelevante Kraftwerke gegen Kostenerstattung in Betrieb zu halten, und

sichern den weiteren Betrieb wichtiger Gaskraftwerke bei Versorgungsengpässen.

Die Analysen der ÜNB zeigen, dass konventionelle Kraftwerksleistung in ähnlicher Höhe wie im vergangenen Winter vorgehalten werden muss, um einen sicheren und zuverlässigen Netzbetrieb zu gewährleisten. Ermittelt wurde eine Kraftwerksleistung in Höhe von 2.540 MW. Im Rahmen von bereits aus den Vorjahren bestehenden vertraglichen Bindungen sind bereits 2.022 MW gesichert. Den Berechnungen der ÜNB liegen zwei mit der Bundesnetzagentur abgestimmte Szenarien zugrunde, die jeweils einen Werktag im Winter unter der Annahme bestimmter Ausfälle und Revisionen von Kraftwerken betrachten. Die

Szenarien unterscheiden sich insbesondere durch die Annahme einer sehr hohen bzw. einer relativ geringen Einspeisung durch Windenergieanlagen.

Das Vorhalten von Kraftwerksleistung dient zur Behebung von kritischen Situationen im Übertragungsnetz, die durch eine erhöhte Einspeisung aus erneuerbaren Energien und das Abschalten von konventionellen Kraftwerken entstehen. Die so genannten Reservekraftwerke sollen in extremen Netzsituationen zur Verfügung stehen. Sie sind eine zusätzliche Absicherung, wenn das Redispatchpotenzial sämtlicher am Markt befindlicher Kraftwerke ausgeschöpft ist.

Die Bundesnetzagentur hob in dem Zusammenhang hervor, dass die Zuverlässigkeit der deutschen Stromversorgung auch im Kalenderjahr 2012 auf einem hohen Niveau lag. Ein maßgeblicher Einfluss der Energiewende und der damit einhergehenden steigenden dezentralen Erzeugungsleistung auf die Versorgungsqualität kann somit laut des Präsidenten der Bundesnetzagentur, Jochen Homann, für das Berichtsjahr ausgeschlossen werden. Dies geht aus einem Bericht über die in ihrem Netz aufgetretenen Versorgungsunterbrechungen des Vorjahres hervor, den die Stromnetzbetreiber der Bundesnetzagentur jährlich übermitteln. Dieser Bericht enthält Zeitpunkt, Dauer, Ausmaß und Ursache der Unterbrechungen.

Weiteres Verfahren

Die ÜNB führen nun bis zum 1. Oktober 2013 ein Interessensbekundungsverfahren durch, in dem Betreiber von stillgelegten Kraftwerken ihr Kraftwerk zur Aufnahme in die Netzreserve vorschlagen können. Anschließend prüfen die ÜNB in Abstimmung mit der Bundesnetzagentur die Interessensbekundungen und führen entsprechende Vertragsverhandlungen.

Nach der Bestätigung des Bedarfs an Reservekraftwerken für den kommenden Winter wird die Bundesnetzagentur die Ergebnisse der Systemanalyse für den Winter 2015/2016 prüfen und ggf. bestätigen. Die Ergebnisse der Bundesnetzagentur wurden in einem Bericht veröffentlicht und sind im Internet unter www.bundesnetzagentur.de (Elektrizität und Gas > Unternehmen/Institutionen > Versorgungssicherheit > Berichte/Fallanalysen) abrufbar.

Az.: II/3 811-00/8 Mitt. StGB NRW November 2013

Der Bundesverband der Deutschen Industrie (BDI) hat eigene Empfehlungen für die Ausgestaltung eines künftigen Energiemarktkonzepts vorgelegt. Der „Strommarkt der Zukunft“ sollte danach darauf ausgerichtet sein, die Kosten des Ausbaus erneuerbarer Energien für die Verbraucher zu begrenzen, deren Marktintegration zu ermöglichen und Versorgungssicherheit zu gewährleisten. Die feste Einspeisevergütung des EEG soll durch die Direktvermarktung der Anlagenbetreiber ersetzt werden. Die Förderung würde über eine technologiespezifische Marktprämie stattfinden, die die Investoren ersteigern. Anlagenbetreiber sollen sich an den Kosten des Netzausbaus stärker beteiligen. Für die Finanzierung von Reservekraftwerken wird die sog. strategische Reserve vorgeschlagen, die nur in Engpasslagen zum Einsatz kommt.

Der unter dem Titel „Energiewende ganzheitlich denken: Handlungsempfehlungen des BDI für ein zukunftsfähiges Marktdesign“ stehende Vorschlag enthält folgende zentrale Punkte:

Direktvermarktung statt Einspeisemodell

Für Erneuerbare-Energien-Anlagen soll es künftig keine feste Einspeisevergütung mehr geben. Das derzeitige Fördersystem des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) soll damit abgeschafft werden. Stattdessen sollen die Betreiber ihren Strom selbst vermarkten. Betreiber von erneuerbaren Energien-Anlagen verkaufen ihren Strom selbstständig oder mit Hilfe von Dienstleistern am Markt. Dabei müssen eingegangene Lieferzusagen eingehalten werden. Eine Förderung solle über eine technologiespezifische Prämie erfolgen, die die Investoren ersteigern. Durch das Auktionsverfahren könne der Staat auch die Strommengen steuern. Dem Investor werde einerseits eine relative Einkommenssicherheit garantiert, andererseits werde er dennoch in gewissem Maße am Marktrisiko beteiligt. Zu prüfen sei, ob diese Marktprämie zukünftig über eine Ausschreibung quantifizierbar ist. Außerdem hält der BDI es für angezeigt, den Zubau der erneuerbaren Energien stärker regional zu steuern.

Netzausbau verursachungsgerecht finanzieren

Bei der Finanzierung des Netzausbaus sollen die erneuerbaren Energien gemäß dem Verursacherprinzip künftig größere Lasten tragen. Durch Eigenverbraucher, die sowohl Energie beziehen wie auch einspeisen, würden die meisten Investitionen im Netz entstehen. Sie sollen daher die Anschlusskosten zu den gleichen Bedingungen übernehmen wie die Betreiber konventioneller Anlagen. Die Sonderkonditionen, etwa Baukostenzuschüsse für die Erneuerbaren-Anlagen, müssen auslaufen, so der BDI. Im Bereich der Finanzierung der Stromnetze werde eine stärkere leistungspreisbasierte Ausrichtung der Netznutzungsentgelte präferiert. Dies würde einem zunehmend fixkostengetriebenen System besser gerecht. Zudem sei zu prüfen, welchen Betrag Erzeuger von erneuerbarem Strom zur Netzstabilität leisten können. Die Netzentgelte sollen zudem um eine Komponente für die Anschlussleistung

erweitert werden. Im Fokus stünden hier die Photovoltaik-Dachanlagen.

Versorgungssicherheit: strategische Reserve

Zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit werde als Übergangslösung bis zu einer Ertüchtigung des sog. „Energy-Only-Marktes“, dem klassischen Strommarkt, ein Modell für eine strategische Reserve vorgeschlagen. Hierbei handelt es sich um die Festlegung und Vergütung einer über Auktionierung zu beschaffenden Menge an Erzeugungskapazität, die als Reserve zusätzlich zu den Kapazitäten am „Energy-Only-Markt“ zur Verfügung steht, jedoch nur in Engpasslagen zum Einsatz kommt und ansonsten nicht am Markt eingesetzt wird. Weiterhin heißt es in dem Konzept, dass zu prüfen sei, die strategische Reserve um einen Leistungsmarkt zu ergänzen. Die dafür notwendigen Kapazitätzahlungen sollen aber nur so lange gewährleistet werden, bis eine dauerhaft ausreichend gesicherte Leistung bereitgestellt werden könne.

Bessere Integration des europäischen Energiebinnenmarktes

Insbesondere die Vollendung des Binnenmarktes für Strom müsse vorangetrieben werden. Notwendig sei im europäischen Emissionshandel ein realistisches Reduktionsziel bis mindestens 2030. Dabei wird auch dafür plädiert, bestimmten Branchen dauerhaft eine kostenlose Zuteilung von Zertifikaten zu gewähren.

Die Publikation des Energiedesigns ist unter http://bdi.eu/Publikationen-Flyer_17934.htm abrufbar.

Az.: II/3 811-00/8

Mitt. StGB NRW November 2013

717

Einfluss der Energiewende auf die Konzessionsabgaben in Kommunen

Das Forschungsforum Agora Energiewende hat einen Vorschlag zur Reform des Konzessionsabgabenrechts präsentiert, der den Erhalt des Konzessionsabgabenaufkommens in Kommunen sichern soll. Nach dem bisherigen Recht führe ein geringerer Strom- und Gasverbrauch zu Mindereinnahmen der Kommunen. Hauptgründe hierfür seien die vermehrte Energieeffizienz und -einsparung sowie ein vermehrter Eigenverbrauch. Um zu verhindern, dass Kommunen durch das Energiesparen bestraft werden, schlägt Agora vor, die Konzessionsabgabe künftig als Pauschale bezogen auf die Netzanschlussleistung und nicht wie bisher abhängig vom Verbrauch zu berechnen.

Die Forschungsplattform Agora Energiewende hat einen Reformvorschlag für das Konzessionsabgabenrecht veröffentlicht, der das Aufkommen von Konzessionsabgaben in Städten und Gemeinden auch in Zukunft absichern soll. Dem Reformvorschlag liegt die Annahme zugrunde, dass im Zuge von Energiesparmaßnahmen, mit denen Haushalte, Gewerbe und Industrie ihren Strom- und Gasverbrauch reduzieren, sowie durch die Eigenerzeugung von Strom die Konzessionsabgaben in Städten und Gemeinden zurückgehen werden.

Bisher waren die Konzessionsabgaben verlässliche Einnahmen. Rund 3,5 Milliarden Euro würden Strom- und Gasverbraucher jährlich an die deutschen Städte und Gemeinden zahlen, damit die Betreiber von Strom- und Gasnetzen für ihre Leitungen öffentlichen Grund nutzen dürfen. Die kommunalen Haushalte sollen nun jedoch nicht darunter leiden, wenn im Zuge der Energiewende weniger Strom und Gas verbraucht und effizienter gewirtschaftet werde.

Inhalt des Vorschlags

Bisher ist die Erhebung von Konzessionsabgaben ausschließlich von der Menge der verbrauchten Strom- und Gasmengen abhängig: Für jede Kilowattstunde Strom und Gas werden zwischen 0,03 Cent bis 2,39 Cent berechnet. Dies soll nun geändert werden:

- Die Konzessionsabgabe soll nicht wie bisher am Verbrauch in Cent pro Kilowattstunde gemessen, sondern es soll eine Pauschale bezogen auf die Netzanschlussleistung erhoben werden. Damit soll die Höhe der Konzessionsabgabe von dem unterstellten Rückgang des Strom- und Gasverbrauchs entkoppelt werden. Die Konzessionsabgabe sei der Preis dafür, dass der Netzbetreiber seine Leitungen auf öffentlichen Grundstücken verlegen darf. Ob durch die Leitungen viel oder wenig Strom und Gas fließen, spiele dabei technisch keine Rolle.
- Dabei sollen einmalig für jede Kommune die durchschnittlichen Einnahmen aus den Konzessionsabgaben in den zurückliegenden Jahren ermittelt werden. Der entsprechende Betrag solle dann künftig auf die Leistungswerte aller Strom- und Gasanschlüsse in den Kommunen umgelegt werden. Dadurch würden beispielsweise Stromkunden mit einem leistungsschwachen Anschluss weniger Konzessionsabgaben zahlen als Stromkunden mit einem leistungsstarken Anschluss. In Summe wären die Einnahmen aus den Konzessionsabgaben für die einzelnen Kommunen genauso hoch wie bisher. Dieses Verfahren würde einerseits gewährleisten, dass der durchschnittliche Strom- und Gaskunde in etwa genauso viel zahlt wie gegenwärtig, andererseits stelle es sicher, dass die Umstellung des Energieversorgungssystems und Energieeffizienz nicht zu Lasten der Städte und Gemeinden erfolgt.
- Weiterhin vorgesehen sind auch Sondertatbestände oder Ermäßigungen, wie sie heute bereits in § 2 Abs. 3, 4 und 5 KAV geregelt sind, um für bestimmte Kundengruppen Entlastungen zu schaffen.

Laut der dem Reformvorschlag zugrundeliegenden rechtlichen Prüfung ist die Koppelung der Konzessionsabgabe an die Leistung von Strom- und Gasanschlüssen rechtlich möglich. Dazu müssten die Konzessionsabgabenverordnung und das Energiewirtschaftsgesetz geändert werden.

Das Gutachten mit detaillierten Fakten zur Entwicklung des Aufkommens aus den Konzessionsabgaben sowie den nötigen Gesetzesänderungen zur Umsetzung des Vorschlages ist im Internet unter <http://www.agora-energiewende.de/themen/effizienz-lastmanagement/detailansicht/article/staedte-und->

[gemeinden-sollen-fuers-energiesparen-nicht-mehr-bestaft-werden/](#) abrufbar.

Az.: II/3 811-00/8

Mitt. StGB NRW November 2013

718

Treffen der EU-Energieminister zur Energie- und Klimapolitik

Die Energieminister der EU haben bei einem informellen Treffen über die EU-Energieaußenbeziehungen, Maßnahmen zur Vollendung des Energiebinnenmarktes sowie das im März 2013 von der Kommission vorgelegte Grünbuch zur EU-Energie- und Klimapolitik bis 2030 diskutiert. Gemeinsames Ziel im Bereich Energie ist die Schaffung eines EU-Energiebinnenmarktes, der zügige Ausbau einer gemeinsamen Energieinfrastruktur und die Fortsetzung und Verbesserung der EU-Energiegemeinschaft. Im Fokus der Diskussion stand u.a. die Bezahlbarkeit von Energie für die Verbraucher in der EU. Sobald ein wettbewerbsfähiger, transparenter und integrierter Energiemarkt aufgebaut sei, würden sowohl private als auch Industrieverbraucher von einem fairen Wettbewerb und niedrigeren Energiepreisen profitieren.

Gemeinsamer EU-Energiebinnenmarkt

Die Staatschefs der EU-Mitgliedstaaten einigten sich bereits 2011 darauf, dass ein gemeinsamer Energiebinnenmarkt bis Ende 2014 errichtet werden müsse. Auf dem Treffen zeigten sich die Minister entschlossen, alle Anstrengungen zu unternehmen, damit dieser Markt rechtzeitig geschaffen werde, und haben konkrete Maßnahmen vorgeschlagen, um einen möglichst großen und schnellen Fortschritt zu ermöglichen. Dabei müssten noch etliche Herausforderungen gemeistert werden. Bis der EU-Energiebinnenmarkt vollständig errichtet werden könne, müsse u.a. die Umsetzung des dritten EU-Energiepaketes in allen EU-Mitgliedstaaten zu Ende geführt, die Energieinfrastruktur durch die Integration der Energieinseln ausgebaut und den Verbrauchern in den Kleinhandelsmärkten mehr Macht zugesprochen werden.

Die EU-Länder haben sich noch einmal dazu verpflichtet, eine operative Durchführung der Projekte des dritten EU-Energiepaketes anzustreben. Der litauische Energieminister und Vorsitzender des Treffens, Jaroslavas Neverovicus, betonte, dass ein wettbewerbsfähiger, transparenter und integrierter Energiemarkt sowohl für private als auch für Industrieverbraucher einen fairen Wettbewerb und niedrigere Energiepreisen versprechen.

Die EU-Kommission hat in dem Zusammenhang laut der „Frankfurter Allgemeinen Zeitung“ bereits einen Vorschlag für die Schaffung einer einheitlichen europäischen Strombörse gemacht, mit dem zumindest im Stromhandel bis 2015 ein echter Binnenmarkt geschaffen werden könne. Daraus könne sich ein erheblicher ökonomischer Vorteil ergeben. Ziel sei es, die Kosten für den Ausbau erneuerbarer Energien zu senken, indem die Stromkunden von den Überkapazitäten anderer Länder profitieren könnten. Die EU-Kommission werde noch in dieser Woche einen konkreten Vorschlag vorlegen.

Außendimension der EU-Energiepolitik

Die Energieminister haben sich vor allem auch der Außendimension der EU-Energiepolitik gewidmet, die mit dem EU-Energiebinnenmarkt eng zusammenhängt. Die Vertreter der EU-Länder sprachen sich für die Fortsetzung und Verbesserung des Energiegemeinschaftsvertrages aus. Die Europäische Kommission hat den Delegationen einen Abschlussbericht über den seit 2011 erzielten Fortschritt vorgestellt, nachdem sich die EU-Länder auf konkrete Maßnahmen zur Stärkung der Außendimension der Energiepolitik verständigt hatten.

Nach der Berichtspräsentation fand eine Diskussion statt, auf der die Vertreter der EU-Länder sich für eine stärkere Abstimmung der EU-Handlungen im Bereich Außendimension der Energiepolitik ausgesprochen haben, damit dem Problem der hohen Energiepreise in dem EU-Binnenmarkt auf den Grund gegangen werde. Die Energiegemeinschaft sei bereits zum Ausgangspunkt für die Länder geworden, die sich dem EU-Regulierungssystem anschließen wollen und können und bereit seien, diese wettbewerbsfördernden Prinzipien einzuhalten. Dabei hervorgehoben wurde, dass die Bemühungen, gleiche Wettbewerbsregeln sowohl bei den Energieproduzenten in der EU als auch den Energieproduzenten außerhalb des europäischen Wirtschaftsraumes anzuwenden, zum fairen gegenseitigen Wettbewerb im EU-Energiebinnenmarkt beitragen werden.

Ausbau der EU-Infrastruktur

Angekündigt wurde ein neuer Schritt für den schnelleren Ausbau der Energieinfrastruktur. Bereits im kommenden Monat werde die Liste der Projekte vom gemeinsamen Interesse angenommen werden. Für diese Energieinfrastruktur-Projekte könnten auch die Gelder aus dem EU-Haushalt beantragt werden. Dadurch soll die Umsetzung solcher Projekte gewährleistet werden, die ohne die finanzielle Unterstützung der EU unmöglich wären, obwohl sie für den Wettbewerb und die sichere Versorgung mit Energie wichtig seien. Darüber hinaus werde für diese Projekte effiziente Genehmigungsausstellungsverfahren gewährleistet, damit sie deutlich schneller als zuvor umgesetzt werden können.

2030 Strategie der Klima- und Energiepolitik

Den Teilnehmern wurden darüber hinaus die Ergebnisse der öffentlichen Konsultationen der Kommission über das Grünbuch der 2030 Strategie der Klima- und Energiepolitik vorgestellt. Die 2030 Strategie sei nicht nur als eine Herausforderung zu sehen, sondern auch als eine Möglichkeit, die frühere Strategie zu verbessern und aus der eigenen Erfahrung zu lernen. Wenn der beste Weg hin zur kohlenstoffdioxidarmen Wirtschaft gefunden werde, dann könne man auch die Wettbewerbsfähigkeit aufrechterhalten und fördern.

Die Ergebnisse des informellen Treffens der EU-Energieminister sollen in die Berichterstattungen der litauischen EU-Ratspräsidentschaft aufgenommen und im Dezember auf dem Energierat präsentiert werden. Die Diskussionsergebnisse des Treffens werden in den Bericht

der Kommission über den Fortschritt bei der Errichtung des EU-Energiebinnenmarktes einfließen.

Az.: II/3 811-00/8

Mitt. StGB NRW November 2013

719

Verfassungsbeschwerde gegen Gemeindefinanzierungsgesetz 2013

Eine Vielzahl von Mitgliedstädten und -gemeinden hatte in der Vergangenheit Verfassungsbeschwerde gegen die Gemeindefinanzierungsgesetze 2011/2012 erhoben. Diese Verfahren sind jetzt auch auf das GFG 2013 ausgeweitet worden.

Die Städte Bedburg, Beverungen, Billerbeck, Bornheim, Brakel, Breckerfeld, Brilon, Coesfeld, Drensteinfurt, Dülmen, Emsdetten, Erftstadt, Fröndenberg, Halver, Herdecke, Hörstel, Höxter, Ibbenbüren, Königswinter, Leichlingen, Lemgo, Lichtenau, Linnich, Lippstadt, Lüdinghausen, Meschede, Neuenrade, Nideggen, Oelde, Olfen, Rahden, Rietberg, Sassenberg, Spenge, Steinfurt, Willich und Xanten sowie die Gemeinden Alpen, Anröchte, Ascheberg, Bad Sassendorf, Everswinkel, Havixbeck, Hüllhorst, Hünxe, Hürtgenwald, Kranenburg, Lippetal, Marienheide, Metelen, Nachrodt-Wiblingwerde, Nordkirchen, Nordwalde, Nottuln, Ostbevern, Rödinghausen, Rosendahl, Saerbeck, Senden, Sonsbeck, Südlohn, Wadersloh, Wettringen und Wilnsdorf haben am 24.09.2013 Verfassungsbeschwerde gegen das Gesetz zur Regelung der Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden und Gemeindeverbände im Haushaltsjahr 2013 erhoben mit der Behauptung, dieses Gemeindefinanzierungsgesetz 2013 verletze die Vorschriften der Landesverfassung über das Recht der gemeindlichen Selbstverwaltung. Neben den 64 beschwerdeführenden Städten und Gemeinden sind am Verfahren die Landesregierung Nordrhein-Westfalen und der Landtag Nordrhein-Westfalen beteiligt.

Das Aktenzeichen des Verfahrens lautet VerfGH 22/13.

Eine Terminierung ist bis jetzt in keinem der Verfahren erfolgt. Wir werden über den weiteren Fortgang berichten.

Az.: IV/1 902-01/2

Mitt. StGB NRW November 2013

720 Bundesfinanzhof zur Verzinsung bei Wegfall einer Investitionsabsicht

Mit Urteil vom 11.07.2013 (Az.: IV R 9/12) hat der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden, dass der Wegfall der Investitionsabsicht ein rückwirkendes Ereignis nach § 233 a Abs. 2 a AO darstellt. Es darf damit für die Vergangenheit keine rückwirkende Verzinsung der Einkommensteuernachzahlung bei rückwirkendem Wegfall eines Investitionsabzugsbetrags erfolgen.

Gibt der Unternehmer die Absicht zu einer Investition auf, für die er einen Steuerabzugsbetrag nach § 7 g des Einkommensteuergesetzes erhalten hat, verliert er rückwirkend den Anspruch auf die Steuervergünstigung. Die betreffende Einkommensteuer muss er dann nachzahlen, und zwar ohne einen Zinszuschlag.

Der BFH hat damit die in zahlreichen Betriebsprüfungen erörterte Frage nach der rückwirkenden Verzinsung der Steuernachforderung zugunsten der Unternehmer entschieden, allerdings nur mit Wirkung für die Vergangenheit. Denn für ab 2013 beanspruchte Investitionsabzugsbeträge ist die rückwirkende Verzinsung bei rückwirkendem Wegfall des Anspruchs kürzlich ausdrücklich gesetzlich geregelt worden (durch das Amtshilferichtlinien-Umsetzungsgesetz vom 26. Juni 2013).

Im entschiedenen Fall hatte eine Dachdecker-KG im Jahr 2007 Investitionsabzugsbeträge u.a. in Höhe von 6.400 Euro für den für 2009 geplanten Einbau von Schiebetoren und von 14.000 Euro für den für 2010 geplanten Erwerb eines Kastenwagens erhalten. Mit Einreichung der Bilanz für 2009 erklärte die KG, dass sie beide Investitionen nicht mehr durchführen werde. Dies hatte zur Folge, dass rückwirkend der Gewinn des Jahres 2007 um 20.400 Euro erhöht wurde. Die KG verlangte die zusätzliche Feststellung, dass die Änderung auf einem rückwirkenden Ereignis im Sinne des § 233 a Abs. 2 a der Abgabenordnung beruhe. Diese Feststellung hat zur Folge, dass Zinsen auf die Steuernachzahlung nicht rückwirkend erhoben werden.

Wie schon das Finanzgericht gab auch der BFH dem Antrag der KG statt und widersprach damit der gegenteiligen Gesetzesauslegung durch die Finanzverwaltung. Das Gesetz habe die rückwirkende Verzinsung lediglich für die rückwirkende Streichung eines Investitionsabzugsbetrags nach durchgeführter Investition wegen Nichteinhaltung bestimmter Nutzungsvoraussetzungen geregelt. Dem Gesetzgeber sei bewusst gewesen, dass sich bei Ausbleiben der Investition eine vergleichbare Rechtslage ergebe. Gleichwohl habe er für diesen Fall die rückwirkende Verzinsung nicht ausdrücklich angeordnet. Von einem Versehen des Gesetzgebers sei nicht auszugehen. Deshalb gelte der Grundsatz, dass auf einem rückwirkenden Ereignis beruhende Steuernachzahlungen nicht rückwirkend zu verzinsen seien.

Wegen der Verweisung im Gewerbesteueresetz (§ 7) zur Ermittlung des Gewerbeertrags auf das Einkommensteuergesetz hat die Entscheidung auch Auswirkungen auf die Verzinsung bei rückwirkendem Wegfall eines Investitionsabzugsbetrags bei der Gewerbesteuer. Wir bitten um Beachtung.

Az.: IV/1 920-00 Mitt. StGB NRW November 2013

721 KfW-Information für öffentliche Einrichtungen

Die KfW möchte künftig besser und zielgerichteter über die Förderprogramme informieren. Daher hat sie im Rahmen der Modernisierungsprojekte das neue Format der KfW-Information für öffentliche Einrichtungen entwickelt. Darin wird kurz, knapp und übersichtlich über Änderungen und Neuerungen in den Förderprogrammen informiert. Die KfW-Information für öffentliche Einrichtungen ersetzt ab 01.10.2013 die bisherigen Kommunalrundschreiben.

Die KfW beschreibt die zukünftige Informationsschrift wie folgt:

- Verbesserte Struktur: Künftig ist aus der Themenübersicht und dem Inhaltsverzeichnis auf den ersten Blick zu erkennen, ob die KfW-Information für Sie wichtig ist.
- Sachtext statt Briefformat: Die KfW verzichtet auf Anrede und Unterschrift und konzentriert sich auf die Inhalte. Die KfW-Information ist dabei ebenso bindend wie die bisherigen Rundschreiben.
- Klare Informationshierarchie: Neue Informationen finden Sie zukünftig am Beginn eines Textes, Details folgen danach. Dies erleichtert es, Informationen weiterzuleiten und zu filtern.

Der Versand der KfW-Information für öffentliche Einrichtungen erfolgt auf dem gleichen Weg per E-Mail und an den gleichen Verteiler wie die bisherigen Kommunalrundschreiben.

Fragen zum Produkt- und Serviceangebot der KfW Bankengruppe beantworten Ihnen gerne die Beraterinnen und Berater des Infocenters. Diese erreichen Sie montags bis freitags unter folgenden Rufnummern:

- Kommunale und soziale Infrastruktur (08:00 17:30 Uhr): 030 20 264 5555
- Unternehmensfinanzierung (08:00 20:00 Uhr): 0800 5399001 kostenfrei
- Wohnwirtschaft (08:00 20:00 Uhr): 0800 5399002 kostenfrei
- Bildungsfinanzierung (08:00 17:30 Uhr): 0800 5399003 kostenfrei

Die aktuelle Zinskonditionenübersicht steht Ihnen über Fax-Abruf unter der Nummer 069 7431 4214 oder im Internet (www.kfw.de/konditionen) zur Verfügung.

Az.: IV/1 912-05 Mitt. StGB NRW November 2013

Schule, Kultur und Sport

722 Fachtagung Inklusion in der offenen Ganztagschule

Das LVR-Landesjugendamt Rheinland bietet in Kooperation mit der Serviceagentur „Ganztätig lernen“ NRW am 19. November 2013 von 10.00 bis 17.00 Uhr eine Fachtagung „V wie Vielfalt *oder* (Wie) wird die offene Ganztagschule inklusiv?“ in Köln an. Themen der Veranstaltung sind u.a. „Bildungsgerechtigkeit und Teilhabe in der offenen Ganztagschule im Primarbereich Wird die OGS inklusiv?“, „Die inklusive OGS auch, aber keineswegs vorrangig eine Frage der Integrationshilfe!? Chancen Grenzen Lösungen“ und ein Blick auf das LVR-Modellprojekt in der offenen Ganztagsgrundschule Am Schwarzwasser in Bergheim. Die Veranstaltung endet mit einem Ausblick unter der Fragestellung „Wie geht es weiter *oder* (Wie) wird die OGS inklusiv?“.

Der Teilnahmebeitrag beträgt 17 Euro, Anmeldeschluss für die Veranstaltung ist der 5. November 2013. Anmeldungen werden erbeten mit Angabe der Veranstaltungsnummer 113/13, sowie der Funktion und der entsendenden Institution an das LVR-Landesjugendamt, 43.22 Fortbildung, 50663 Köln, per Fax an 0221 809-4066. Ansprechpartnerinnen sind Gabriele Weier und Melanie Hahn vom LVR. Sie sind zu erreichen unter Tel. 0221 809-4016 oder -4017.

Az.: IV/2 211-13 Mitt. StGB NRW November 2013

723 Praxistag zum Ganzttag in der Sekundarstufe I

Das LVR-Landesjugendamt Rheinland und die Serviceagentur „Ganztätig lernen“ NRW/ISA e.V. bieten am 7. November 2013 einen Praxistag zur Zusammenarbeit von Schule, Kinder- und Jugendhilfe und weiteren außerschulischen Partnern in der Ganztagschule an. Die Veranstaltung richtet sich an Fach- und Lehrkräfte sowie Leitungen, die mit der Kooperation im Ganzttag befasst sind, Jugendamtsvertreterinnen und -vertreter und ähnliche Zielgruppen aus dem Rheinland. Weitere Informationen finden sich im Internet unter <http://onku.lvr.de/detail.asp?SNr=419>. Eine ähnliche Veranstaltung soll für den Bereich Westfalen für den 12. März 2014 geplant sein. Weitere Informationen hierzu sind für Anfang 2014 unter <http://www.ganzttag.nrw.de> angekündigt.

Az.: IV/2 211-13 Mitt. StGB NRW November 2013

724 Seminar „Lern- und Förderkultur in der offenen Ganztagschule“

Das LVR-Landesjugendamt des Landschaftsverbandes Rheinland bietet am 21. November 2013, sowie an mehreren Terminen im Jahr 2014 jeweils eintägige Seminare zur Qualität der pädagogischen Prozesse in der Hausaufgabenbetreuung an. In diesem Kontext werden auch individuell gestaltete Inhouse-Seminare angeboten. Weitere Informationen können beim LVR-Landesjugendamt Rheinland (www.jugend.lvr.de) erfragt werden. Die Einladung hierzu ist vom LVR auch direkt an die Jugendämter und Schulverwaltungsämter im Bereich des Landschaftsverbandes Rheinland verschickt worden.

Az.: IV/2 211-13 Mitt. StGB NRW November 2013

725 LVR-Zertifikatskurs „Leiten will gelernt sein“

Im Zeitraum von November 2013 bis Mai 2014 bietet das LVR-Landesjugendamt Rheinland erneut den Zertifikatskurs für Koordinatorinnen und Koordinatoren bzw. Leitungen der außerunterrichtlichen Angebote in der Ganztagschule an. Anmeldeschluss ist der 25. Oktober 2013. Weitere Informationen und die Anmeldeöglichkeit finden sich unter <http://onku.lvr.de/detail.asp?SNr=421>.

Az.: IV/2 211-13 Mitt. StGB NRW November 2013

726

Pressemitteilung: Weitere Gespräche zu Inklusion - Klageweg bleibt offen

Die kommunalen Spitzenverbände Nordrhein-Westfalen erklären zur Pressemitteilung der Fraktionsvorsitzenden der NRW-Landtagsfraktionen von SPD und GRÜNEN, Norbert Römer und Reiner Priggen:

„Wir halten an unserer Auffassung hinsichtlich der Konnexität der Inklusion in vollem Umfang fest. Wir gehen mit weiteren Gesprächen nochmals auf das Land zu, obwohl das Land nach den verfassungsrechtlichen Bestimmungen bei Konnexitätsfällen verpflichtet ist, mit dem Gesetzentwurf zeitgleich eine Kostenfolgeabschätzung vorzulegen. Wir erwarten im Gegenzug, dass die Kostenabschätzung konstruktiv und ergebnisorientiert durchgeführt wird“, sagten der Geschäftsführer des Städtetages NRW, Dr. Stephan Articus, der Hauptgeschäftsführer des Landkreistages NRW, Dr. Martin Klein und der Hauptgeschäftsführer des Städte- und Gemeindebundes NRW, Dr. Bernd Jürgen Schneider heute in Düsseldorf. „Für die Kommunen ist es der letzte Versuch, mit dem Land zu einer Einigung über die Konnexität der Inklusion zu kommen. Der Zeitrahmen für eine Einigung endet am 31. Januar 2014, um die Rechtsposition der Kommunen vollumfänglich zu erhalten. Scheitern die Gespräche, bleibt die Klage vor dem Landesverfassungsgericht als Option bestehen“, so die Geschäftsführer weiter.

Az.: IV Mitt. StGB NRW November 2013

Datenverarbeitung und Internet

727 Beitritt zu Open Government Partnership gefordert

Die Bundesrepublik Deutschland soll sich in der internationalen Initiative „OpenGovernment Partnership“ (OGP) zur Konkretisierung eines offenen Regierungs- und Verwaltungshandelns engagieren. Das fordert der Arbeitskreis für einen Beitritt Deutschlands zur Open Government Partnership und überreichte der amtierenden Bundesregierung ein Umsetzungskonzept für die neue Legislaturperiode.

An der internationalen Open Government Partnership beteiligen sich mehr als 60 Staaten weltweit, darunter die USA, Brasilien, Schweden, Großbritannien und Spanien. Mit einer Beteiligung könnten auch in Deutschland Transparenz, Rechenschaftslegung, Bürgerbeteiligung und Korruptionsbekämpfung nachhaltig gestärkt werden, meint die Initiative. Das gemeinsame Umsetzungskonzept umfasst Vorschläge für geeignete Rahmenbedingungen, einen Handlungsleitfaden für die Teilnahme sowie Anregungen zur Finanzierung und zum Aufbau eines Projektbüros. Weitere Informationen zu dem Arbeitskreis im Internet unter <http://opengovpartnership.de>.

Az.: I/3 085-41 Mitt. StGB NRW November 2013

Mit einer Sicherheitskonferenz am 22./23. Oktober 2013 im Fraunhofer Fokus Konferenzzentrum Berlin organisiert der Verein Kommune 2.0 seine erste Fachveranstaltung. Die Initiative wurde zur CeBIT 2013 gegründet und verfolgt das Ziel, den Informationsaustausch öffentlicher Verwaltungen bezüglich des Einsatzes moderner IT zu verbessern. Damit soll die Modernisierung der Verwaltung, insbesondere unter Einsatz von Web 2.0-Technologien, vorangetrieben werden.

Gründungspartner sind der Deutsche Städte- und Gemeindebund sowie der Deutsche Landkreistag. Technische und organisatorische Unterstützung des Vereins leistet das Berliner Fraunhofer Fokus Institut für Offene Kommunikationssysteme. Die Mitgliedschaft steht Privatpersonen wie auch öffentlichen Gebietskörperschaften und Unternehmen offen. Der Jahresbeitrag für Kommunen beträgt derzeit 600 Euro. Dafür erhalten die Mitglieder zahlreiche Möglichkeiten zum Erfahrungsaustausch in so genannten Dezernatskonferenzen sowie Ebenen übergreifenden Infrastruktur- und Fachkonferenzen. Die letzteren werden vom föderalen Innovationszentrum des Fraunhofer Fokus Instituts organisiert.

Bei den Dezernatskonferenzen stehen kommunale Interessen, bei den Fachkonferenzen die Interessen von Bund und Ländern im Mittelpunkt. Zudem sollen föderale Fachbeiräte Innovationsszenarien entwickeln. Die Ergebnisse sollen durch fachbezogene Empfehlungskataloge sowie durch einen monatlichen Newsletter veröffentlicht werden. Weitere Informationen im Internet unter <http://www.kommune2-0.de>.

Az.: I/3 085-10 Mitt. StGB NRW November 2013

729 Top Level Domain „ruhr“ freigeschaltet

Das Ruhrgebiet erhält im Internet eine eigene Top Level Domain „ruhr“. Die regiodot GmbH & Co. KG hat den entsprechenden Vertrag mit der zentralen Internet-Verwaltungsorganisation ICANN unterzeichnet. Die Ruhrgebiets-Endung geht als eine der ersten unter den rund 1.400 neuen Domain-Endungen weltweit an den Start - noch vor Top Level Domains wie „.nrw“ oder „.london“. Der Regionalverband Ruhr (RVR) gehört zu den Unterstützern der Bewerbung um die „ruhr“-Domain.

Das Registrierungs-Verfahren läuft in drei Phasen ab. Die erste Phase ist den Inhabern von Marken und ähnlichen Rechten vorbehalten. Als nächstes dürfen lokal ansässige Unternehmen, Organisationen und Privatpersonen ihre „ruhr“-Adressen registrieren lassen. Schließlich wird das Verfahren für alle Interessierten geöffnet.

Inhabern von Marken- und ähnlichen Schutzrechten werden bei der Einführung der neuen Domain-Endungen über das so genannte Trademark Clearinghouse (TMCH) neuartige Schutzmöglichkeiten geboten. Mit der einmaligen Hinterlegung einer eingetragenen Marke im zentralen

Verzeichnis des TMCH erwerben Markeninhaber für eine bestimmte Zeit das Recht zur bevorrechtigten Registrierung entsprechender Domains. Eine frühzeitige Erfassung durch das TMCH ist von Vorteil, um der Hinterlegung gleichnamiger Marken anderer Inhaber zuvorzukommen. Informationen zum TMCH und der Möglichkeit einer Eintragung finden sich im Internet unter www.tmch-agent.com.

Registrierungen sind voraussichtlich ab Anfang 2014 möglich. Bereits jetzt können Adressen reserviert werden. Eine Liste der Registrare sowie weitere Informationen finden sich im Internet unter www.dotruhr.de.

Az.: I/3 086-10

Mitt. StGB NRW November 2013

730 Bundesgerichtshof zum Vertrieb von Gebrauchtssoftware

Wer eine gebrauchte Softwarelizenz kauft, darf das dazu gehörige Computerprogramm von einem elektronischen Speicher kopieren oder herunterladen. Das Urheberrecht des Software-Entwicklers, der das Programm auf den Markt gebracht hat, wird damit nicht verletzt. Dies hat der Bundesgerichtshof am 17.07.2013 entschieden (I ZR 129/08 - UsedSoft II).

Mit dem Urteil wurden zwei gleich lautende Entscheidungen des Landgerichts München und des Oberlandesgerichts (OLG) München aufgehoben. Vorab hatte der Bundesgerichtshof die strittigen Fragen dem Europäischen Gerichtshof zur Prüfung vorgelegt. Diese bezogen sich auf die Auslegung der Richtlinie 2009/24/EG über den Rechtsschutz von Computerprogrammen.

Geklagt hatte ein Hersteller und Erst-Vertreiber von Computerprogrammen gegen einen Händler gebrauchter Softwarelizenzen. Mit der notwendigen Vervielfältigung des Computerprogramms durch die Erwerber einer gebrauchten Lizenz sah der Hersteller sein Urheberrecht verletzt. Der Europäische Gerichtshof entschied hingegen, der Rechteinhaber eines Computerprogramms müsse nicht dessen Vervielfältigung zustimmen, wenn diese zur Nutzung der Software durch den rechtmäßigen Erwerber einer Lizenz nötig ist.

Voraussetzung ist allerdings, dass der Erstkäufer eine Softwarelizenz für zeitlich unbegrenzte Nutzung erworben hat. Zudem muss ein Händler gebrauchter Softwarelizenzen nach dem Verkauf seine eigene Kopie der Software unbrauchbar machen. Die Übergabe eines Datenträgers mit der Kopie des Computerprogramms ist daher für dessen rechtmäßigen Verkauf nicht erforderlich. Der Bundesgerichtshof hat den Streitfall an das OLG München zurückverwiesen zur Prüfung, ob diese Voraussetzungen im vorliegenden Fall erfüllt sind. Die Zusendung der BGH-Entscheidung kann im Internet unter dem Link https://bghpush.eear.eu/?a=I_ZR_129/08&d=2013_07_17 beantragt werden.

Az.: I/3 087-03

Mitt. StGB NRW November 2013

Seit Ende September 2013 ist ein Internetportal zur Darstellung von Umweltinformationen aus ganz NRW online geschaltet. Es bietet unter www.umweltportal.nrw.de Zugang zu Daten sämtlicher Behörden des Landes Nordrhein-Westfalen. Neben der zentralen Suchfunktion zeigt das Umweltportal auf seiner Startseite aktuelle Messwerte und Warnhinweise rund um die Themen Umwelt und Verbraucherschutz an. Dem liegt zugrunde, dass die NRW-Landesregierung nach dem Umweltinformationsgesetz verpflichtet ist, Bürgerinnen und Bürger systematisch über ihre Umwelt zu informieren.

Präzise Messdaten zu den Themen Lärm, Abwasser, Abfall und Verbraucherschutz finden sich für jeden Ort in NRW im umfangreichen Kartenmaterial des Umweltportals. Dieses zeigt zum Beispiel, wie hoch die Feinstaubbelastung an einer bestimmten Straße ist oder wie es um die Wasserqualität der nordrhein-westfälischen Seen bestellt ist. Nutzerinnen und Nutzer können sich außerdem eine personalisierte Startseite einrichten, die sie tagesaktuell über umweltbezogene Entwicklungen an ihrem Wohnort informiert.

Az.: I/3 085-36 Mitt. StGB NRW November 2013

732 Sorge um Datensicherheit bremst E-Government

Zwei Drittel der Kommunen in Deutschland sehen Bedenken bezüglich der Datensicherheit als Bremse für den Ausbau von E-Government an. Dies hat die Umfrage Branchenkompass Public Services von Steria Mummert Consulting hervorgebracht. Zusätzlich sehen 62 Prozent der Befragten eine Bedrohung durch Datenmissbrauch bei verstärktem Engagement in E-Government. Die Befragten aus Landes- und Bundesbehörden beurteilen diese Punkte weniger skeptisch.

Laut Steria Mummert planen deutsche Verwaltungen umfangreiche Investitionen in IT und insbesondere E-Government. Dabei stehe Sicherheit an erster Stelle. 91 Prozent der Behörden hätten bereits in IT-Sicherheit investiert, einige wenige planen noch kurzfristig Erstinvestitionen. Einzig bei kleinen und mittleren Kommunen gebe es noch Nachholbedarf. 17 Prozent der Befragten dieser Gruppe planen Erstinvestitionen in IT-Sicherheit.

Gerade in kleineren Kommunen stehen die hohen Kosten für mehr Datensicherheit einem kleinen Budget gegenüber. Neben dem Thema Datenschutz spielen auch die Kosten für Kommunen eine große Rolle. 62 Prozent der Befragten äußern die Sorge, dass E-Government die ohnehin leeren Kassen mit unverhältnismäßig hohen Kosten belasten wird.

Az.: I/3 086-04 Mitt. StGB NRW November 2013

733 Hartz-IV-Klagen auf Rekordniveau

Im August 2013 sind 63.526 Widersprüche und 13.391 Klagen von Hartz-IV-Empfängern gegen Leistungsbescheide nach dem SGB II (Hartz-IV) eingegangen. Insgesamt waren 196.880 Widersprüche und 200.544 Klagen anhängig. Nach Angaben der Bundesregierung waren über 40 % der Klagen teilweise oder ganz erfolgreich. Die Erfolgsquote bei Widerspruchsverfahren liegt bei 35 %. Am häufigsten wird wegen Miet- und Heizkosten geklagt. Die hohen Zahlen der Klagen und Widersprüche relativiert sich vor dem Hintergrund der rund 29 Mio. Leistungsbescheide, die die Jobcenter pro Jahr verschicken. Gleichwohl zeigt die hohe Zahl der Klagen und Widersprüche, dass es transparenterer und vollzugsfähigerer Regelungen im SGB II bedarf. Insofern ist es zu begrüßen, dass zurzeit eine Arbeitsgruppe an einer Vereinfachung des Leistungsrechts arbeitet. Darüber hinaus muss die Kommunikation zwischen Jobcenter und Leistungsempfängern verbessert werden. Positiv sind auch Initiativen etwa des Berliner Justizsenators zu bewerten, der eine Projektgruppe u. a. aus Sozialrichtern und Mitarbeitern der Jobcenter ins Leben gerufen hat.

(Quelle: DStGB Aktuell vom 11. Oktober 2013)

Az.: III/2 810-2 Mitt. StGB NRW November 2013

734 Drei Viertel weibliche Beschäftigte im NRW-Gesundheitswesen

Im Jahr 2011 waren in Nordrhein-Westfalen 1,1 Millionen Menschen im Gesundheitswesen beschäftigt, davon waren 823 045 Frauen (74,9 Prozent). Wie Information und Technik Nordrhein-Westfalen als statistisches Landesamt mitteilt, waren auch in den Vorjahren drei Viertel der Beschäftigten Frauen (2008: 74,5 Prozent; 2009: 74,7 Prozent, 2010: 74,7 Prozent). Der Frauenanteil war 2011 in Zahnarztpraxen mit 86,4 Prozent (91 356 Beschäftigte insgesamt) am höchsten und im Rettungsdienst mit 31,0 Prozent (12 060) am niedrigsten.

Die Ermittlung der Zahl der Beschäftigten im Gesundheitswesen erfolgt nach einem einheitlichen methodischen Ansatz für Baden-Württemberg, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Sachsen und Thüringen. Die Ergebnisse ermöglichen erstmals konkrete Vergleiche zwischen diesen sechs Bundesländern. Bei dieser Berechnung wird die Zahl der Beschäftigungsverhältnisse erfasst, d. h. dass Personen mit mehreren Arbeitsverhältnissen in verschiedenen Einrichtungen auch mehrfach gezählt werden.

Diese und weitere Ergebnisse zur Gesundheitspersonalrechnung in Nordrhein-Westfalen und den anderen fünf Bundesländern sind auf der Internetseite der Arbeitsgruppe „Gesundheitsökonomische Gesamtrechnungen der Länder“ unter der Adresse www.ggrdl.de verfügbar.

Az.: III 531 Mitt. StGB NRW November 2013

735 Patienten in NRW-Reha-Einrichtungen

Nach Mitteilung von Information und Technik NRW wurden im Jahr 2012 in 151 Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen in Nordrhein-Westfalen 237.230 Patientinnen und Patienten stationär behandelt. In diesen Einrichtungen seien die 20.797 Betten zu 87,1 % ausgelastet gewesen. Die durchschnittliche Aufenthaltsdauer der Patienten habe fast vier Wochen (27,9 Tage) betragen.

2012 habe es in Nordrhein-Westfalen drei Reha-Einrichtungen mehr als im Jahr zuvor gegeben. Die Gesamtzahl der Patienten habe sich zwischen 2011 und 2012 um 7.642 Personen und die Zahl der Betten um 48 erhöht.

Die Reha-Einrichtungen in Nordrhein-Westfalen hätten insgesamt im Jahr 2012 1.317 Ärztinnen und Ärzte beschäftigt, das seien 11,2 % mehr als im Jahr 2000 gewesen. Die Zahl des nichtärztlichen Personals sei um 12 % auf 14.967 Personen gestiegen.

Az.: III/2 501

Mitt. StGB NRW November 2013

736 Bundesrat gegen Ergänzung des Betreuungsgeldes

Der Bundesrat hat dem Gesetz zur Ergänzung des Betreuungsgeldgesetzes seine Zustimmung verweigert und das Gesetz in den Vermittlungsausschuss verwiesen. Damit ist das Gesetz faktisch gestoppt, da der Vermittlungsausschuss vor der Bundestagswahl nicht mehr getagt hat und das Gesetz vor Ablauf der Wahlperiode des Bundestages nicht endgültig verabschiedet wurde. Das Betreuungsgeldergänzungsgesetz sollte dafür sorgen, dass finanzielle Leistungen, die Eltern nach dem Betreuungsgeldgesetz erhalten, auch für den Aufbau einer privaten Altersvorsorge oder das so genannte Bildungssparen eingesetzt werden können.

Der Bundesrat begründet seine Ablehnung im Wesentlichen damit, dass die geplante zusätzliche Prämie nur für Kinder, die nicht in eine öffentlich geförderte Betreuungseinrichtung gehen, eine nicht zu rechtfertigende Ungleichbehandlung darstelle. Darüber hinaus erhöhe sich der Verwaltungsaufwand, der zu einem enormen Arbeitsaufwand, Bürokratiekosten und einem unangemessenen Personalbedarf führe. Diese Kritik hatten auch die kommunalen Spitzenverbände geäußert.

Durch das Betreuungsgeldergänzungsgesetz sollte ermöglicht werden, die Leistung, die Eltern nach dem Betreuungsgesetz erhalten, für den Aufbau einer privaten Altersvorsorge oder eines Bildungssparens einzusetzen. Betreuungsgeldberechtigte sollten hierfür einen Bonus von 15 Euro pro Monat erhalten. Die Umsetzung der Ergänzung des Betreuungsgeldes hätte nach dem Gesetzentwurf für 2013 zu einer Zusatzbelastung der Haushalte von Bund und Ländern in Höhe von 2 Mio. Euro sowie für die Folgejahre jeweils 5 Mio. Euro geführt. Hinzu käme der zusätzliche Erfüllungsaufwand von Bund, Ländern und insbesondere Kommunen.

Der Bundesrat hat folgende Gründe gegen das Ergänzungsgesetz aufgeführt:

- Die Gewährung einer Prämie zur Altersvorsorge oder für ein Bildungssparen nur für Kinder, die nicht in eine öffentlich geförderte Betreuungseinrichtung gehen, stellt eine Ungleichbehandlung dar. Eine sachliche Begründung für diese Ungleichbehandlung ist nicht ersichtlich.
- Zudem erhöht sich der Verwaltungsaufwand nochmals um ein Vielfaches, da die Voraussetzungen für die Altersvorsorge oder ein Bildungssparen geprüft werden müssen. Ob der Vertrag über ein Bildungssparen die Voraussetzungen für die Gewährung des Erhöhungsbetrags erfüllt, ist vom Vorliegen von vier Voraussetzungen abhängig (§ 4b Absatz 4, Nummern 1 bis 4 BEEG). Dadurch ergibt sich eine umfangreiche und zeitintensive Prüfpflicht der Betreuungsgeldstelle. Gerade auch durch die im Gesetz vorgesehene Rückforderung bei Kündigung des Vertrags durch die Eltern wird die Vollzugspraxis vor große Probleme gestellt. Der Erhöhungsbetrag muss gegebenenfalls noch nach Jahrzehnten zurückgefordert werden, so dass die Verwaltungsvorgänge trotz des überschaubaren Leistungszeitraums von 22 Monaten auf unbestimmte Zeit nicht abgeschlossen werden können.
- Aus dem Änderungsantrag vom 25. Juni 2013 geht hervor, dass nunmehr auch eine zweckfremde Inanspruchnahme der Anlagesumme (§ 4b Absatz 4 BEEG) beim Bildungssparen seitens der Betreuungsgeldstellen geprüft und gegebenenfalls der Erhöhungsbetrag zurückgefordert werden soll. Außerdem wurde das Gesetz um eine Passage ergänzt, nach der das Guthaben auf dem Bildungssparvertrag, nicht wie vorgesehen in monatlichen Raten, sondern in einem Gesamtbetrag ausgezahlt werden kann. Der Antrag auf Auszahlung des Gesamtguthabens ist nach Vollendung des 14. Lebensjahres des Kindes möglich, also mehr als ein Jahrzehnt nach dem Ende des Leistungszeitraums des Betreuungsgeldes.

Die Eltern müssen dazu nachweisen, dass sie die Anlagesumme für die Schulausbildung, die Hochschulausbildung, die berufliche Aus- und Fortbildung, für sonstige Qualifizierungs- und Weiterbildungsmaßnahmen oder angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung ihres Kindes nutzen wollen. Eine derartige Prüfung wird die Betreuungsgeldstellen schlichtweg überfordern. Ein rechtmäßiges Handeln kann nicht gewährleistet werden, da die Aufzählung im Gesetz so vielschichtig ist, dass letztlich eine Versagung des Antrages kaum möglich sein wird. Die Folge ist, dass den Eltern der Gesamtbetrag ausgezahlt wird und der Sinn des Bildungssparens entfällt. Falls nun die Betreuungsgeldstellen noch regelmäßig eine zweckfremde Inanspruchnahme kontrollieren müssen, wird es zu einem enormen Arbeitsaufwand, unangemessenen Bürokratiekosten und einem unangemessenen Personalbedarf kommen.

- Wählen Berechtigte von Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB 11) die Gewährungsvariante mit dem Erhöhungsbetrag, wird das Betreuungsgeld inklusive des Erhöhungsbetrages in Höhe von 15

Euro, insgesamt (ab dem 1. August 2014) also monatlich 165 Euro, auf einen Altersvorsorge- beziehungsweise Bildungssparvertrag eingezahlt. Eine Anrechnung auf die Leistungen nach dem SGB II erfolgt dann nicht. Damit findet eine Ungleichbehandlung gegenüber SGB II-Bezieherinnen und -Bezieherinnen statt, die ausschließlich das Betreuungsgeld - ohne Erhöhungsbetrag - in Anspruch nehmen wollen, da in diesem Fall das Betreuungsgeld auf den SGB II-Bezug angerechnet wird.

Eine sachliche Begründung für diese Ungleichbehandlung ist nicht ersichtlich. Im Falle einer Kündigung des Altersvorsorge- beziehungsweise Bildungssparvertrages zahlt das Versicherungsunternehmen das angesparte Guthaben an die Eltern aus. Das Versicherungsunternehmen ist nach dem Gesetz lediglich verpflichtet, der Betreuungsgeldstelle die Kündigung des Vertrages mitzuteilen. Der Bonusbetrag ist dann zurückzufordern.

Eine Mitteilungspflicht an den Leistungsträger nach dem SGB II ist nicht vorgesehen. Grundsätzlich sind alle Leistungsbezieherinnen und Leistungsbezieher verpflichtet, den Zufluss dieses Einkommens dem Träger anzuzeigen. Der Leistungsträger wird allerdings von dem Zufluss dieses Einkommens nur vom „ehrlichen“ Leistungsbezieher erfahren. Andere würden es verschweigen und müssten keine Rückforderung befürchten, da es keine Mitteilungspflichten des Versicherungsunternehmens beziehungsweise der Betreuungsgeldstelle gibt. Aber auch im Falle einer Rückforderung des Betreuungsgeldes bleibt die tatsächliche Vollstreckungsmöglichkeit aufgrund eines eventuell andauernden Leistungsbezuges offen.

- Nach den vorgesehenen Regelungen können die Eltern die Auszahlung zugunsten eines bestehenden zertifizierten Vertrags monatlich beenden und eine Barauszahlung verlangen. Ebenso kann die Barauszahlung monatlich beendet und die Auszahlung einschließlich des Erhöhungsbetrags an das Versicherungsunternehmen verlangt werden. Durch diese Wechselmöglichkeit entsteht zusätzlich ein enormer Verwaltungsaufwand für die Betreuungsgeldstellen.
- Zudem wird der Beratungsaufwand der Stellen ansteigen, da sich die Eltern über die unterschiedlichen Verwendungsmöglichkeiten des Betreuungsgeldes und den Aufbau einer privaten Altersvorsorge oder die umfangreichen Voraussetzungen für ein Bildungssparen informieren werden wollen. Hierzu sind die Betreuungsgeldstellen nach ihren Kenntnissen und nach ihrer Ausstattung nicht in der Lage.
- Nach einer Förderungsdauer von 22 Monaten ist der durch Abschluss- und sonstige Gebühren geschmälerete Kapitalstock so gering, dass er für eine Altersvorsorge oder Bildungsausgaben des Kindes nur geringfügige Erträge abwirft. Weitere Förderungsmöglichkeiten sind dringend notwendig, um eine Altersarmut, insbesondere für Frauen, die zugunsten des Betreuungsgeldes auf eine Erwerbstätigkeit verzichten, zu verhin-

dern und gleiche Bildungschancen für alle Kinder zu gewährleisten. (Quelle: DStGB Aktuell 3913 vom 27. September 2013)

Az.: III/2 820-3

Mitt. StGB NRW November 2013

737 Präventionsgesetz vom Bundesrat gestoppt

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung am 20. September 2013 das Gesetz zur Förderung der Prävention und Gesundheitsförderung in den Vermittlungsausschuss verwiesen. Er hält das vorgelegte Gesetz im Hinblick auf das Ziel, Gesundheitsförderung und Prävention als gesamtgesellschaftliche Aufgabe wirkungsvoll zu organisieren, für unzureichend und fordert eine grundlegende Überarbeitung. Das Gesetz sah vor, die Krankenkassen zu verpflichten, ihre Ausgaben für die Prävention deutlich zu erhöhen und die Leistungen zur primären Prävention an bestimmten Gesundheitszielen auszurichten. Darüber hinaus sollten die Rahmenbedingungen für die betriebliche Gesundheitsförderung verbessert werden.

Der Bundesrat hält dies für unzureichend. Vielmehr müsse ein wirkungsvolles Präventions- und Gesundheitsförderungsgesetz u.a. alle Sozialversicherungsträger und die private Krankenversicherung inhaltlich und finanziell einbeziehen und eine gemeinschaftliche Finanzierung abgestimmter Landespräventions- und Gesundheitsförderungsprogramme auf der Grundlage verbindlicher Kooperationsverfahren berücksichtigen. Mit der Verweisung in den Vermittlungsausschuss ist das Gesetz faktisch gestoppt, da der Ausschuss nicht mehr vor dem Ablauf der Wahlperiode des Bundestages getagt hat.

Auch die kommunalen Spitzenverbände hatten Kritik an dem Gesetz geäußert, da zum einen die weiteren Sozialversicherungsträger (Unfall-, Pflege, Renten- und Arbeitslosenversicherung) im Gesetz keine Rolle spielen und auch das Zusammenwirken der Krankenkassen mit den Ländern und Kommunen völlig unklar bleibt. Der Bundesrat begründet die Ablehnung des Gesetzes und die Anrufung des Vermittlungsausschusses wie folgt:

Die vorgelegte Regelung zur Stärkung der Prävention zielt fast ausschließlich auf ein modifiziertes Leistungsspektrum der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) ab.

Außer der GKV spielen weitere Sozialversicherungsträger (Unfall-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung) sowie die private Krankenversicherung bei der verantwortlichen Mitgestaltung einschließlich der Finanzierung keine Rolle, obgleich diese teilweise gesetzlich zur Prävention verpflichtet sind und in besonderem Maße von einer verbesserten Gesundheit ihrer Versicherten profitieren. Besonders ist zu kritisieren, dass mit Mitteln der Beitragszahler der GKV die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung, eine Bundesbehörde, finanziert werden soll.

Es wird auch nach den erfolgten Änderungen weiterhin nicht ausreichend berücksichtigt, dass das deutsche Gesundheitssystem durch seine föderale Vielfalt geprägt ist. Die Art und Weise, wie beispielsweise das Zusammenwirken der Krankenkassen mit den Ländern und Kommunen

beim Aufbau und der Stärkung gesundheitsförderlicher Strukturen in den Lebenswelten erfolgen soll, bleibt völlig unklar. Auch ist ungeklärt, wie die bisherigen Programme und Maßnahmen der Länder und Kommunen im Hinblick auf die Stärkung der Präventionspotenziale einbezogen werden sollen. Weder wird eine Verknüpfung mit deren Gesundheitszielprozessen noch mit deren Länderpräventionsstrategien vorgesehen. Auch die Maßnahmen des öffentlichen Gesundheitsdienstes oder die kommunalen Aktivitäten der „Gesunden Städte“ werden nicht ausreichend berücksichtigt.

Das Gesetz ist von einem überholten und engen Verständnis von Prävention geprägt, das überwiegend auf individuelle Verhaltensänderungen abzielt. Die Übereinkunft gesundheitswissenschaftlicher Expertise, dass Gesundheitsförderung und Prävention sowohl alltagsintegrierte lebensweltbezogene (also örtliche) und langfristig angelegte Aktivitäten als auch verbindliche Kooperationen der Akteure benötigen, wird weitestgehend ignoriert. Die Einrichtung einer ständigen nationalen Präventionskonferenz kann diesen Mangel nicht kompensieren, zumal die Verbindlichkeit deren Entscheidungen nicht klar definiert ist.

Überzeugende zielgruppenspezifische Strategien fehlen, auch wenn der Richtwert für die settingbezogenen Maßnahmen um 1 Euro auf 2 Euro erhöht wurde. Der Schwerpunkt wird weiterhin überwiegend auf verhaltensbezogene Maßnahmen gelegt und die Entwicklung und der Ausbau gesundheitsförderlicher Verhaltensweisen als wesentliches Ziel definiert. Die vorgelegten Regelungen sind nicht geeignet, bestehende soziale Ungleichheit bezüglich der Gesundheitschancen in der Bevölkerung zu reduzieren.

Für eine effektive und effiziente Gesundheitsförderung und Prävention sind abgestimmte und abgesicherte Maßnahmen in den Settings vor Ort notwendig, die den jeweiligen regionalen Erfordernissen qualitäts- und zielorientiert angepasst werden. Dazu werden Anreize und Impulse in dezentralen Strukturen benötigt, mit denen die Aktivitäten aller Sozialversicherungsträger, der Länder, der Kommunen und des Bundes koordiniert werden können. Dies kann nur in den Ländern und Kommunen sachgerecht und erfolversprechend geleistet werden. Dafür reicht die Ergänzung des § 20 SGB V nicht aus.

Die Chance, mit einem eigenständigen Präventionsgesetz einen nationalen Perspektivenwechsel hin zu einer sozial engagierten und verbindlichen gesundheitsförderlichen Gesamtpolitik einzuleiten, wird mit dem vorliegenden Gesetz vertan. Daran ändern auch einzelne positive Elemente der Regelung, wie die Erhöhung der Mittel, die Festlegung eines Richtwertes statt eines Grenzwertes für die Ausgaben und die Erfassung der psychosozialen Entwicklung bei den Kinderuntersuchungen, nichts.

(Quelle: DStGB Aktuell 3913 vom 27. September 2013)

Az.: III/2 502

Mitt. StGB NRW November 2013

738

Mehr Personal und Patienten in NRW-Krankenhäusern

Information und Technik Nordrhein-Westfalen hat mit Presseerklärung vom 4. Oktober 2013 mitgeteilt, in nordrhein-westfälischen Krankenhäusern sei die Zahl der Ärzte und des Personals im Pflegedienst ebenso gestiegen wie die Zahl der vollstationär behandelten Patienten. Im Jahr 2012 seien mit knapp 36.860 hauptamtlichen Ärzten 4,4 Prozent mehr beschäftigt gewesen als ein Jahr zuvor. Im Pflegedienst habe es 2012 insgesamt 98.910 tätige Personen, 0,7 Prozent mehr als im Vorjahr gegeben. In NRW-Krankenhäusern seien im Jahr 2012 fast 4,4 Millionen Patienten vollstationär behandelt worden (+ 2,2 Prozent im Vergleich zu 2011).

Der Langfristvergleich zeige, dass sich die Verweildauer von Patienten in Krankenhäusern um durchschnittlich knapp drei Tage reduziert habe. 2012 blieben Kranke durchschnittlich 7,7 Tage im Krankenhaus, im Jahr 2000 habe die Verweildauer noch bei 10,4 Tagen gelegen. Der Bestand an Krankenhäusern sei im Vergleich zum Jahr 2000 um 77 Häuser auf 385 gesunken.

Az.: III/2 557

Mitt. StGB NRW November 2013

739 Neues Lehrbuch „Soziale Dienstleistungen“

Die Zeit liegt noch nicht lange zurück, in der die Gedanken von Markt, Wettbewerb und Management in der sozialen Arbeit als systemwidrig und konträr zu menschengerechtem sozialem Dienst empfunden wurden. Zwar sind die Begriffe von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit für die Erbringung sozialer Dienstleistungen vom Gesetzgeber eingeführt worden, aber dennoch tut sich bis heute mancher schwer damit, die Grundsätze der Ökonomie auch im Bereich des sozialen Wirtschaftens anzuerkennen.

Hier zeigt ein neues Buch einen klugen Mittelweg und ist deshalb besonderer Betrachtung wert. Schon in der Einleitung weisen die Autoren auf diese kontroverse Diskussionslage hin, wo auf der einen Seite Markt und Wettbewerb in der sozialen Arbeit als Fehlentwicklung angesehen und auf der anderen Seite die sozialen Dienstleistungen als Güter wie alle anderen betrachtet werden. Diesem Lagerdenken wollen die Autoren entgegen treten: sie gehen der Frage nach, wie denn die Märkte sozialer Dienstleistungen gestaltet werden müssen, um im Rahmen des ökonomischen Ansatzes das Soziale in einer eigenen Weise denken zu können.

Schritt für Schritt entwickeln die Autoren die Definitionen für soziale Dienstleistungen und stellen historische Bezüge her. Verbunden mit einer grundlegenden Analyse werden die historischen Wandlungsprozesse beschrieben bis hin zum modernen Sozialstaat und dem Gedanken der sozialen Marktwirtschaft, deren Bestandteile in Auseinandersetzungen mit den Gegenpositionen sorgfältig dargestellt werden.

In einem weiteren Schritt werden diese Überlegungen auf den Markt sozialer Dienstleistungen angewandt. Es wird gefragt, ob soziale Dienstleistungen überhaupt marktfähig seien und welche Besonderheiten für die Märkte sozialer Dienstleistungen, gälten. Dabei verlieren die Autoren nicht aus dem Blick, dass hilfebedürftige Menschen nicht stets souveräne Kunden und Marktteilnehmer sein können, sondern dass es ihretwegen eigener Regelungsmechanismen bedarf. Im folgenden Schritt werden die Marktakteure, ihre Interessen und ihre Rechtsbeziehungen beschrieben, stets bezogen auf die alltägliche Praxis bis hin zum Europäischen Wettbewerbsrecht.

Die bis dahin entworfenen Grundpositionen werden sodann übertragen auf die aktuellen Fragestellungen. Das sozialrechtliche Dreiecksverhältnis wird umfassend unter Wettbewerbsgesichtspunkten beleuchtet, die Ausgestaltung des persönlichen Budgets diskutiert, die Frage von Gutscheinen erörtert und schließlich die Anwendung der gewonnenen Erkenntnisse im Hinblick auf die Sozialraumbudgetierung diskutiert.

Ein zusammenfassender Ausblick schließt das Buch ab, das im Übrigen zahlreiche Abbildungen und Tabellen enthält, die der Anschaulichkeit dienen. Aufgrund seines klaren Aufbaus und seiner inneren Gliederung ist dieses Buch ebenso Lehrbuch, Nachschlagewerk und Handbuch für alle Teilnehmer des Geschehens im Markt des sozialen Handelns und Wirtschaftens. Das Buch ist erschienen bei Mohr Siebeck, Georg Cremer, Niels Goldschmidt, Sven Höfer, Soziale Dienstleistungen, Ökonomie, Recht, Politik, Tübingen 2013, ISBN 978-3-8252-3665-6, Broschur ca. 25,00 Euro.

Az.: III 801

Mitt. StGB NRW November 2013

740 Statistik zu NRW-Krankenhäusern 2012

In den nordrhein-westfälischen Krankenhäusern ist die Zahl der Ärzte und des Personals im Pflegedienst ebenso gestiegen wie die Zahl der vollstationär behandelten Patienten. Wie Information und Technik Nordrhein-Westfalen als statistisches Landesamt mitteilt, waren im Jahr 2012 mit knapp 36.860 hauptamtlichen Ärzten 4,4 Prozent mehr beschäftigt als ein Jahr zuvor. Im Pflegedienst gab es 2012 insgesamt 98.910 tätige Personen, 0,7 Prozent mehr als im Vorjahr. In den NRW-Krankenhäusern wurden im Jahr 2012 fast 4,4 Millionen Patienten vollstationär behandelt (+2,2 Prozent im Vergleich zu 2011).

Wie die Statistiker weiter mitteilen, zeigt der Langfristvergleich, dass sich die Verweildauer von Patienten in Krankenhäusern um durchschnittlich knapp drei Tage reduziert hat. 2012 blieben Kranke durchschnittlich 7,7 Tage im Krankenhaus. Im Jahr 2000 hatte die Verweildauer noch bei 10,4 Tagen gelegen. Der Bestand an Krankenhäusern ist im Vergleich zum Jahr 2000 um 77 Häuser auf 385 gesunken.

Az.: III 551

Mitt. StGB NRW November 2013

Wirtschaft und Verkehr

741

Reform der Verkehrsinfrastrukturfinanzierung

Die Länder haben am 2. Oktober über ein Konzept der Kommission „Nachhaltige Verkehrsinfrastrukturfinanzierung“ unter dem Vorsitz von Verkehrsminister a.D. Kurt Bodewig („Bodewig-Kommission“) beraten, das die Vorschläge der Vorgängerkommission (Daehre-Kommission „Zukunft der Verkehrsinfrastrukturfinanzierung“) konkretisieren sollte. Die Vorschläge sollen Gegenstand der Koalitionsverhandlungen bzw. Koalitionsvereinbarungen werden.

Wichtige Inhalte des Konzepts (herunterzuladen unter: <http://www.dstgb.de/dstgb/Home/Schwerpunkte/Verkehrspolitik/Stra%C3%9Fenund%20Stra%C3%9Fenverkehrsrecht/Verkehrsminister%20zur%20Finanzierung%20der%20Verkehrsinfrastruktur/>) sind:

- Alle Baulastträger sind unterfinanziert. Das Problem trifft alle Ebenen. Es wird damit anerkannt, dass eine gemeinsame Verantwortung aller politischen Ebenen für die Funktion des gesamten Verkehrssystems besteht.
- Die Investitionshilfen nach dem Entflechtungsmittel sollen auf 1,96 Mrd. Euro im Jahr aufgestockt und nach 2019 weitergeführt werden. Auch das Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz soll weitergeführt werden.
- Für die Bereitstellung der Mittel, die zur nachholenden Erneuerung, aber auch für den Erhalt und die Sanierung eingesetzt werden sollen, wird ein Fondsmodell vorgeschlagen, aus dem Projekte überjährig finanziert werden können.
- Für die ergänzende Finanzierung sollen die Nutzer verstärkt zur Finanzierung herangezogen werden. Hierfür werden verschiedene Modelle der Ausdehnung der LKW-Maut vorgeschlagen. Als Option wird die Einbeziehung des nachgeordneten (kommunalen) Netzes ausdrücklich einbezogen.

Az.: III/1 644-02

Mitt. StGB NRW November 2013

742

Regionalförderung in Deutschland

Nach der Einigung des Europäischen Rates mit dem Europäischen Parlament über den mehrjährigen Finanzrahmen erfolgte auch eine Einigung über die Verteilung der Mittel auf die Mitgliedstaaten. Demnach erhält Deutschland 17,1 Mrd. Euro für den Zeitraum von 2014-2020. Davon stehen ca. 8,5 Mrd. Euro für die Übergangsregionen und 7,6 Mrd. Euro für alle anderen Regionen zur Verfügung.

Für die deutsche Gemeinschaftsaufgabe zur „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW) gelten neben dem deutschen Koordinierungsrahmen auch die

gemeinsamen Regelungen des EU-Vertrages. Im Rahmen der Notifizierung der GRW und vor dem Hintergrund des Urteils des Europäischen Gerichtshofs zum Flughafen Halle-Leipzig (Rs. C-288/11 P Errichtung von Flughafeninfrastruktur als wirtschaftliche Tätigkeit) hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BMWi) Gespräche mit der EU-Kommission über die Beihilfequalität von Infrastrukturförderung im Rahmen der GRW geführt. Die Frage ist für Städte und Gemeinden von besonderem Interesse, weil sie im Infrastrukturbereich eine Förderung der GRW in Anspruch nehmen können.

Bisher hat Deutschland die Position vertreten, dass die GRW-Infrastrukturförderung keine Beihilfe im Sinne von Artikel 107 des Vertrages über die Arbeitsweise der EU (AEUV) darstelle, zumindest aber mit dem Binnenmarkt vereinbar sei. Der Bund begründet seine Auffassung damit, dass

- die Infrastrukturförderung im öffentlichen Interesse erfolge,
- sie zielgerichtet sei, weil sie direkt an einen Marktversagen ansetze,
- den Handel und Wettbewerb zwischen den Mitgliedstaaten nicht unangemessen beeinträchtigt und
- durch Regelungen auf der Träger-, Betreiber- und Nutzerebene sichergestellt werde, dass keine unangemessene Wirkung auf Handel und Wettbewerb im Binnenmarkt ausgeübt werde.

Die EU-Kommission hat verdeutlicht, dass sie auf der Nutzerebene stets Beihilfeelemente sehe, wenn etwaige Nutzungsgebühren unterhalb eines marktüblichen Entgeltes liegen. Für verschiedene Infrastrukturfördertatbestände ergibt sich daraus Folgendes:

- Bei der Anbindung von Gewerbegebieten sind Zahlungen für öffentlich gewidmete Infrastrukturen (Straße) unproblematisch.
- Bei der Anbindung durch Schienen und der Anbindung von kommunalen Häfen gibt es auf der Betreiberseite durchaus Beihilfeelemente. Auf der Nutzerebene liegen nur dann keine Beihilfen vor, wenn die fälligen Nutzergebühren dem Marktpreis entsprechen bzw. dem Vollkostenansatz genügen.
- Im Bereich der Wasserversorgungs- und Verteilungsanlagen gibt es wegen des Gebietsmonopols keine Beihilfeproblematik. Auf Nutzerebene kann eine Beihilfe bei einer Gebühr unterhalb des Marktpreises vorliegen.
- Bei Energieversorgungsleitungen wird eine potenzielle Beihilfe auf der Betreiberseite (Energieversorger, Netzbetreiber) gesehen. Auf der Nutzerebene ist eine Beihilfe ebenfalls nur bei der Geltung von Marktpreisen entsprechend Vollkostenansatz ausgeschlossen.
- Bei Abwasseranlagen gibt es wie bei Wasseranlagen wegen des Gebietsmonopols keine Beihilfeproblema-

tik. Auf der Nutzerebene gilt für Gebühren das zu Ziffer 3 Gesagte.

- Die EU-Kommission sieht bei der Infrastrukturförderung von Abfallanlagen eine Beihilfe als gegeben an.
- Im Bereich des Tourismus ist die Förderung von öffentlich gewidmeten Infrastrukturen (Promenaden, Wanderwege, Radwege) unproblematisch. Hingegen sind potentielle Beihilfefragen bei allen Anlagen, die gegen Entgelt genutzt werden können (Multifunktionshallen, Wellnessbäder, Museen etc.), zu klären.
- Die Förderung von Gewerbezentren ist vor allem auf der Nutzerebene unter Beihilfegesichtspunkten zu prüfen. Hier ist auch eine Förderung auf der Grundlage der De-minimis-Verordnung zweifelhaft, weil die adäquaten Marktmieten nur schwer ermittelt werden könnten. Zudem muss ein Marktversagen nachgewiesen werden.

Az.: III 450-75

Mitt. StGB NRW November 2013

743

Merkblatt für die Durchführung von Verkehrsschauen

Die Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV) hat das „Merkblatt für die Durchführung von Verkehrsschauen“ (M DV), Ausgabe 2013, neu herausgegeben. Es ersetzt die Ausgabe 2007. In der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung (VwV StVO) zu § 45 Abs. 3 sind regelmäßige Verkehrsschauen zur Überprüfung des Zustands und der Sichtbarkeit der Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen sowie zur Beseitigung möglicher Gefahren im öffentlichen Verkehrsraum vorgeschrieben.

Das „Merkblatt für die Durchführung von Verkehrsschauen“ hat das Anliegen, die Verkehrsschau als ein zentrales Instrument der vorbeugenden Verkehrssicherheitsarbeit in den Blickpunkt der Verwaltungen zu rücken. Gleichzeitig wird der Aufgabenumfang der Verkehrsschau über den Text der VwV-StVO zu § 45 Abs. 3 hinaus beschrieben sowie die Möglichkeit einer zeitlichen Entzerrung vorgestellt. Darstellungen des Umfangs der Aufgabe und der notwendigen Handlungen und Abläufe erleichtern Berufsneulingen den Start; erfahrenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern können sie der Überprüfung der Qualität und Effektivität ihres Handelns dienen. Neben der Regel-Verkehrsschau werden thematische Verkehrsschauen und Verkehrsschauen aus besonderem Anlass beschrieben.

Der Titel ist erhältlich beim FGSV Verlag, Wesseling, Straße 17, 50999 Köln, Fon: 0 22 36 / 38 46 30, Fax: 0 22 36 / 38 46 40, E-Mail: info@fgsv-verlag.de.

Az.: III/1 640-21

Mitt. StGB NRW November 2013

744

Flyer „Sicher unterwegs mit dem Fahrrad“

Der Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. hat einen anschaulichen Flyer mit dem Titel

„Sicher unterwegs mit dem Fahrrad“ herausgebracht. Danach sind einerseits die Städte und Gemeinden in der Pflicht, für sichere Radverkehrsanlagen zu sorgen. Andererseits sind auch alle Verkehrsteilnehmer aufgefordert, grundlegende Regeln zu beachten. Radfahren ist eine gleichberechtigte Teilnahme am Straßenverkehr. Die Regeln der Straßenverkehrsordnung gelten für alle. Der Flyer stellt die wesentlichen Regeln zusammen und erläutert sie.

Der Flyer ist erhältlich beim Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V., Wilhelmstr. 43/43 G, 10117 Berlin, Postfach 08 02 64, 10002 Berlin sowie auf dessen Internet-Seite

<http://www.udv.de/de/publikationen/flyer/sicher-unterwegs-dem-fahrrad>.

Az.: III/1 642-39

Mitt. StGB NRW November 2013

Bauen und Vergabe

745 **Novelle der Energieeinsparverordnung**

Der Bundesrat hat am 11.10.2013 der Änderung der Energieeinsparverordnung (EnEV) unter Auflagen zugestimmt (BR-Drs. 113/13 (B)). Das Bundeskabinett hat diese Novelle am 16.10.2013 beschlossen. Damit werden die Energieeffizienzstandards für Neubauten angehoben und die Transparenzanforderungen bezüglich des Energiebedarfs von Gebäuden erhöht.

Mehr Transparenz in Immobilienanzeigen und Energieausweisen

Ziel ist es, bis 2050 einen nahezu klimaneutralen Gebäudebestand zu erreichen. Kernelement der geplanten Neuregelung ist eine Anhebung der Effizienzanforderungen für Neubauten um einmalig 25 Prozent ab 01.01.2016. Bestandsgebäude sind von diesen Verschärfungen ausgenommen. Zudem wird die Bedeutung des Energieausweises als Informationsinstrument für die Verbraucher gestärkt.

Weiter sollen auf Verlangen des Bundesrates ab dem Jahr 2015 so genannte Konstanttemperatur-Heizkessel (Standard-Heizkessel, die ihre Temperatur nicht wie moderne, der gefragten Heizleistung entsprechend, anpassen) nach 30 Betriebsjahren stillgelegt werden. Ausgenommen sind selbstgenutzte Ein- und Zweifamilienhäuser.

Nach der neuen Energieeinsparverordnung sollen die Energieausweise hinsichtlich des Gebäudeenergiebedarfs transparenter werden. Der Bundesrat betont, dass er die vorgelegte Verordnung trotz Zustimmung in wesentlichen Punkten für unzureichend hält. So leide durch die verschiedenen parallelen Energiesparvorschriften - Energieeinsparungsgesetz, Energieeinsparverordnung, Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz - die Akzeptanz und Transparenz erheblich. Daher seien erhebliche Vereinfachungen in diesem Bereich erforderlich. Außerdem fordert der Bundesrat, die Förderprogramme zur Gebäudemodernisierung mit zwei Milliarden Euro jährlich auszustatten.

Die neuen Vorgaben der EnEV treten im Wesentlichen erst sechs Monate nach Verkündung in Kraft. Dies wird voraussichtlich im Frühsommer 2014 der Fall sein.

Anmerkung:

Aus kommunaler Sicht sind grundsätzlich die mit der EnEV-Novelle verfolgten Ziele zu begrüßen. Im Interesse des Klimaschutzes und der Energieeinsparung ist eine Verbesserung der Energieeffizienz notwendig, die vorgesehenen Bestimmungen sind aber zielgerichteter weiterzuentwickeln beziehungsweise im Sinne der Forderung des Bundesrats zu vereinheitlichen, um ein höheres Maß an Transparenz und Effektivität zu erreichen. Um weitere Energieeinsparungspotenziale auszuschöpfen, muss die EnEV ferner durch Anreizsysteme und Energieberatungsstrukturen für die Gebäudeeigentümer und Nutzer ergänzt werden. Die kommunalen Mehrkosten, etwa bei der praktischen Umsetzung des Energieausweises, bedürfen zudem eines Ausgleichs durch Bund und Länder. Zudem bedarf die energetische Sanierung des Gebäudebestandes über eine steuerliche Förderung hinaus einer direkten finanziellen Unterstützung der Kommunen durch den Bund. Erforderlich ist nach Auffassung von Experten eine Aufstockung des CO₂-Gebäudesanierungsprogramms auf mindestens 5 Milliarden Euro jährlich. Des Weiteren sollte ein eigenes Kommunalprogramm zur Gebäudesanierung (in Anlehnung an das Konjunkturpaket II) erwogen werden.

Az.: II/3 811-00/8

Mitt. StGB NRW November 2013

746 **Änderung der Vergabeverordnung in Kraft**

Am 25. Oktober 2013 ist die „Siebte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge“ (VgV) in Kraft getreten. Mit der Änderung sind u. a. personenbezogene Zuschlagskriterien jetzt teilweise zulässig.

Die vorbenannte Änderung der Vergabeverordnung enthält zwei wichtige Änderungen für europaweite Auftragsvergaben der öffentlichen Hand:

Die erste Änderung betrifft die Berücksichtigung bieterbezogener Qualitätsmerkmale bei der Angebotswertung. Bislang war es aufgrund der strikten Trennung von Eignungs- und Zuschlagskriterien nicht möglich, personenbezogene Kriterien bei der Zuschlagsentscheidung als Auftraggeber zu berücksichtigen. Diese Trennung wird durch die jetzt beschlossene Änderung zumindest für Dienstleistungsaufträge teilweise aufgehoben. Danach darf der Auftraggeber bei den in Anhang I Teil B zur VOL/A und zur VOF aufgeführten so genannten nachrangigen Dienstleistungen die Organisation, die Qualifikation und die Erfahrung des eingesetzten Personals bei der Zuschlagsentscheidung berücksichtigen, wenn es tatsächlich Anhaltspunkte gibt, dass diese erheblichen Einfluss auf die Qualität der Auftragsausführungen haben können. Bei der Wertung darf der Auftraggeber insbesondere den Erfolg und die Qualität bereits erbrachter Leistungen berücksichtigen. Die Gewichtung der personenbezogenen Zuschlagskriterien soll zusammen 25 Prozent nicht überschreiten.

Die zweite Änderung betrifft die von der EU durch Verordnung festgelegten Schwellenwerte für EU-weite Vergabeverfahren. Diese werden zukünftig nicht mehr durch Änderungen der VgV an die europäischen Vorgaben angepasst. Stattdessen enthält § 2 Abs. 1 VgV nunmehr eine dynamische Verweisung auf Art. 7 Richtlinie 2004/18/EG (Vergabekoordinierungsrichtlinie). Folge ist, dass die VgV jeweils auf die aktuellen europäischen Schwellenwerte verweist. Diese werden nach Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union auch vom BMWi unverzüglich im Bundesanzeiger veröffentlicht.

Die nächste Anpassung der EU-Schwellenwerte ist am 01.01.2014 zu erwarten. Hinsichtlich der neuen EU-Schwellenwerthöhen wird auf die Mitteilung „EU-Kommission zur Änderung der Schwellenwerte bei Vergabeverfahren“ vom 21.10.2013 verwiesen.

Die Zulassung personenbezogener Zuschlagskriterien im Dienstleistungsbereich greift der im Entwurf der neuen EU-Vergaberichtlinien vorgesehenen Regelung vor.

Die „Siebte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge“ ist im Bundesgesetzblatt 2013, Teil I, Nr. 63 vom 24.10.2013 bekannt gemacht worden.

Az.: II gr-ko Mitt. StGB NRW November 2013

747 Änderungen auf Vergabe.NRW

Mit Schnellbrief vom 21.08.2013 (Nr. 155/2013) hatte die Geschäftsstelle u.a. darüber berichtet, dass über diese Vergabepattform auch Kommunen nicht mehr benötigte Vermögensstände anbieten oder auch erwerben können. Mittlerweile ist die Freischaltung für die Kommunen erfolgt. Jedoch besteht für die Kommunen keine Pflicht zur Nutzung dieses Angebots und auch nicht zur Andienung solcher Gegenstände an Dritte. Eine solche besteht lediglich für die Behörden des Landes.

Az.: II/1 608-00 Mitt. StGB NRW November 2013

748 Tagung „Energieeffizienz im Wohnquartier“

Das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) führt gemeinsam mit dem Deutschen Verband für Wohnungswesen, Städtebau und Raumordnung e.V. am 5. November 2013 in Leipzig die Fachtagung „Integrierte Konzepte entwickeln Modernisierungspotenziale mobilisieren!“ durch. Die Veranstaltung ist kostenfrei.

Die Tagung im Rahmen der Fachreihe „Energieeffizienz im Wohnquartier“ beleuchtet Quartiersansätze in der energetischen Stadtsanierung. Fachbeiträge und Praxisbeispiele stellen interessante Praxiserfahrungen aus der Konzeption und Umsetzung energetischer Quartierskonzepte vor. Vertreter von Bund, Kommunen, Wohnungswirtschaft, Architekten, Sanierungsträgern und Mietern diskutieren Herausforderungen, passende Lösungsansätze und Erfolgsfaktoren der Gebäudesanierung im Quartierszusammenhang.

Nähere Informationen sowie das detaillierte Programm der Tagung finden sich für StGB NRW-Mitgliedsgemeinschaften im Mitgliederbereich des StGB NRW-Internetangebots unter Rubrik Fachinfo und Service < Fachgebiete < Bauen und Vergabe < Veranstaltungen.

Az.: II Mitt. StGB NRW November 2013

749 EU-Kommission zur Änderung der Schwellenwerte bei Vergabeverfahren

Die EU-Kommission hat den Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Schwellenwerte bei öffentlichen Vergabeverfahren vorgelegt. Die vorgeschlagenen Änderungen der so genannten EU-Schwellenwerte sollen zum 01.01.2014 in Kraft treten. Die EU-Kommission hat den Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Richtlinien 2004/17/EG, 2004/18/EG und 2009/81/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Schwellenwerte für Auftragsvergabeverfahren veröffentlicht. Ausweislich des Verordnungsentwurfs sollen ab dem 01.01.2014 in den EU-Mitgliedsstaaten folgende EU-Schwellenwerte gelten:

- für Liefer- und Dienstleistungsaufträge der obersten oder oberen Bundesbehörden sowie vergleichbarer Bundeseinrichtungen: 134.000 Euro (bisher 130.000 Euro)
- für alle anderen Liefer- und Dienstleistungsaufträge: 207.000 Euro (bisher 200.000 Euro)
- für Bauaufträge: 5,186 Mio. Euro (bisher 5 Mio. Euro)
- Liefer- und Dienstleistungsaufträge im Sektorenbereich: 414.000 Euro (bisher 400.000 Euro)

Die neuen EU-Schwellenwerte treten gemäß Art. 4 der EU-Verordnung am 01.01.2014 in Kraft. Damit hat sich auch die kommunale Vergabepaxis ab dem 01.01.2014 an den neuen EU-Schwellenwerten zu orientieren. Die Schwellenwerte ergeben sich aus dem GPA (Government Procurement Agreement) beziehungsweise der Auftragshöhe, ab der das GPA gelten soll. Diese Auftragshöhe ist in so genannten „SZR“ festgeschrieben.

Die vom IWF eingeführte künstliche Währungseinheit „SZR“ wird durch einen Währungskorb wichtiger Weltwährungen definiert, zum Beispiel dem US-Dollar und dem Euro. Zum Ausgleich von Kursschwankungen zwischen den SZR und Euro werden die EU-Schwellenwerte von der Kommission alle zwei Jahre überprüft und gegebenenfalls angepasst.

Die konkrete Berechnung der Schwellenwerte beruht auf dem durchschnittlichen Tageskurs des Euro ausgedrückt in SZR während der 24 Monate, die am letzten Augusttag enden, der der Neufestsetzung (01. Januar) vorausgeht. Vorliegend also der Zeitraum vom 01.09.2011 bis 31.08.2013. Die StGB NRW-Geschäftsstelle wird über das formale Inkrafttreten der vorgenannten EU-Verordnung berichten.

Az.: II Mitt. StGB NRW November 2013

Muster-Einführungserlass zum BauGB-Änderungsgesetz

Die Fachkommission Städtebau der Bauministerkonferenz hat am 20.09.2013 einen Muster-Einführungserlass zum Gesetz zur Stärkung der Innenentwicklung in den Städten und Gemeinden und weiteren Fortentwicklung des Städtebaurechts (BauGBÄndG 2013 Mustererlass) beschlossen. Der unter Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände erstellte Einführungserlass zum neuen BauGB 2013 gibt einen vollständigen Überblick über die Neuregelungen im BauGB sowie der BauNVO und kommentiert diese. Der Muster-Einführungserlass kann von StGB NRW-Mitgliedskommunen im Mitgliedsbereich des Internetangebots des Städte- und Gemeindebundes unter Fachinfo und Service < Fachgebiete < Bauen und Vergabe < Städtebau und Wohnungswesen abgerufen werden.

Das Gesetz zur Stärkung der Innenentwicklung in den Städten und Gemeinden und weiteren Fortentwicklung des Städtebaurechts vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548) ist im Wesentlichen am 20.09.2013 in Kraft getreten. Abweichend davon sind die Änderungen der §§ 11, 124 und 242 sowie § 245a Abs. 2 BauGB am 21.06.2013 in Kraft getreten. Die Änderungen der §§ 192 und 198 BauGB werden am 20.12.2013 in Kraft treten.

Az.: II 620-00/1 Mitt. StGB NRW November 2013

751 Publikation zur nachhaltigen Entwicklung kleiner Städte

Das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) hat die Broschüre „Lokale Qualitäten, Kriterien und Erfolgsfaktoren nachhaltiger Entwicklung kleiner Städte Cittaslow“ herausgegeben. Mit dieser Publikation soll Aufmerksamkeit für die Stadtpolitik in kleineren und mittleren Städten geschaffen und Gestaltungsmöglichkeiten für eine nachhaltige und kooperative Stadtentwicklung aufgezeigt werden.

Klein- und Mittelstädte haben als Wohn- und Wirtschaftsstandorte eine wichtige Bedeutung. Knapp zwei Drittel aller Einwohnerinnen und Einwohner Deutschlands leben hier und jeder Zweite hatte dort seinen Arbeitsplatz. Als regionale Zentren bestimmen sie entscheidend die gesellschaftliche und wirtschaftliche Entwicklung unseres Landes. Gleichzeitig stehen viele Kommunen vor der Herausforderung, die demografischen und strukturellen Veränderungen aktiv zu gestalten und die Wohn- und Lebensqualität in der Region zu erhalten.

Die vorliegende Studie zeigt Ansätze auf, um lokale Antworten auf diese aktuellen gesellschaftlichen Herausforderungen zu geben. Die Broschüre kann beim Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung unter dem Stichwort Cittaslow, E-Mail-Adresse: silvia.wicharz@bbr.bund.de, angefordert werden.

Az.: II Mitt. StGB NRW November 2013

752 Fachtagung zur Innenentwicklung

Die Entwicklung innerstädtischer Flächen ist nicht erst seit kurzem „Alltagsgeschäft“ vieler Kommunen. Hinter-

grund ist neben den Bemühungen zum sparsamen Umgang mit der Ressource Boden oder den Herausforderungen des demografischen Wandels nicht zuletzt auch die in vielen Kommunen des Landes zu registrierende Flächen- nachfrage.

Das Forum Baulandmanagement NRW befasst sich seit vielen Jahren mit diesem Themenfeld. Unter dem Titel „Keine Angst vor Innenentwicklung! Flächenaktivierung für das Wohnen in der Stadt“ lädt das Forum am 14.11.2013 von 10 bis 17 Uhr zu einer Fachtagung nach Bochum ein.

Anhand von Beispielen aus der kommunalen wie unternehmerischen Praxis sowie Beiträgen aus der Forschung soll gezeigt werden, dass Innenentwicklung auch unter schwierigen Rahmenbedingungen machbar ist. Um die Grundstück- und Baulandmobilisierung in den Kommunen stärker voran zu treiben, sind jedoch eine aktive Flächenaktivierungs- und Baulandpolitik sowie die passgenaue Nutzung der zur Verfügung stehenden Instrumente erforderlich. Im Rahmen der kostenfreien Tagung sollen hier Lösungsmöglichkeiten aufgezeigt, aber auch Hemmnisse benannt werden. Weitere Hinweise zum Veranstaltungsort und zum Programm können im Internet unter www.stadtraumkonzept.de/forum abgerufen werden.

Az.: II Mitt. StGB NRW November 2013

753 Bundesarbeitsgericht zur Nutzung einer elektronischen Signaturkarte

Ein Arbeitgeber kann von seinem Arbeitnehmer die Beantragung einer qualifizierten elektronischen Signatur und die Nutzung einer elektronischen Signaturkarte verlangen, wenn dies für die Erbringung der Arbeitsleistung erforderlich und dem Arbeitnehmer zumutbar ist. Das hat das Bundesarbeitsgericht entschieden (Urteil vom 25.09.2013, Az.: 10 AZR 270/12).

Die Klägerin ist als Verwaltungsangestellte im Wasser- und Schifffahrtsamt Cuxhaven beschäftigt. Zu ihren Aufgaben gehört die Veröffentlichung von Ausschreibungen bei Vergabeverfahren. Seit dem 01.01.2010 erfolgen diese Veröffentlichungen nur noch in elektronischer Form auf der Vergabeplattform des Bundes. Zur Nutzung dieser Vergabeplattform wird eine qualifizierte elektronische Signatur benötigt, die nach den Bestimmungen des Signaturgesetzes (SigG) nur natürlichen Personen erteilt wird.

Deshalb wies sie ihr Arbeitgeber an, eine solche qualifizierte Signatur bei einer vom SigG vorgesehenen Zertifizierungsstelle, einem Tochterunternehmen der Deutschen Telekom AG, zu beantragen. Dazu müssen die im Personalausweis enthaltenen Daten zur Identitätsfeststellung an die Zertifizierungsstelle übermittelt werden. Die Kosten für die Beantragung wollte der Arbeitgeber tragen. Die klagende Verwaltungsangestellte verweigerte eine Beantragung der Signaturkarte mit dem Hinweis, der Arbeitgeber könne sie nicht verpflichten, ihre persönlichen Daten an Dritte zu übermitteln. Dies verstoße gegen ihr Recht auf informationelle Selbstbestimmung. Auch sei

nicht sichergestellt, dass mit ihren Daten kein Missbrauch getrieben werde.

Ihre Klage blieb in allen Instanzen erfolglos. Der beklagte Arbeitgeber habe von seinem arbeitsvertraglichen Weisungsrecht gemäß § 106 GewO angemessenen Gebrauch gemacht, entschied das Bundesarbeitsgericht und bestätigte damit die Vorinstanzen. Der mit der Verpflichtung zur Nutzung einer elektronischen Signaturkarte verbundene Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung sei der Klägerin zumutbar. Denn die Übermittlung der Personalausweisdaten betreffe nur den äußeren Bereich der Privatsphäre; besonders sensible Daten seien nicht betroffen. Auch sei der Schutz dieser Daten durch die Vorschriften des SigG sichergestellt, denn sie würden nur durch die Zertifizierungsstelle genutzt.

Auch durch den Einsatz der Signaturkarte entstünden für die Klägerin keine besonderen Risiken, befand das BAG. So enthalte die mit dem Personalrat abgeschlossene Dienstvereinbarung ausdrücklich eine Haftungsfreistellung. Die gewonnenen Daten dürften deshalb nicht zur Leistungs- und Verhaltenskontrolle durch den Arbeitgeber verwendet werden.

Anmerkung:

Die vorstehende Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts wirkt sich auch auf die Vergabe öffentlicher Aufträge durch Städte und Gemeinden aus. Sofern Kommunen Veröffentlichungen auf der Vergabeplattform des Bundes (www.bund.de) vornehmen oder sonstige elektronische Vergabeplattformen zur Abwicklung von kommunalen Vergabeverfahren nutzen wollen, ist regelmäßig zur rechtsverbindlichen Übermittlung von Unterlagen oder (aus Sicht eines Bieters) zur Abgabe eines elektronisch übermittelten Angebots eine elektronische Signatur zwingend erforderlich.

Bei elektronisch übermittelten Angeboten sowie sonstigen Vergabeunterlagen muss die Identifizierungs- und Beweisfunktion einer Unterschrift durch besondere technische Vorkehrungen gewährleistet werden. Solche Unterlagen / Angebote sind daher mit einer fortgeschrittenen elektronischen Signatur oder mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz (SigG) zu versehen. Hierbei ist zu beachten, dass nur die qualifizierte elektronische Signatur im Rechtsverkehr die gleiche Wirkung wie eine eigenhändige Unterschrift hat (vgl. § 6 Abs. 2 SigG, § 126a Abs. 1 BGB). Hierzu müssen die im Signaturgesetz geregelten hohen Sicherheitsstandards erfüllt werden. (Quelle: DStGB Aktuell 4113 vom 11. Oktober 2013)

Az.: II Mitt. StGB NRW November 2013

754 Bundesverwaltungsgericht zum Bau einer Höchstspannungsleitung

Das Bundesverwaltungsgericht hat die Anträge der Stadt Quickborn und privater Wohnanlieger auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung ihrer Klagen gegen den Planfeststellungsbeschluss für den Neubau der 380 kV-Freileitung Hamburg/Nord-Dollern zwischen dem Umspannwerk Hamburg/Nord und der 380 kV-Freileitung

Dollern-Wilster Nr. 307 vom 19.04.2013 abgelehnt. Mit dem Bau der Leitung darf damit ungeachtet der noch anhängigen Klagen begonnen werden (Beschluss vom 26.09.2013, Az.: 4 VR 1.13).

Nach dem Planfeststellungsbeschluss soll die Freileitung auf einer Länge von 28 Kilometern überwiegend auf der Trasse einer bestehenden, im Verlauf der Baumaßnahme zurückzubauenden 220 kV-Freileitung errichtet werden. Mit ihren Eilanträgen wollten die Antragsteller verhindern, dass vor Abschluss der Klageverfahren mit dem Bau der Freileitung begonnen wird. Die Trasse verläuft aus ihrer Sicht zu nahe an einer Wohnbebauung und einem Schulzentrum. Die Antragsteller fordern daher eine Verswenkung der Trasse in diesem Bereich oder die Führung als Erdkabel.

Das für das Verfahren erst- und letztinstanzlich zuständige Bundesverwaltungsgericht hat die Anträge abgelehnt, weil die erhobenen Klagen voraussichtlich erfolglos bleiben werden. Bei Durchführung des Vorhabens werden die maßgeblichen Grenzwerte für die Immissionen durch elektromagnetische Felder eingehalten. Grundrechtliche Schutzpflichten zugunsten der menschlichen Gesundheit erforderten nach derzeitigem Erkenntnisstand keine niedrigeren Grenzwerte.

Eine Führung als Erdkabel habe der Planfeststellungsbeschluss ohne erhebliche Rechtsfehler aus technischen, betrieblichen und finanziellen Gründen abgelehnt. Eine Verswenkung der Trasse in der Nähe der Wohnbebauung sei nicht geboten, weil die betroffenen Grundstücke durch die bereits bestehende Trasse vorbelastet gewesen seien. Über die Hauptsacheklagen werde das BVerwG voraussichtlich im Frühjahr 2014 entscheiden. [Quelle: beck-aktuell-Redaktion, Verlag C.H. Beck, 4. Oktober 2013 - DStGB aktuell 4113 vom 11. Oktober 2013]

Az.: II Mitt. StGB NRW November 2013

755 Risikoabschätzung von Klimafolgen in der Immobilienwirtschaft

Das Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) hat die Studie „ImmoRisk Risikoabschätzung der zukünftigen Klimafolgen in der Immobilien- und Wohnungswirtschaft“ herausgegeben. Die Zunahme von Extremwetterereignissen führt schon heute zu erheblichen Schäden, auch an kommunalen Gebäuden und Infrastrukturen, in den betroffenen Regionen. Um Vorsorge treffen zu können, benötigen insbesondere Immobilieneigentümer Datengrundlagen, die ihnen die Einschätzung zukünftiger Risiken ermöglichen. Die Publikation bietet ein solches Werkzeug.

In dem zugrunde liegenden Forschungsvorhaben aus dem Jahr 2011 wurden verfügbare Daten zu Wetterextremen und Schadensausmaßen modelliert und mit dem so genannten „ImmoRiskTool“ ein handbares Werkzeug für Immobilieneigentümer entwickelt. Dabei werden Risiko Steckbriefe zu ausgewählten Standorten und an Beispielprojekten geliefert. Diese umfassen Aussagen zur Risikobewertung, den jährlich zu erwartenden Schäden sowie

der Schadensrate. Weiterhin wird auch ein Konzept für eine deutschlandweit flächendeckende Risikobewertung präsentiert.

Die Publikation der Forschungsergebnisse kann per E-Mail an forschung.wohnen@bbr.bund.de unter dem Stichwort „Forschungen Heft 15“ kostenfrei als Druckexemplar angefordert werden. Zudem steht das Heft 159 im Internet auf www.bbsr.bund.de unter der Rubrik Veröffentlichungen / Forschungen als pdf-Datei zum kostenfreien Download bereit.

Az.: II gr-ko

Mitt. StGB NRW November 2013

756

Europaweite Digitalisierung der Auftragsvergabe

Die Europäische Union (EU) beabsichtigt einen weiteren Schritt hin zur Digitalisierung der Auftragsvergabe zu unternehmen. Ausgehend von der Annahme, dass der Gesamtwert der öffentlichen Ausschreibungen ca. 420 Milliarden Euro pro Jahr beträgt, plant die Kommission elektronische Rechnungsstellungen bei öffentlichen Ausschreibungen. Den Berechnungen der Europäischen Kommission zufolge könnten durch elektronische Rechnungsstellungen bei öffentlichen Aufträgen in der gesamten Union bis zu

2,3 Milliarden Euro eingespart werden. Zurzeit kommen nach Aussage der Kommission elektronische Rechnungen in ganz Europa viel zu selten zum Einsatz. Sie machen lediglich 4 bis 15 % aller Rechnungen aus. Da öffentliche Ausschreibungen ca. 3,7% des Bruttoinlandsprodukts der EU umfassen, soll der öffentliche Sektor nach der Umsetzung der Initiative die Führungsrolle in diesem Bereich übernehmen und andere Wirtschaftsakteure dazu bewegen, seinem Beispiel zu folgen.

Zurzeit wird das Potential der digitalen Auftragsvergabe in Europa nicht ausreichend ausgeschöpft. Obwohl es in den meisten EU-Ländern möglich ist, Ausschreibungen, Teilnahmebedingungen sowie Angebote der Anbieter in digitaler Form zu veröffentlichen, werden diese Möglichkeiten in der Praxis zu wenig genutzt. Ein Grund dafür ist, dass die Auftragsvergabe teilweise auf verschiedenen nationalen Standards basiert, die untereinander nicht vereinbar sind.

Eine von der Europäischen Kommission in Auftrag gegebene Umfrage hat jedoch bestätigt, dass z. B. Vertreter der kleinen und mittleren Unternehmen, die Initiative zur Einführung von e-Rechnungen bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen positiv bewerten. Vom EU-Ministerrat wurde daher vorgeschlagen, den Europäischen Standardisierungsausschuss mit der Ausarbeitung eines neuen Europäischen Standards für e-Rechnungen zu beauftragen. Dies wird jetzt in den nächsten Wochen geschehen.

Weitere Informationen (Wortlaut des Ratstextes): COM/2013/0453 final.

Az.: II gr-ko

Mitt. StGB NRW November 2013

757

Preisvergaben im Wettbewerb „Lebenswerte Stadt“

Die Deutsche Umwelthilfe e.V. (DUH) und die Stiftung „Lebendige Stadt“ haben die Stadt Andernach für die nachhaltige Umgestaltung seiner Grünanlagen als Gesamtsieger des Wettbewerbs „Lebenswerte Stadt“ ausgezeichnet. Die Stadt am Mittelrhein hatte im vergangenen Jahr ihr Projekt „Essbare Stadt“ eingereicht und konnte sich neben fünf weiteren Kommunen gegen bundesweit 154 Bewerberprojekte durchsetzen. Andernach erhält für die Auszeichnung ein Preisgeld in Höhe von 15.000 Euro. Die Auszeichnungsfeier fand am 25. September 2013 im Neuen Rathaus in Leipzig statt.

Mit seinem Projekt „Essbare Stadt“ macht Andernach aus seinen Parkanlagen begehbare Gärten und ergänzt die gewohnten Grünflächen durch sowohl leckere als auch dekorative Gemüsearten. „Das Andernacher Konzept ist schon allein wegen seiner Einfachheit brillant: der Stadt gelingt ohne aufwendige Baumaßnahmen eine Aufwertung seiner Grünanlagen. Durch die Wahl von essbaren Pflanzen wurde dem öffentlichen Grün eine Multifunktionalität verliehen, die bei der Bevölkerung sehr gut ankommt. Selten wurde mit so einfachen Mitteln so viel bewegt. Aber auch die anderen Bewerberprojekte dokumentieren, mit welcher Kreativität man sich in den Städten für ein attraktives Lebensumfeld engagiert.

Neben Andernach wurden auch die Städte Arnsberg, Bad Hersfeld und Sondershausen, sowie die Bezirke Berlin-Pankow und Hamburg-Mitte als „Lebenswerte Städte“ ausgezeichnet. Alle diese Preisträger erhalten ein Preisgeld von jeweils 3.000 Euro. Anlässlich des ebenfalls in Leipzig stattfindenden Fachkongresses „Grün, schön und lebendig Das Potential von Stadtnatur für eine lebenswerte Stadt“ berichten die Siegerprojekte von ihren Erfahrungen und diskutieren mit Kommunalvertretern aus dem ganzen Bundesgebiet.

Gesamtsieger: Andernach

Andernach ergänzt die gewohnten Grünflächen und Blumenrabatten in den Stadtparks mit Zucchini, Mangold und anderen Gemüsearten. Die Bürgerinnen und Bürger packen bei der Beetpflege und der Ernte selbst mit an. So hat sich das Stadtbild positiv verändert.

Arnsberg

Jahrzehntelang floss die Ruhr in einem begradigten Flussbett durch Arnsberg. Seit 10 Jahren renaturiert die Stadt den Fluss im ganzen Stadtgebiet. Heute ist die Ruhr ein faszinierendes Naherholungsgebiet mitten in der Stadt.

Bad Hersfeld

Auf einem vormals vollständig versiegelten Industriegelände direkt an der Bad Hersfelder Altstadt entstand eine weitläufige Parkanlage. Prägendes Element ist ein ehemals unterirdisch verlaufender Bach, der nun wieder an die Erdoberfläche geholt und renaturiert wurde.

Bezirk Berlin-Pankow

Der Bezirk Pankow von Berlin unterstützt seit 10 Jahren die Begrünung von Innenhöfen im größten Gründerzeitviertel Europas. Wo Beton und Parkplätze dominierten schaffen Anwohner und Eigentümer grüne Oasen mitten in eng bebauten Großstadtquartieren.

Bezirk Hamburg-Mitte

Auf einer ehemals nicht zugänglichen Elbinsel mitten in Hamburg ist ein einzigartiges Naherholungsgebiet entstanden. Das Nutzungskonzept beruht auf einem Agenda 21-Prozess, bei dem viele Interessengruppen zusammenarbeiteten.

Hintergrundinformationen zum Wettbewerb

Deutsche Umwelthilfe und Stiftung „Lebendige Stadt“ riefen Städte und Gemeinden zur Teilnahme am Wettbewerb „Lebenswerte Stadt Natur und städtisches Leben ohne Widerspruch“ auf. Gesucht wurden kreative Stadtentwicklungsprojekte, die städtisches Grün fördern und dabei die Bevölkerung aktiv einbeziehen. Die Natur ist ein zentrales Element für Umwelt- und Lebensqualität in unseren Städten und Gemeinden. Stadtnatur bietet den Stadtbewohnern Raum für Spiel, Sport und Erholung und leistet damit einen wichtigen Beitrag, das Wohn- und Arbeitsumfeld lebenswert zu gestalten. Gleichzeitig bietet Stadtnatur Lebensraum für eine Vielzahl von Tier- und Pflanzenarten. Urbaner Natur- und Artenschutz steht dabei nicht im Widerspruch zu Wohnen, Arbeiten und Freizeit. Im Gegenteil: Stadtgrün ist sogar ein wichtiger Standortfaktor. Aus den eingereichten 160 Projekten wurden sechs Siegerprojekte ausgewählt und ausgezeichnet. Nun wurde aus den sechs Siegerkommunen Andernach als Gesamtsieger gekürt.

Weitere Informationen zu den Siegerprojekten finden Sie im Internet unter <http://www.duh.de/3787.html>.

Az.: II gr-ko Mitt. StGB NRW November 2013

758 Anpassung der Mietobergrenzen ab dem 01.01.2014

Das Gesetz zur Förderung und Nutzung von Wohnraum für das Land Nordrhein-Westfalen (WFNG NRW), geändert durch Gesetz vom 10.01.2012 (GV. NRW. S. 16) enthält in § 32 Abs. 3 eine Klausel zur Anpassung der Mietobergrenzen für öffentlich geförderte Miet- und Genossenschaftswohnungen. Diese Anpassungsklausel führt alle drei Jahre (erstmalig zum 01.01.2014) zu einer automatischen Anpassung der Mietobergrenzen des § 32 Abs. 2 WFNG NRW.

Nunmehr hat das zuständige Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen (MWEIMH) mit Runderlass (IV.3-4147) erstmalig die neuen Mietobergrenzen bekannt gegeben. Danach verändert sich die Mietobergrenze M1 für das Bewilligungsjahr vor 1980 am 01.01.2014 um den Prozentwert, um den sich die von der amtlichen Statistik im Rahmen des Verbraucherpreisindex für Nordrhein-

Westfalen festgestellten Wohnungsnettomieten (Kaltmieten) im Referenzzeitraum Juni 2010 bis Juni 2013 erhöht oder verringert haben. Der so errechnete Differenzbetrag bei der Mietobergrenze M1 für die Bewilligungsjahre vor 1980 ist auch bei allen anderen Mietobergrenzen hinzu zu rechnen oder abzuziehen.

Der von der amtlichen Statistik im Rahmen des Verbraucherindex für Nordrhein-Westfalen festgestellte prozentuale Anstieg der Wohnungsnettomieten (Kaltmieten) im Referenzzeitraum Juni 2010 bis Juni 2013 betrug 4,6 %. Dies entspricht einer Erhöhung der Mietobergrenze M1 für die Bewilligungsjahre vor 1980 um 0,15 € und somit eine Erhöhung auch aller anderen Mietobergrenzen um 0,15 €. Der nachstehenden Tabelle können die zum 01.01.2014 veränderten Mietobergrenzen entnommen werden.

	Bewilligung der Darlehen		
Gemeinden mit Mietniveau	vor 1980	1980 bis 1989	1990 bis 2002
M1	3,35 €	3,70 €	4,20 €
M2	3,75 €	4,10 €	4,60 €
M3	4,15 €	4,50 €	5,00 €
M4	4,40 €	4,75 €	5,25 €

Der Runderlass wird zeitnah im Ministerblatt des Landes Nordrhein-Westfalen veröffentlicht.

Az.: II 651-07/3 gr-ko Mitt. StGB NRW November 2013

759 Denkmalförderung für selbstgenutzte Wohngebäude

Das Land NRW hat zur Stärkung der städtebaulichen Funktion von Wohnquartieren, Wohnsiedlungen und Wohngebäuden von besonderem städtebaulichem Wert und zum Erhalt des gebauten historischen Erbes die Förderrichtlinien zur Förderung von investiven Maßnahmen im Bestand (RL BestandsInvest) geändert, als dass außerdem bauliche Maßnahmen zur denkmalgerechten Erneuerung von selbst genutzten Wohngebäuden (Eigenheime und Eigentumswohnungen sowie gemischt genutzte Wohngebäude) gefördert werden.

Förderzweck sind daher der Erhalt und die Modernisierung von denkmalgeschützten oder denkmalwerten und/oder städtebaulich und baukulturell erhaltenswerten Wohngebäuden. Die entsprechenden förderfähigen Maßnahmen sind mit der unteren Denkmalbehörde und/oder dem Planungsamt der Kommune vorab abzustimmen. Für dieses Förderprogramm sind keine Einkommensgrenzen einzuhalten. Die geänderte Richtlinie sowie die entsprechende Lesefassung dieser Richtlinie können von StGB NRW-Mitgliedskommunen im Internet des Verbandes (Mitgliederbereich) unter Fachinfo und Service/Fachgebiete/Bauen und Vergabe/Städtebau und Wohnungswesen abgerufen werden.

Az.: II/1 622-14 Mitt. StGB NRW November 2013

Das NRW-Ministerium für Inneres und Kommunales hat den kommunalen Spitzenverbänden den Entwurf des „Zweiten Gesetzes zur Modernisierung des Vermessungs- und Katasterwesens“ zugeleitet. Zum einen regelt es das Berufsrecht der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure / Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen (ÖbVI) in Nordrhein-Westfalen. Zum Zwecke ihrer Existenzsicherung soll deren Berufsausübung und Kooperationsmöglichkeiten erweitert werden. Zum anderen soll das amtliche Vermessungswesen der Katasterbehörden, also der Kreise und kreisfreien Städte, im Hinblick auf die Erhebung und Bereitstellung der Daten an die aktuellen Entwicklungen angepasst werden.

Die kommunalen Spitzenverbände haben zu den vielen Detailvorschlägen mit Schreiben vom 18.09.2013 Stellung genommen. Sowohl der Gesetzentwurf als auch die Stellungnahme können von StGB NRW-Mitgliedskommunen im Internet des Verbandes (Mitgliederbereich) unter Fachinfo und Service/Fachgebiete/Bauen und Vergabe abgerufen werden.

Az.: II/1 611-06

Mitt. StGB NRW November 2013

Am 16.09.2013 wurde eine breite Öffentlichkeit in Berlin über den Start eines Modellversuchs des Umweltbundesamtes (UBA) zum Handel mit Flächenzertifikaten informiert. Das theoretische Planspiel wird im Projektbeirat u.a. durch Vertreterinnen des DStGB und des DST begleitet. Diese hoben als Mehrwert des theoretischen Versuchs die Sensibilisierung für die Reduzierung der Flächenneuanspruchnahme, die Möglichkeit der Schaffung von Synergien und Vernetzung innerhalb einer Verwaltung sowie interkommunale Kooperationen hervor.

Das Planspiel im Auftrag der Bundesregierung (aus dem Koalitionsvertrag von 2009) erfolgt in Umsetzung der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie, die besagt, dass der Flächenverbrauch bis zum Jahr 2020 auf 30 Hektar zusätzlicher Siedlungs- und Verkehrsfläche pro Tag beschränkt werden solle. Dieses Ziel wird von den kommunalen Spitzenverbänden ausdrücklich begrüßt.

Zur Ausgestaltung des Planspiels und des Handelsmechanismus im Einzelnen bestehen noch einige offene Fragen: Den Kommunen werden dabei grds. virtuell Flächenausweisungsrechte in Form von Zertifikaten kostenlos zugeteilt. Diese Flächenzertifikate benötigen sie, wenn sie außerhalb der Städte neue Fläche für die Bebauung ausweisen wollen. Wer nicht genug Zertifikate hat, muss sie von anderen Kommunen, die nicht im Außenbereich bauen wollen und Zertifikate übrig haben, kaufen.

Insgesamt werden nur so viele Zertifikate auf die Kommunen verteilt, wie Flächen verbraucht werden. Der Modellversuch ist in der ersten Phase mit 15 Fallstudien-Kommunen gestartet. Das sind: Dessau-Roßlau, Mönchengladbach, Bad Säckingen, Ostfildern, Esslingen am

Neckar, Ludwigsburg, Rendsburg, Büdelsdorf, Schacht-Audorf, Osterrönfeld, Hoya, Warpe, Hassel, Meerane und die Stadt Spremberg. In einem zweiten Teil können noch bis zu 100 weitere interessierte Kommunen „im Zeitraffer“ an einer Simulation des Flächenhandels an wenigen Durchführungstagen teilnehmen. Insbesondere deren Unterrichtung diente die Auftaktveranstaltung.

Als Erkenntnisgewinne wurden durch die Bürgermeister und Vertreter von vier Fallstudienkommunen im Rahmen einer Podiumsdiskussion insbesondere der „Blick von außen“ durch Standort- und Stadtentwicklungsplaner auf die städtebaulichen Entwicklungspotenziale und Planungen der konkreten Stadt oder Gemeinde und das Erstellen einer Kosten-Nutzen-Analyse genannt. Weitere fortlaufend aktualisierte Informationen zum „Planspiel Flächenhandel“ sind online abrufbar unter:

www.flaechenhandel.de.

Anmerkung

Aus kommunaler Sicht ist bei der Erreichung des Ziels der Reduzierung der Flächenneuanspruchnahme nach wie vor den Potenzialen einer verstärkten Innenentwicklung, der Revitalisierung von Brachflächen und der Nutzung leerstehender Bausubstanz sowie einer angemessenen Nachverdichtung der Vorzug zu geben. Einen wertvollen Beitrag können auch interkommunale Kooperationen leisten. Das Planspiel wird aktiv und konstruktiv kritisch im Beirat begleitet. In Bezug auf eine Sensibilisierung für das Thema, einen unbefangenen Blick von außen auf die internen Planungen sowie die Schaffung von Synergien, Kommunikation und kommunalen Kooperationen ist das Planspiel sicherlich ein wertvolles Instrument.

Kritikpunkt der kommunalen Spitzenverbände bleibt jedoch, dass sich dessen Umsetzung in der Praxis als zu starr erweisen könnte und den vielfältigen Gegebenheiten vor Ort nicht gerecht werden könnte. Dies betrifft etwa den Bereich wachsender Städte und Gemeinden auf der einen sowie schrumpfender Kommunen auf der anderen Seite. Weiterhin ist fraglich, ob der Demografiefaktor in ausreichender Weise berücksichtigt wird. Somit wird weiterhin auf eine konsequente Anwendung der Landes- und Regionalplanungen sowie der städtebaulichen Instrumente gesetzt. Die Grundsätze der kommunalen Planungshoheit und einer qualitätsvollen Stadtentwicklung müssen beachtet werden. Der Modellversuch darf keineswegs die Gefahr entstehend lassen, dass eine gemeindliche Entwicklung davon abhängt, ob die Stadt oder Gemeinde genügend Geld zum Erwerb von Flächenzertifikaten zur Verfügung hat.

Az.: II gr-ko

Mitt. StGB NRW November 2013

Der Bayerische Verfassungsgerichtshof hat am 27.09.2013 eine Popularklage gegen die Änderung von drei Landschaftsschutzverordnungen (Würmtal, Kreuzlinger Forst, Westlicher Teil des Landkreises Starnberg) zur Ermöglichung von Konzentrationsflächen für Windkraftanlagen

abgewiesen. Der VerfGH konnte insbesondere keinen Verstoß gegen das Willkürverbot aus Art. 118 Abs. 1 der Bayerischen Verfassung feststellen (Az.: Vf. 15-VII-12).

Die Antragsteller wendeten sich gegen die Änderung von drei Landschaftsschutzverordnungen (Würmtal, Kreuzlinger Forst, Westlicher Teil des Landkreises Starnberg), durch die die Ausweisung von Konzentrationsflächen zur Errichtung von Windkraftanlagen in diesen Landschaftsschutzgebieten als Ausnahme vom Veränderungsverbot ermöglicht wird. Sie rügten insbesondere einen Verstoß gegen das Willkürverbot aus Art. 118 Abs. 1 der Bayerischen Verfassung (BV). Der Verordnungsgeber habe die Auswirkungen von Windkraftanlagen, unter anderem die Gefahren für Vögel und Fledermäuse, nicht ausreichend ermittelt oder unvertretbar bewertet.

Sein Abstellen auf die geringen Flächenanteile innerhalb der einzelnen Schutzgebiete sei als Maßstab offensichtlich ungeeignet, weil es um Objekte von gewaltiger Höhe mit Fernwirkung gehe. Mit sachfremder Begründung weise er eine Beeinträchtigung des Erholungsgebiets und der Waldflächen zurück. Unvertretbar sei ferner die Feststellung, dass die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts durch die Errichtung der Anlagen nicht beeinträchtigt werde. Zudem hätte der Verordnungsgeber den Flächenbedarf für Windkraftanlagen landesweit ermitteln und bewerten müssen.

Änderung nicht willkürlich

Der VerfGH hat die Popularklage abgewiesen. Der Verordnungsgeber habe davon ausgehen können, dass die Änderung der Landschaftsschutzverordnungen gemäß § 26 Abs. 1 BNatSchG erforderlich ist. Dem stehe nicht entgegen, dass eine landes- oder gar bundesweite Ermittlung und Bewertung des Flächenbedarfs für Windkraftanlagen fehle und vorrangig wäre. Laut VerfGH ergibt sich weder aus bundesrechtlichen noch aus landesrechtlichen Vorschriften das Gebot, auf Flächen in Landschaftsschutzgebieten erst dann zurückzugreifen, wenn nicht außerhalb dieser Gebiete auf dafür geeigneten Flächen eine ausreichende Energiemenge erzeugt werden kann.

Zonierung innerhalb der Landschaftsschutzgebiete

Außerdem würde ohne Änderung der Verordnungen § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB, der die Nutzung der Windenergie im Außenbereich privilegieren, im Landkreis Starnberg praktisch leerlaufen, weil mehr als 71% des Landkreisgebiets unter Schutz gestellt seien, so der VerfGH weiter. § 22 Abs. 1 Satz 3 BNatSchG erlaube auch die vorliegend vom Verordnungsgeber gewählte Zonierung, wonach bestimmte Zonen innerhalb des jeweiligen Landschaftsschutzgebiets für die Windenergienutzung freigegeben würden, es aber im Übrigen beim bisherigen Schutz bleibe. Es sei auch nicht erkennbar, dass die kommunale Bauleitplanung zwangsläufig scheitern müsste, weil die Konzentrationsflächen für die Nutzung der Windkraft völlig

ungeeignet wären. Dem stehe nicht entgegen, dass wegen einer (möglichen) Beeinträchtigung landesplanerischer, sicherheits- oder luftverkehrsrechtlicher Belange die Errichtung von Windkraftanlagen nicht an jedem Standort auf den von den Gemeinden ausgewählten Konzentrationsflächen in Betracht kommen möge.

Verletzung des Abwägungsgebots

Der VerfGH kann auch keine willkürliche Verletzung des Abwägungsgebots erkennen. Zwar dürfen die Verkleinerung von Schutzgebieten oder sonstige Einschränkungen des Schutzstandards nicht dazu führen, dass der mit der Unterschutzstellung verfolgte Zweck nicht mehr gewahrt wird. Davon könne hier aber schon im Hinblick auf die gewählte Regelungstechnik nicht ausgegangen werden. Der Verordnungsgeber verändere den Umfang der Schutzgebiete nicht, sondern grenze nur für bestimmte Flächen Bereiche ab, in denen die Errichtung von Windkraftanlagen zugelassen werde. Hinzu komme ein verhältnismäßig geringer flächenmäßiger Umfang der ausgewählten Zonen in Bezug auf die Größe des jeweiligen Schutzgebiets.

Flächenprüfung und -bewertung

Soweit die Beschlussvorlagen des Landkreises den Hinweis enthielten, die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts werde anerkanntermaßen durch die Errichtung von Windkraftanlagen nicht beeinträchtigt, habe sich der Normgeber entgegen der missverständlichen Formulierung in verfassungsrechtlich genügender Weise mit diesem Belang befasst, führt der VerfGH weiter aus. Denn er habe zunächst rechtsverbindlich festgesetzte Naturschutzgebiete, europäische Vogelschutzgebiete und Feuchtgebiete von internationaler Bedeutung sowie weitere für die Artenvielfalt bedeutsame Gebiete aus dem Kreis der Flächen ausgeschieden, die für eine Nutzung der Windenergie in Betracht kommen.

Anschließend habe er die grundsätzlich geeigneten Konzentrationsflächen einer vorläufigen speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung unterworfen, um negative Auswirkungen auf die Habitate gefährdeter Tier- und Pflanzenarten zu erkennen. Ebenfalls berücksichtigt habe der Normgeber, dass nahezu der gesamte Waldbestand in zwei von drei Landschaftsschutzgebieten einer Bannwaldverordnung unterliege. Die Voraussetzungen einer Rodungserlaubnis habe er bei einer gleichwertigen Ersatzaufforstung ohne nachteilige Beeinträchtigung des regionalen Klimas für möglich gehalten. Die die weiteren Funktionen der Wälder betreffenden Fragen sowie notwendige Schadensvermeidungs- und Ausgleichmaßnahmen habe er im Hinblick auf die Standortwahl willkürfrei dem Einzelgenehmigungsverfahren vorbehalten können. [Quelle: beck-aktuell-Redaktion, Verlag C.H. Beck, 30. September 2013]

Az.: II gr-ko

Mitt. StGB NRW November 2013

763 BMU-Förderrichtlinie „Klimaschutz 2014“

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) hat die novellierte „Richtlinie zur Förderung von Klimaschutzprojekten in sozialen, kulturellen und öffentlichen Einrichtungen im Rahmen der Nationalen Klimaschutzinitiative“ (Kommunalrichtlinie) für das Jahr 2014 vorgelegt. Diese kann im Mitgliedsbereich des StGB unter der Rubrik Fachinfo/Service=Fachgebiete=Umwelt/Abfall/Abwasser abgerufen werden.

Bereits seit dem Jahr 2008 werden Städte und Gemeinden im Rahmen der Nationalen Klimaschutzinitiative des BMU bei ihren Anstrengungen im Klimaschutz finanziell unterstützt. Die Förderprogramme der Nationalen Klimaschutzinitiative sollen dazu dienen, Anreize zu legislativen Instrumenten zu setzen und die Potenziale zur Emissionsminderung kostengünstig und breitenwirksam zu erschließen.

Nach der Kommunalrichtlinie werden u. a. Beratungsleistungen für Kommunen, die Erstellung von Klimaschutzkonzepten und Teilkonzepten, die Umsetzung von Klimaschutzkonzepten bzw. Teilkonzepten sowie investive Maßnahmen, die zu einer CO₂-Emissionsminderung in Kommunen führen, finanziell gefördert.

Bis auf wenige Ausnahmen wurden die Grundstruktur der Richtlinie und die Ausrichtung der Förderung beibehalten. Darüber hinaus wurden einzelne redaktionelle Änderungen zur Konkretisierung des Textes vorgenommen. Anmerkung:

Der Einreichungszeitraum für kommunale Förderanträge wird in der Kommunalrichtlinie 2014 verlängert. Anträge können nun vom 01.01.2014 bis zum 30.04.2014 eingereicht werden. Darüber hinaus können Anträge für Klimaschutzmanagement sowie das Anschlussvorhaben im Klimaschutzmanagement und die ausgewählte Maßnahmen im Rahmen des Klimaschutzmanagements weiterhin wie bereits im Jahr 2013 ganzjährig gestellt werden.

Aus kommunaler Sicht ist allerdings nachteilig, dass im Rahmen der investiven Förderungen ab dem Jahr 2014 keine Förderung mehr in den Bereichen „Außen- und Straßenbeleuchtung“ sowie „Umbaumaßnahmen im Straßenraum zur besseren Vereinbarkeit der verschiedenen Verkehrsarten“ angeboten werden. Im Bereich der Innen- und Hallenbeleuchtung wurde die Förderquote von 40 Prozent auf 30 Prozent reduziert und auf LED-Technologie begrenzt.

Az.: II/2 qu-ko Mitt. StGB NRW November 2013

764 DWA-Umfrage „Wirtschaftsdaten Abwasser 2013“

Die aktuellen Abwassergebühren und die Strukturen der Abwasserbeseitigung sind Gegenstand einer Erhebung, die die Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Ab-

wasser und Abfall e. V. (DWA) derzeit wieder mit Unterstützung des DStGB sowie des Deutschen Städtetages durchführt. Erhebungsjahr ist das Wirtschaftsjahr 2012. Die Umfrage zu den „Wirtschaftsdaten der Abwasserbeseitigung“ wird bereits seit vielen Jahren von den kommunalen Spitzenverbänden auf der Bundes- und Landesebene unterstützt. Gefragt wird nach Entgelthöhen, der Art und Weise der Entgelterhebung, nach Investitionsvolumina sowie Kosten- und Organisationsstrukturen. Abwasserbeseitigungspflichtige und deren Dienstleister wurden bereits Anfang August 2013 von der DWA gebeten, an der Umfrage teilzunehmen.

Wie die DWA den kommunalen Spitzenverbänden nun mitgeteilt hat, ist aktuell eine eher schleppende Beteiligung der Städte und Gemeinden an der Umfrage festzustellen. Der DStGB und der StGB NRW wären sehr dankbar, wenn Städte und Gemeinden an der laufenden DWA-Umfrage teilnehmen würden. Die Teilnahme an der Umfrage ist selbstverständlich freiwillig.

Eine Teilnahme an der Umfrage ist online-gestützt über nachfolgende Internetadresse möglich:

<http://wirtschaftsdata.dwa.de>

Im Jahr 2014 stehen die Ergebnisse der Erhebung kostenfrei zur Verfügung. Die Datenerhebung läuft grundsätzlich noch bis zum 31. Oktober 2013, wird aber nach Aussage der DWA voraussichtlich bis zum 15. Dezember 2013 verlängert.

Az.: II/2 24-30 qu-ko Mitt. StGB NRW November 2013

765 Satzungsbefugnisse und SÜWVO Abw NRW 2013

Im Hinblick auf die SÜWVO Abw NRW 2013 und die Satzungsbefugnisse der Städte und Gemeinden nach § 53 Abs. 1 e Satz 1 LWG NRW ist auf Folgendes hinzuweisen:

1. Satzungsbefugnis nach § 53 Abs. 1 e Satz 1 Nr. 1 Alternative 1 LWG NRW

Ist durch die Rechtsverordnung (SÜWVO Abw NRW 2013) keine Frist festgelegt, so kann die Gemeinde nach § 53 Abs. 1 e Satz 1 Nr. 1 Alternative 1 LWG NRW durch Satzung eine eigene Frist festlegen. Diese kann auch nach dem 31.12.2020 liegen. Es besteht aber keine Pflicht, für die Gemeinde durch eine Satzung eine Frist für eine Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen festzulegen, wenn sie dieses nicht möchte. Dabei bestimmen die in § 8 Abs. 3 und Abs. 4 SÜWVO Abw NRW 2013 festgelegten, landesweiten Fristen für die dort benannten Grundstücke grundsätzlich den spätesten Zeitpunkt, wann die Prüfung durchgeführt sein muss.

2. Satzungsbefugnis nach § 53 Abs. 1 e Satz 1 Nr. 1 Alternative 2 LWG NRW

Nach § 53 Abs. 1 e Satz 1 Nr. 1 Alternative 2 LWG NRW kann die Gemeinde durch Satzung eine Frist für die Zu-

stands- und Funktionsüberprüfung bei privaten Abwasserleitungen festlegen, wenn Sanierungsmaßnahmen an öffentlichen Abwasseranlagen zu planen oder durchzuführen sind. Muss z.B. der öffentliche Abwasserkanal in einer öffentlichen Straße im Jahr 2016 erneuert werden, so besteht grundsätzlich ein Interesse der Gemeinde daran, dass auch die Anschlussleitungen zu den privaten Grundstücken (Grundstücksanschlüsse und Hausanschlüsse) einer zeitgleichen, ganzheitlichen Überprüfung und gegebenenfalls einer zeitgleichen Erneuerung zugeführt werden und deshalb im zeitlichen Vorfeld eine Funktionsprüfung an diesen durchgeführt wird. Ein solches Erfordernis besteht insbesondere dann, wenn im Gleichklang mit der öffentlichen Kanalerneuerung die öffentliche Straße erneuert wird, denn in diesem Fall ist es sinnvoll, auch die Grundstücks- und Hausanschlüsse zu erneuern, damit später nicht die erneuerte Straße, der Radweg, der Bürgersteig wieder aufgerissen werden müssen, weil Grundstücks- und/oder Hausanschlüsse erneuert werden müssen.

Sanierungsmaßnahmen an öffentlichen Abwasseranlagen sind auch dann zu planen oder durchzuführen, wenn Fremdwasser (insbesondere Grund- und Drainagewasser) aus dem öffentlichen Kanalnetz (Schmutzwasserkanal, Mischwasserkanal) herausgenommen werden muss, um die Funktionstüchtigkeit der öffentlichen Kläranlage sicherzustellen. Hier kann es geboten sein neben dem vorhandenen Mischwasserkanal einen neuen öffentlichen Schmutzwasserkanal daneben zu bauen, damit über den bereits vorhandenen Mischwasserkanal zukünftig nur noch Niederschlagswasser und Grund- und Drainagewasser abgeleitet wird und dieser Mischwasserkanal dann einem Gewässer (u.a. Fluss) zugeführt wird, weil mit dieser Maßnahme, dass Grund- und Drainagewasser dann nicht mehr der öffentlichen Kläranlage zugeführt wird.

In diesem Zusammenhang hatte bereits das OVG Lüneburg (Urteil vom 10.01.2012 Az.: 9 KN 162/10) entschieden, dass die Gemeinde (auch ohne eine landesrechtliche Regelung) berechtigt ist, Funktions- und Zustandsüberprüfungen bei privaten Abwasserleitungen satzungserichtlich anzuordnen, wenn die Gemeinde im Rahmen der ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Abwasserbeseitigungspflicht gehalten ist, die Einleitung von Fremdwasser (insbesondere Grund- und Drainagewasser von privaten Grundstücken) in das öffentliche Kanalnetz (öffentlicher Schmutzwasserkanal, öffentlicher Mischwasserkanal) zu unterbinden, weil es sich bei dem sog. Fremdwasser vor dessen Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage nicht um Abwasser im Sinne des § 54 Abs. 1 Satz 1 WHG handelt (so bereits: OVG NRW, Urteil vom 12.09.1997 Az.: 22 A 5779/96 StGRat 4/1999, S. 24 f.).

3. *Satzungsbefugnis nach § 53 Abs. 1 e Satz 1 Nr. 1 Alternative 3 LWG NRW*

Die Gemeinde kann auch ein Interesse daran haben, dass eine Funktionsprüfung der privaten Abwasserleitungen zeitgleich oder in einem zeitlichen Zusammenhang mit der Funktionsprüfung bei den öffentlichen Abwasserkanälen durchgeführt wird. Deshalb besteht die Möglichkeit einer Satzungsregelung nach § 53 Abs. 1 e Satz 1 Nr. 1

Alternative 3 LWG NRW auch dann, wenn die Gemeinde für abgegrenzte Teile ihres Gebietes die öffentliche Kanalisation im Rahmen der Selbstüberwachungsverpflichtung nach § 61 LWG NRW überprüft.

Insoweit wird auch auf die SÜwVO Abw NRW 2013 als Rechtsverordnung nach § 61 Abs. 2 LWG NRW Bezug genommen, die im Teil 1 (§§ 1 bis 6 SÜwVO Abw NRW 2013) die Überprüfung der öffentlichen Abwasserkanäle in vorgegebenen zeitlichen Abständen (Anlage 1 zur SÜwVO Abw NRW 2013) regelt. Diese Selbstüberwachungsspflicht für öffentliche Abwasserleitungen bestand auch bereits auf der Grundlage der zum 01.01.1996 in Kraft getretenen Selbstüberwachungs-Verordnung Kanal NRW (SÜw Kan NRW, GV. NRW. 1995, S. 64), die in den 1. Teil der SÜwVO Abw 2013 (§§ 1 bis 6 SÜwV Abw 2013) übernommen worden ist und mit dem Inkrafttreten der SÜwVO Abw 2013 außer Kraft getreten ist (§ 15 SÜwVO Abw NRW 2013).

4. *Vorlage-Pflicht für Prüfbescheinigungen (§ 53 Abs. 1 e Satz 1 Nr. 2 LWG NRW)*

Die Stadt bzw. Gemeinde kann nach § 53 Abs. 1 e Satz 1 Nr. 2 LWG NRW zur Erfüllung ihrer Abwasserbeseitigungspflicht nach § 53 Abs. 1 LWG NRW durch Satzung festlegen, dass ihr eine Bescheinigung über das Ergebnis der Prüfung vorzulegen ist (§ 53 Abs. 1 e Satz 1 Nr. 2 LWG NRW). Eine Pflicht eine solche Regelung in der Satzung zu treffen besteht nicht. Die Gemeinde kann also frei entscheiden, ob sie eine Vorlagepflicht satzungsrechtlich regeln möchte oder nicht. Möchte eine Gemeinde sicherstellen, dass sie ihre Abwasserbeseitigungspflicht nach § 53 Abs. 1 LWG NRW ordnungsgemäß erfüllt, so empfiehlt sich, eine entsprechende satzungsrechtliche Regelung zu treffen, um feststellen zu können, ob der Grundstückseigentümer als Anschlussnehmer im öffentlichen Benutzungsverhältnis zur Gemeinde seine Abwasserüberlassungspflicht nach § 53 Abs. 1 c LWG NRW ordnungsgemäß erfüllt, d. h. gewährleistet ist, dass das Schmutzwasser von dem privaten Grundstück in den öffentlichen Abwasserkanal eingeleitet wird und nicht etwa im Vorgarten wegen einer defekten privaten Abwasserleitung versickert.

In diesem Zusammenhang muss sich die Gemeinde auch strafrechtlich absichern, weil der Straftatbestand der Gewässerunreinigung (§ 324 StGB) auch den Schutz des Grundwassers umfasst (§ 330 d Nr. 1 StGB, § 3 WHG; Salzwedel/Durner in: Hansmann/Sellner, Grundzüge des Umweltrechts, 4. Aufl. 2012, S. 666 f.). Als Nebeneffekt ergibt sich dabei auch, dass eine etwaige Strafbarkeit des Grundstückseigentümers nach § 324 StGB vermieden werden kann, wenn dieser etwa Schmutzwasser aus seinen privaten, funktionsuntüchtigen Abwasserleitungen auf seinem Grundstück in das Grundwasser einleitet.

5. *Fortgeltung von Satzungen nach altem Recht (§ 53 Abs. 1 e Satz 2 LWG NRW)*

§ 53 Abs. 1 e Satz 2 LWG NRW beinhaltet eine Übergangsvorschrift für Satzungen nach altem Recht bezogen auf den Wegfall des § 61 a LWG NRW am 16.03.2013 (GV NRW 2013, S. 133 ff.). Es wird bestimmt, dass Satzungen zur Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen

fortbestehen können, wenn diese vor Inkrafttreten des geänderten Landeswassergesetzes NRW (16.03.2013) erlassen worden sind. Die Vorschrift trägt dem Umstand Rechnung, dass vor dem Inkrafttreten der Gesetzesänderung bereits eine Prüfpflicht für private Abwasserleitungen auf der Grundlage des § 61 a LWG NRW a. F. bestanden hat und der Umsetzungsstand in den Städten und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen unterschiedlich ist.

Insbesondere wird einer Stadt bzw. Gemeinde durch die Regelung in § 53 Abs. 1 e Satz 2 LWG NRW die Möglichkeit an die Hand gegeben, bestehende Satzungen fortführen zu können. Dieses kann z. B. dann erforderlich sein, wenn für ein Teilgebiet eine Satzung in der Vergangenheit auf der Grundlage des § 61 a Abs. 5 LWG NRW a.F. erlassen worden war und bereits 80 % der Grundstückseigentümer eine Funktionsprüfung bei ihren privaten Abwasserleitungen durchgeführt haben. In diesem Fall gebietet auch der Gleichbehandlungsgrundsatz aus Art. 3 Abs. 1 GG, dass die restlichen 20 % der Grundstückseigentümer ebenfalls ihrer Prüfpflicht nachkommen. Soweit eine Gemeinde dieses sicherstellen möchte, kann sie somit ihre Satzungen nach altem Recht (§ 61 a Abs. 5 LWG NRW a. F.) fortführen.

In Anbetracht der Tatsache, dass die Rechtsprechung satzungsrechtliche Regelungen bereits in der Vergangenheit beim Übergang von § 45 LBauO NRW a. F. auf § 61 a LWG NRW a. F. gerügt hatte, wenn diese nicht an das neue Recht angepasst worden waren, empfiehlt es sich, den Fortbestand bestehender Satzungen nach altem Recht auf der Rechtsgrundlage des § 53 Abs. 1 e Satz 2 LWG NRW durch Gremienbeschlüsse erneut zu dokumentieren (vgl. OVG NRW, Beschl. vom 26.3.2012 Az.: 14 A 2688/09 - ; VG Minden, Urteil vom 30.01.2013 Az.: 11 K 2605/12 -). Konkret bedeutet dieses, dass die Alt-Satzung unter Bezugnahme auf die Regelung in § 53 Abs. 1 e Satz 2 LWG NRW in der Satzungs-Präambel erneut beschlossen und damit ihre Fortgeltung bestätigt wird. Für eine solche Vorgehensweise spricht auch der Gesetzestext in § 53 Abs. 1 e Satz 2 LWG NRW, wonach lediglich bestimmt wird, dass Satzungen nach altem Recht fortbestehen können.

Das OVG NRW (Beschluss vom 12.02.1996 Az.: 22 A 4244/06 NuR 1997, S. 422 ff.) hatte jedenfalls zu § 51 Abs. 2 LWG NRW (Anordnung des Anschluss- und Benutzungszwanges bei häuslichem Abwasser aus landwirtschaftlichen Betrieben) entschieden, dass eine Gemeinde eine gesetzliche Ermächtigung durch eine ausdrückliche und klare satzungsrechtliche Regelung ausfüllen muss. Hieraus folgt, dass die Gemeinde durch eine Satzungsregelung klar zu erkennen geben muss, dass sie von der Regelungsermächtigung in § 53 Abs. 1 e Satz 2 LWG NRW Gebrauch machen möchte. Ebenso wie sie eine Satzung nach altem Recht (§ 61 a Abs. 5 LWG NRW a. F.) durch Beschluss aufheben kann, muss sie also auch durch erneuten Satzungsbeschluss festlegen, dass eine Satzung nach altem Recht fortbestehen soll.

6. Unterrichts- und Beratungspflicht (§ 53 Abs. 1 e Satz 3 LWG NRW)

Nach § 53 Abs. 1 e Satz 3 LWG NRW ist die Gemeinde - wie bereits in § 61 a Abs. 5 Satz 4 LWG NRW a.F. - verpflichtet, die Grundstückseigentümer über ihre Pflichten nach §§ 60 und 61 des Wasserhaushaltsgesetzes zu unterrichten und zu beraten. Die Erfahrungspraxis hat gezeigt, dass Grundstückseigentümer nur dann vor betrügerischen Machenschaften geschützt werden können, wenn die jeweilige Stadt oder Gemeinde ihrer gesetzlichen Unterrichts- und Beratungspflicht nachkommt. Kosten für zusätzliches Personal muss die Stadt/Gemeinde auch nicht aus allgemeinen Haushaltsmitteln finanzieren, denn nach § 53 c Satz 2 Nr. 1 LWG NRW können die Kosten der Unterrichtung und Beratung nach § 53 Abs. 1 e Satz 3 LWG NRW über die Schmutzwassergebühr abgerechnet werden. Insoweit sollte jede Stadt bzw. Gemeinde ein Interesse daran haben, ihre Bürgerinnen und Bürger möglichst gut zu beraten, um sie vor betrügerischen Machenschaften auch bei der späteren Sanierung einer privaten Abwasserleitung zu schützen.

7. Sanierung von privaten Abwasserleitungen (§ 10 SÜwVO Abw NRW 2013)

§ 10 SÜwVO Abw NRW 2013 regelt die Sanierungsfristen für defekte Abwasserleitungen. Grundstückseigentümer (§ 10 Abs. 1 Satz 1 SÜwVO Abw NRW 2013) bzw. Erbbauberechtigte (§ 10 Abs. 1 Satz 4 SÜwVO Abw NRW 2013) haben große Schäden an privaten Abwasserleitungen kurzfristig zu sanieren. Mittelgroße Schäden sind in einem Zeitraum von 10 Jahren zu sanieren (§ 10 Abs. 1 Satz 2 SÜwVO Abw NRW 2013). Bei Bagatellschäden ist eine Sanierung in der Regel vor der Wiederholungsprüfung nach § 8 Abs. 8 SÜwVO Abw NRW 2013 nicht erforderlich (§ 10 Abs. 1 Satz 3 SÜwVO Abw NRW 2013). Für die Schadenseinstufung gelten die DIN-Vorschriften (DIN 1986-30 und DIN EN 1610), die nach § 8 Abs. 1 Satz 4 SÜwVO Abw NRW 2013 als allgemein anerkannte Regeln der Technik gelten, soweit die SÜwVO Abw NRW 2013 keine abweichenden Regelungen trifft.

§ 10 Abs. 2 SÜwVO Abw NRW 2013 bestimmt, dass über mögliche Abweichungen von den Sanierungsfristen in § 10 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW die Städte und Gemeinden nach pflichtgemäßen Ermessen im Einzelfall entscheiden. Hierdurch wird insbesondere die Möglichkeit geschaffen, Härtefälle in der Praxis zu vermeiden.

Wichtig ist, dass nach dem Förderprogramm des Landes „Ressourceneffiziente Abwasserbeseitigung“ (ResA-Programm MinBl. NRW 2012, S. 641 ff.) eine Zuschussförderung (Förderbaustein 5.4 z.B. Grundstückseigentümer ist Empfänger von Hartz IV-Leistungen) oder ein vergünstigter Kredit (Förderbaustein 5.5 - Zinssatz: ca. 1 %) in Anspruch genommen werden kann, wenn defekte, private Abwasserleitungen erneuert bzw. saniert werden müssen.

Die Sanierungspflicht für defekte, private Abwasserleitungen folgt bereits aus dem Wasserhaushaltsgesetz des Bundes (§ 60 Abs. 2 WHG). Sie ist aber auch in § 61 Abs. 1 LWG NRW und in den §§ 8 Abs. 1, 10 Abs. 1 SÜwVO Abw

NRW geregelt. In der Rechtsprechung des OVG NRW ist ebenfalls entschieden, dass defekte, private Abwasserleitungen zu sanieren sind (vgl. zuletzt: OVG NRW, Beschl. vom 26.03.2012 Az.: 14 A 2688/09 - OVG NRW, Beschluss vom 11.07.2011 Az.: 15 A 2625/09 - ; OVG NRW, Beschl. vom 16.10.2002 Az.: 15 B 1355/02).

Az.: II/2 24-30 qu-qu Mitt. StGB NRW November 2013

766 Inhalt der neuen SÜwVO Abw NRW 2013

Der Inhalt der vom Landtag am 17.10.2013 beschlossenen Selbstüberwachungsverordnung für Abwasseranlagen (SüwVO Abw NRW 2013) kann im Wesentlichen wie folgt zusammengefasst werden:

1. Prüfpflichten für öffentliche Abwasserkanäle

In die §§ 1 bis 6 SüwVO Abw NRW ist die Selbstüberwachungsverordnung Kanal aus dem Jahr 1995 (SüwVO Kan NRW 1995) integriert worden. Die Fristen für die Überprüfung der öffentlichen Abwasserkanäle sind unverändert übernommen worden (Anlage 1 Ziffer 1 SüwVO Abw NRW 2013), d.h. der zweite Untersuchungszeitraum für öffentliche Abwasserkanäle läuft weiter vom 01.01.2006 bis 31.12.2020. Auf zwei Neuregelungen ist hinzuweisen:

1.1 Prüfung von Grundstücksanschlüssen (Anlage 1 Ziffer 1 a SüwVO Abw NRW)

Städte und Gemeinden müssen Grundstücksanschlüsse (= Leitungsstrecke vom öffentlichen Hauptkanal in der öffentlichen Straße bis zur privaten Grundstücksgrenze), die nach der Abwasserbeseitigungssatzung (Entwässerungssatzung), die Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage sind, im Rahmen der Selbstüberwachung bezogen auf die öffentlichen Abwasserkanalisation zusätzlich prüfen, wenn in § 8 Abs. 3 und Abs. 4 SüwVO Abw NRW 2013 Prüffristen für private Abwasserleitungen festgelegt worden sind (Anlage 1 Ziffer 1 a SüwVO Abw NRW 2013). Diese Regelung dient dazu, dass das gesamte Entwässerungssystem aus privaten und öffentlichen Abwasserleitungen ganzheitlich auf Zustand und Funktion geprüft wird.

1.2 Wasserstandmessgeräte bei Sonderbauwerken (§ 3 SüwVO Abw NRW 2013)

§ 3 SüwVO Abw NRW gibt künftig vor, dass bei allen Abwassereinleitungen aus dem öffentlichen Kanalnetz in Gewässer der Einbau von sog. Wasserstandmessgeräten zu prüfen ist. Das Wort „wesentliche“ (Abwassereinleitungen) wurde bei der Übernahme der SüwV Kan NRW 1995 in die SüwVO Abw NRW 2013 gestrichen. § 3 SüwVO Abw NRW 2013 gibt nunmehr vor, dass grundsätzlich bei Regenüberlaufbecken und Stauraumkanälen eines Kanalisationsnetzes sowie bei bedeutenden Regenklärbecken Wasserstandmessgeräte einzubauen sind. Diese Änderung wird damit begründet, dass eine Differenzierung in „wesentlich“ und „unwesentlich“ in der Praxis kaum möglich ist und die Einleitungen aus diesen Becken im Regenwetterfall zu einem hohen Eintrag von Schadstoffen in die Gewässer führen (LT-Ds 16/4174). Der Aufwand für die

Nachrüstung wird mit etwa 5.000 bis 10.000 € pro Becken angegeben (LT-Ds 16/4174).

2. Prüfpflichten für private Abwasserleitungen

In den §§ 7 bis 11 SüwVO Abw NRW 2013 werden sämtliche Vorgaben für die Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen geregelt.

2.1 Prüfpflichtige (§ 8 Abs. 2 und Abs. 6 SüwVO Abw NRW 2013)

Prüfpflichtiger ist der Grundstückseigentümer (§ 8 Abs. 2 SüwVO Abw NRW 2013). Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte (§ 8 Abs. 6 SüwVO Abw NRW 2013).

2.2 Prüfpflicht nur für Abwasserleitungen, die Schmutzwasser führen

Die SüwVO Abw 2013 regelt zunächst in § 7 Satz 1 SüwVO Abw NRW 2013, dass die Selbstüberwachung privater Abwasserleitungen für alle im Erdreich oder unzugänglich verlegten Abwasserleitungen zum Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermischten Niederschlagswasser gilt und zwar einschließlich verzweigter Leitungen unter der Kellerboden-Platte oder unter der Bodenplatte bei Gebäuden ohne Keller. Ebenso sind Einsteigeschächte und Inspektionsöffnungen („einschließlich zugehöriger Schächte“) zu überprüfen. Hiernach sind bei privaten Abwasserleitungen, die im Erdreich oder unzugänglich verlegt sind und die Schmutzwasser führen, alle Bestandteile der Leitung, also das gesamte Entwässerungssystem einer Prüfung zu unterziehen. Außerdem gehören zu den vorstehenden, privaten Abwasserleitungen, die Schmutzwasser führen, auch solche Abwasserleitungen, die zu Kleinkläranlagen oder abflusslosen Gruben führen, denn auch diese müssen ihrem Zustand nach funktionstüchtig sein.

Ausgenommen sind nach § 7 Satz 2 SüwVO Abw NRW 2013 lediglich private Abwasserleitungen zur alleinigen Ableitung von Niederschlagswasser und Leitungen, die in dichten Schutzrohren so verlegt sind, dass austretendes Abwasser aufgefangen wird. Damit ist durch den Landes-Verordnungsgeber klar entschieden worden, dass private Abwasserleitungen, die nur Niederschlagswasser führen, der Prüfpflicht nicht unterliegen (vgl. VG Minden, Urteil vom 03.04.2013 Az.: 11 K 2559/12, wonach der Landesgesetzgeber dieses in § 61 a Abs. 3 LWG NRW a. F. ausdrücklich hätte regeln können, was er aber nicht getan hat). Hieraus folgt, dass eine private Abwasserleitung auf einem privaten Grundstück, die nur Niederschlagswasser führt und auf dem privaten Grundstück in eine private Mischwasser-Leitung mündet, nicht zu prüfen ist.

2.3 Prüfung nur durch anerkannte Sachkundige (§§ 12, 13 SüwVO Abw NRW 2013)

Private Abwasserleitungen dürfen nur durch anerkannte Sachkundige (§ 12 SüwVO Abw NRW 2013) geprüft werden. Die Anforderungen an die Sachkunde sind in § 13 SüwVO Abw NRW sowie den Anlage 3 bis 5 der SüwVO Abw NRW geregelt. Das LANUV NRW führt eine landes-

weite Liste der zugelassenen Sachkundigen (§ 12 Abs. 4 Satz 2 SÜwVO Abw NRW 2013).

2.4 Prüfung bei Ersterrichtung und wesentlicher Änderung

§ 8 Abs. 2 Satz 1 SÜwVO Abw NRW 2013 gibt vor, dass private Abwasserleitungen, die Schmutzwasser führen, vom Grundstückseigentümer nach deren Errichtung oder nach wesentlicher Änderung unverzüglich von Sachkundigen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik auf deren Zustand und Funktionsfähigkeit zu prüfen sind.

2.5 Prüfmethoden

Die SÜwVO Abw NRW führt die DIN 1986 Teil 30 und die DIN EN 1610 als allgemein anerkannte Regeln der Technik ein, soweit die Rechtsverordnung keine abweichenden Regelungen trifft (§ 8 Abs. 1 Satz 4 SÜwVO Abw NRW 2013). Allerdings findet die DIN EN 1610 lediglich bei Neuanlagen (Ersterrichtung) und bei wesentlichen Änderungen Anwendung (vgl. Vorlage 16/1131; LT-Ds 16/4174). Unabhängig davon wird für die Durchführung der Zustands- und Funktionsprüfung (Prüfmethode) nunmehr auf die allgemein anerkannten Regeln der Technik, also auf die o.g. DIN-Vorschriften, verwiesen (§ 9 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW 2013). Grundsätzlich ist somit eine TV-Untersuchung ausreichend.

2.6 Muster-Prüfbescheinigung (Anlage 2 der SÜwVO Abw NRW 2013)

Bezogen auf die Prüfbescheinigung wird eine Muster-Prüfbescheinigung vorgegeben (§ 9 Abs. 2 mit Anlage 2 der SÜwVO Abw NRW 2013). Dieser Prüfbescheinigung müssen die in § 9 Abs. 2 SÜwVO Abw NRW aufgelisteten Anlagen beigefügt werden. Prüfbescheinigungen über bereits durchgeführte Prüfungen werden anerkannt, wenn die Prüfung und die Prüfbescheinigung den zum Zeitpunkt der Prüfung geltenden Anforderungen entsprechen haben (§ 11 SÜwVO Abw NRW-Entwurf).

2.7 Prüffristen (§ 8 SÜwVO Abw NRW 2013)

Es werden durch die SÜwVO Abw NRW 2013 folgende landesrechtlichen Fristen für die erstmalige Prüfung bestehender Abwasserleitungen festgelegt (§ 8 Abs. 3 und Abs. 4 SÜwVO Abw NRW 2013):

- In Wasserschutzgebieten ist die Erstprüfung von bestehenden Abwasserleitungen, die vor dem 01.01.1965 (häusliches Abwasser) bzw. vor dem 01.01.1990 (industrielles oder gewerbliches Abwasser) errichtet worden sind, bis zum 31.12.2015 durchzuführen.
- Alle anderen Abwasserleitungen in Wasserschutzgebieten sind bis zum 31.12.2020 zu prüfen.
- Für Wasserschutzgebiete, die nach Inkrafttreten der neuen Rechtsverordnung durch Wasserschutzgebiets-Rechtsverordnung festgelegt werden, gilt, dass erstmals innerhalb von 7 Jahren die Prüfung durchzuführen ist (§ 8 Abs. 3 SÜwVO Abw NRW).
- Außerhalb von Wasserschutzgebieten sollen bis zum 31.12.2020 nur solche bestehenden Abwasserleitun-

gen geprüft werden, die industrielles oder gewerbliches Abwasser führen, wenn für dieses industrielle oder gewerbliche Abwasser Anforderungen in den Anhängen 2 bis 57 der Abwasser-Verordnung des Bundes festgelegt sind. Hierzu gehören z. B. privaten Abwasserleitungen, die Schmutzwasser von Zahnbehandlungen (Anhang 50), Chemische Reinigung (Anhang 52) oder Wäschereien (Anhang 55) führen.

- Für alle anderen privaten Abwasserleitungen außerhalb von Wasserschutzgebieten sind die durch den Landesgesetzgeber vorgegebenen Prüffristen durch den Wegfall des § 61 a LWG NRW komplett entfallen. d.h. es gibt keine landesrechtlichen Prüffristen. Die Stadt bzw. Gemeinde kann hier selbst Fristen durch Satzung bestimmen, wenn sie dieses möchte. Die Satzungsbefugnis ergibt sich insoweit aus § 53 Abs. 1 e Satz 1 Nr. 1 bis Nr. 3 LWG NRW, der seit dem 16.03.2013 gilt.
- Eine Wiederholungsprüfung wird für private Abwasserleitungen, die häusliches Abwasser führen, abweichend von der DIN 1986 Teil 30 auf 30 Jahre festgelegt. Die Frist beginnt mit Ablauf der in § 8 Abs. 3 der Verordnung für die erstmalige Prüfung festgesetzten Frist (§ 8 Abs. 8 SÜwVO Abw NRW 2013. Hierdurch werden die Grundstückseigentümer belohnt, die zeitlich früher eine Prüfung bereits haben durchführen lassen. Dieses bedeutet: Hat ein Grundstückseigentümer in einem Wasserschutzgebiet seine privaten Abwasserleitungen, die häuslicher Abwasser führen, im Jahr 2011 geprüft, so beginnt die 30jährige Wiederholungsfrist trotzdem erst nach Ablauf der in § 8 Abs. 3 SÜwVO Abw NRW-Entwurf gesetzten Frist (31.12.2015 bzw. 31.12.2020) zu laufen. Hierdurch wird der rechts-treue Grundstückseigentümer also bezogen auf die Wiederholungsprüfung nicht schlechter gestellt, weil er die Prüfung bereits durchgeführt hat.
- § 14 SÜwVO Abw NRW 2013 regelt außerdem einen Ordnungswidrigkeiten-Tatbestand. Ordnungswidrig nach § 161 Abs. 1 Nr. 4 LWG NRW handelt danach, wer vorsätzlich oder fahrlässig, Abwasserleitungen nicht in der nach § 8 SÜwVO Abw NRW 2013 festgelegten Frist auf Zustand und Funktionsfähigkeit prüfen lässt (§ 14 Nr. 1 SÜwVO Abw NRW 2013).

Az.: II/2 24-30 qu-qu Mitt. StGB NRW November 2013

767 Neue EU-Richtlinie zu Mikroschadstoffen

Die Europäische Union hat die neue Richtlinie 2013/39/EU vom 12.08.2013 zur Änderung der EU-Richtlinien 2000/60/EG (EU-Wasserrahmenrichtlinie) und 2008/105/EG (EU-Richtlinie über sog. prioritäre Stoffe) am 24.08.2013 im Amtsblatt der Europäischen Union verkündet (ABl. EU L 226/1). Die neue EU-Richtlinie 2013/39/EU ist am 13.09.2013 in Kraft getreten und muss bis zum 14. September 2015 in nationales deutsches Recht umgesetzt werden. Prioritäre Stoffe sind solche, die als erhebliches Risiko für die Gewässer eingestuft werden. Bislang sind in der Bundes-Oberflächengewässerverordnung 33 prioritäre Stoffe umgesetzt worden, die von der Europäischen Union festgelegt worden sind. Die neue EU-Richtlinie 2013/39/EU legt nunmehr zwölf neue Stoffe fest, die in

die EU-Liste der prioritären Stoffe aufgenommen werden. Dabei handelt es sich um folgende Stoffe:

- Pflanzenschutzwirkstoffe: Aclonifen, Bifenox, Cypermethrin, Dicofol, Heptachlor, Quinoxifen
- Wirkstoffe in Biozid-Produkten: Cybutryn, Dichlorvos, Terbutryn
- Industriechemikalien: Perflouroctansulfonsäure (PFOS), Hexabromcyclododecan (HBCDD)
- Nebenprodukte des Verbrennungsprozesses: Dioxin und dioxinähnliche PCB.

Die neu festgelegten Grenzwerte (Umweltqualitätsnormen) für diese Substanzen werden ab dem Jahr 2018 in Kraft treten. Die EU-Mitgliedsstaaten werden verpflichtet, der EU-Kommission bis 2018 zusätzliche Maßnahmen- und Überwachungsprogramme vorzulegen, damit bis zum Jahr 2027 ein guter chemischer Zustand aller Oberflächengewässer für diese Stoffe erreicht werden kann.

Drei pharmazeutische Stoffe (das Schmerzmittel Diclofenac und die Verhütungsmittel Ethinylestradiol und Estradiol) sollen von der EU-Kommission innerhalb eines Jahres auf eine neu einzuführende Beobachtungsliste („watch list“) aufgenommen werden. Diese neue Liste kann künftig bis zu 14 Stoffen beinhalten, die von den EU-Mitgliedsstaaten in begrenztem Umfang überwacht werden müssen. Hierzu gehört unter anderem, ob diese Stoffe zukünftig als prioritäre Stoffe einzustufen sind.

Die Geschäftsstelle weist ergänzend auf Folgendes hin:

Im Nachgang zum neuen Wasserhaushaltsgesetz des Bundes und dessen Inkrafttreten am 01.03.2010 hat der Bund die Bundes-Oberflächengewässer-Verordnung (OGewV) am 26.07.2011 in Kraft gesetzt (BGBl. I 2011, S. 1429ff.). In der Anlage 5 der OGewV sind 162 Stoffe gelistet. In der Anlage 7 der OGewV finden sich die 33 sog. prioritären Stoffe, die aus der EU-Richtlinie 2008/105/EG in deutsches Recht umgesetzt worden sind.

Vor diesem Hintergrund hat der Bund bundesweit abschließend mit der Bundes-Oberflächen-Verordnung vorgegeben, welche Stoffe im Hinblick auf die Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie 2000/60/EG und der EU-Richtlinie 2008/105/EG zu beachten sind.

Dabei gibt der Bund seit der Föderalismusreform im Jahr 2006 mit dem Wasserhaushaltsgesetz und der Bundes-Oberflächengewässer-Verordnung für den Bereich des Wasserrechts die anlagen- und stoffbezogenen Vorgaben bundesweit einheitlich abschließend vor. Das Anforderungsprofil für Stoffeinträge in Gewässer richtet sich damit zunächst allein nach der Oberflächengewässerverordnung des Bundes als bundeseinheitliche Regelungsvorgabe.

Az.: II/2 24-30 qu-qu Mitt. StGB NRW November 2013

Der NRW-Landtag hat am 17.10.2013 die neue Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (Selbstüberwachungsverordnung Abwasser SÜwVO Abw NRW 2013) verabschiedet. Die neue SÜwVO Abw NRW 2013 ergänzt das geänderte Landeswassergesetz NRW (LWG NRW), welches bereits zum 16.03.2013 in Kraft getreten ist (GV NRW 2013, S. 135 ff.). Durch diese Änderung wurde insbesondere der § 61 a LWG NRW a. F. (Dichtheitsprüfung an privaten Abwasserleitungen) gestrichen. In § 61 Abs. 2 LWG NRW wurde eine Ermächtigung geschaffen, wonach das Umweltministerium NRW mit Zustimmung des Landtags eine Rechtsverordnung erlassen kann, welche die Einzelheiten zur Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen regelt.

Diese Rechtsverordnung (SÜwVO Abw NRW 2013) wurde am 17.10.2013 vom Landtag NRW endgültig beschlossen. Dabei hat der Landtag NRW den vom Umweltministerium NRW vorgelegten Entwurf (Vorlage 16/1131, LT-Drucksache 16/4174) unverändert mehrheitlich zugestimmt. Insoweit ist der Landtag auch der Forderung der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände in ihrem Anschreiben an die Landtags-Fraktionen vom 30.09.2013 nicht mehr gefolgt. In diesem Schreiben vom 30.09.2013 hatten die kommunalen Spitzenverbände in Anknüpfung an ihre Stellungnahme vom 16.05.2013 erneut eingefordert, die Selbstüberwachungs-Verordnung Kanal aus dem Jahr 1995 (SÜwV Kan 1995) 1:1 in die neue Verordnung zu übernehmen.

Die SÜwVO Abw NRW 2013 besteht aus drei Teilen und 5 Anlagen und gliedert sich im Wesentlichen wie folgt:

1. Teil: Funktionsprüfung bei öffentlichen Abwasserkanälen

§§ 1 bis 6 SÜwVO Abw NRW Überführung der SÜwV Kan NRW 1995 in die neue Rechts-Verordnung

2. Teil: Selbstüberwachung privater Abwasseranlagen

- Kapitel 1: Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen

§§ 7 bis 11 SÜwVO Abw NRW mit der Anlage 2 (Muster-Prüfbescheinigung)

- Kapitel 2: Anforderungen an Sachkundige

§§ 12, 13 SÜwVO Abw NRW mit den Anlagen 3 bis 5 sowie

- Kapitel 3: Ordnungswidrigkeiten (§ 14 SÜwVO Abw NRW).

3. Teil: Inkrafttreten (§ 15 SÜwVO Abw NRW).

Die neue SÜwVO Abw NRW 2013 muss noch im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes NRW verkündet werden. Die SÜwVO Abw NRW 2013 tritt am Tag nach der

Verkündung in Kraft (§ 15 SÜwVO Abw NRW). Dieses wird voraussichtlich im November 2013 sein.

Az.: II/2 24-30 qu-qu Mitt. StGB NRW November 2013

769 Revision der Richtlinie über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Das Plenum des Europäischen Parlaments hat am 09.10.2013 einer Revision der Richtlinie über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten zugestimmt.

Die UVP-Richtlinie legt Prüfkriterien fest, die fester Bestandteil eines jeden Genehmigungsverfahrens für öffentliche oder private Bauvorhaben oder vergleichbare Projekte sind. Durch die Richtlinienrevision sollen Mindeststandards festgelegt werden, die sicherstellen, dass Auswirkungen von Investitionen auf Umwelt, Klima und biologische Vielfalt in Entscheidungen und Genehmigungen noch stärker als bislang einbezogen werden.

Die neue UVP-Richtlinie sieht auch vor, dass vor jedem Fracking-Projekt (Schiefergasförderung) zwangsläufig eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muss. Das EU-Parlament hat zudem Maßnahmen vorgeschlagen, um Interessenkonflikte auszuschließen. Die Öffentlichkeit soll in diesem Zusammenhang umfassend informiert werden und über den Ablauf der Projekte auf dem Laufenden gehalten werden.

Bislang existierende Gesetze umfassen den Abbau von Naturgas ab einer Größenordnung von geschätzten 500 000 Kubikmetern pro Tag. Das EU-Parlament fordert nun, dass für die Phase der Anwendung der hydraulischen Frakturierung auch die Gewinnung von unkonventionellen Ölen und Gasen Bestandteil der Gesetzgebung wird, einschließlich der Gewinnung von Schiefergas, deren Erträge meist geringer sind.

Anmerkung:

UVP-Standards und deren Umsetzung in nationales Recht gibt es bereits seit über 25 Jahren. Der im Oktober 2012 von der EU-Kommission vorgelegte Revisionsvorschlag hat zum Ziel, die in einigen Mitgliedsstaaten mangelhafte Umsetzung und Anwendung der UVP-Richtlinie zu verbessern. Bislang stehen etwa zwölf Prozent aller durch die Kommission angestregten Vertragsverletzungsverfahren in Bezug zur UVP-Richtlinie.

Der ursprüngliche Entwurf der Kommission setzte daher auf eine umfassende Normierung der Verfahrensschritte, die bislang im nationalen Recht verankert sind, und der Informationsverpflichtungen insbesondere bei der Prüfung, ob eine UVP-Pflicht vorliegt. Vorgesehen ist weiterhin eine Ergänzung der zu prüfenden Umweltfaktoren. Die Qualität der UVP soll auch durch die verpflichtende Einbeziehung akkreditierter Gutachter weiter verbessert werden.

Nach Auffassung des DStGB ist zu befürchten, dass die Revision der Richtlinie zu einer mangelnden Flexibilität bei

der Umsetzung führt. Die kommunalen Spitzenverbände haben bereits nach Vorlage des Kommissionsvorschlags die Ausweitung der Anforderungen an die Vorprüfung (Screening) kritisiert, welche befürchten lassen, dass die Vorprüfung zu einer UVP „im Miniaturformat“ ausgebaut werden soll. Unverhältnismäßig erscheint zudem die Verpflichtung, externen Sachverständigen einzubeziehen. Stattdessen sollte das UVP-Verfahren derart ausgestaltet werden, dass Projektträger und Behörden es mit eigenen Ressourcen auch tatsächlich bewältigen können.

Grundsätzlich positiv zu bewerten ist die Einführung einer obligatorischen UVP im Falle von Fracking (Schiefergasförderung). Jedes Einbringen von gefährlichen Stoffen in den Boden sollte einer Vorprüfung unterzogen werden.

Der vom Europäischen Parlament angenommene Text kann im Internet unter folgender Adresse abgerufen werden: www.europarl.europa.eu/plenary/de/texts-adopted.html. Die StGB NRW-Geschäftsstelle wird über die weitere Entwicklung berichten.

Az.: II Mitt. StGB NRW November 2013

770 Leitfaden „Stadt statt Lärm“

Anlässlich des „Tags gegen Lärm“ hat das Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) die kommunalrelevante Information „Stadt statt Lärm“ erstellt. Lärm ist ein großes Umweltproblem, auch in Städten und Gemeinden. Diesen gab es immer und es wird ihn immer geben. Die Publikation bietet nunmehr Konzepte zur Lärmbekämpfung und -eindämmung. Die Publikation befasst sich mit folgenden Aspekten:

- Lärmsituation in Deutschland unter Berücksichtigung der EU-Rahmenbedingungen
- Lärm macht krank. Gesundheitliche Auswirkung von Lärmbelastungen in Städten.
- Lärm macht leer Auswirkungen von Lärmemissionen auf den Immobilienmarkt und die Wohnungswirtschaft.
- Lärminderung durch Stadt- und Bauleitplanung
- Das menschengerechte Schallwellenmeer Von der Lärmvermeidung zur akustischen Raumplanung.
- Ein Tag gegen Lärm.

Die Publikation kann per E-Mail an service@steiner-verlag.de zum Preis von 19,00 Euro bestellt werden. Weitere Informationen sind online abrufbar unter www.bbsr.bund.de unter der Rubrik „Veröffentlichungen“.

Az.: II gr-ko Mitt. StGB NRW November 2013

771 EU-Diskussion zur Europäischen Waldkonvention

Der Zustand und die Entwicklung der Wälder gehört seit langem in der EU und anderswo zu den politisch hochrangigen Themen. Allerdings lagen schon auf der Konferenz

der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung im Jahre 1992 in Rio de Janeiro die Positionen von Industriestaaten und Entwicklungsländern in dieser Frage weit auseinander. Anders als bei den Themen Klimawandel, Wüstenausbreitung und biologische Vielfalt war eine Anerkennung des Waldes als Allgemeingut für die Menschheit nicht möglich. Im Jahr 2012 anlässlich einer Konferenz in Oslo, an der Vertreter aus 38 Staaten 16 davon außerhalb der EU - und 21 Organisationen teilnahmen, wurden in einem Textvorschlag zum Abkommen dann doch folgende Ziele konkretisiert und von den „Europäern“ grundsätzlich akzeptiert:

- Wälder erhalten
- Nachhaltige Waldwirtschaft und Multifunktionalität der Wälder sichern
- Beiträge der Wälder für Gesellschaft und für nachhaltige Entwicklung erhalten
- Beiträge der Wälder zur Lösung globaler Herausforderungen verbessern
- Internationale Zusammenarbeit stärken

Die o. g. Ziele richten sich an den 1993 beschlossenen so genannten pan-europäischen (Helsinki-) Kriterien aus. Diese Ziele sind jedoch bis heute in Bezug auf ihre Ausgeglichenheit noch umstritten. Manche Staaten fordern Ergänzungen zum Kriterium über die Biodiversität. Die Frage der Finanzierung eines Sekretariats zur Überwachung der Konvention ist ebenfalls noch ungeklärt. Auch ist die rechtliche Natur der angestrebten Konvention noch nicht klar. Die EU plädiert für eine Option außerhalb der UN. Sie möchte aus rechtlichen Praktikabilitätsgründen eine „Waldkonvention für Europa“ verabschieden, was jedoch wiederum im Juni 2013 in Warschau nicht gelang.

Diese offenen Fragen sollen bei der finalen Verhandlungsrunde im Herbst 2013 in Genf abschließend beantwortet und die Waldkonvention fertig gestellt werden. Dazu wird die Kommission - wie in den Mitteilungen vom 08.10.2013 berichtet flankierend auch eine Forststrategie für die Union vorlegen, die momentan noch beraten wird. Die Kommission wird und muss sich allerdings an den o. g. Zielen orientieren. Das Europabüro wird den konkreten Wortlaut der Papiere, sobald sie veröffentlicht sind, der Hauptgeschäftsstelle zuleiten.

Az.: Il gr-ko Mitt. StGB NRW November 2013

772 Neue Forststrategie der EU-Kommission

Die Europäische Kommission hat eine neue Forststrategie erarbeitet. In der Strategie wird festgestellt, dass Wälder, die ca. 40 % der Fläche der EU einnehmen, eine wichtige Ressource für die Verbesserung der Lebensqualität und die Schaffung von Arbeitsplätzen (vor allem in ländlichen Gebieten) bilden. Gleichzeitig hebt die Kommission hervor, dass Wälder die Ökosysteme schützen und ökologische Leistungen „für jeden Einzelnen“ bieten. Gemäß dem neuen Konzept greift die Strategie im Gegensatz zu früher „über den Wald hinaus“ und geht auch auf Aspekte der Wertschöpfungskette, d. h. die Art und Weise, in der

forstwirtschaftliche Ressourcen zur Generierung von Waren und Dienstleistungen genutzt werden, ein.

In der Strategie wird betont, dass Wälder nicht nur für die ländliche Entwicklung wichtig sind, sondern auch für Umwelt und biologische Vielfalt, Holz- und Forstwirtschaft, Bioenergie und für den Kampf gegen den Klimawandel. Die Notwendigkeit eines ganzheitlichen Ansatzes wird von der Kommission betont, und es wird auch darauf hingewiesen, dass die Auswirkungen anderer Politikbereiche auf die Wälder stärker berücksichtigt werden sollten (z. B. Verkehrspolitik etc.). Um dies besser abschätzen zu können, plant die Kommission u. a. auch die Schaffung eines Waldinformationssystems und generell die Erhebung EU-weit harmonisierter Informationen über die Wälder.

Die derzeitige Forststrategie der EU geht auf das Jahr 1998 zurück. Basierend auf der Zusammenarbeit zwischen EU und Mitgliedstaaten (Subsidiarität und geteilte Verantwortung) wurde damals der Rahmen für forstwirtschaftliche Maßnahmen mit dem Ziel abgesteckt, eine nachhaltige Waldbewirtschaftung zu fördern. Angesichts der zunehmenden Beanspruchung der Wälder und der gesellschaftlichen und politischen Veränderungen, die sich in den letzten 15 Jahren auf die Wälder ausgewirkt haben, wird nun ein neuer weiterer Rahmen benötigt. Die dem Europäischen Parlament und dem Rat jetzt unterbreitete neue Strategie wurde von der Kommission in den vergangenen zwei Jahren in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten und Interessenträgern ausgearbeitet.

Im Rahmen einer mit der Strategie verbundenen Initiative hat die Kommission außerdem einen Katalog von praktischen Abhilfemaßnahmen im Zusammenhang mit der Forstpolitik (z. B. beim Ressourcenschutz oder bei Energieeffizienzmaßnahmen) vorgelegt. Sie sollen getroffen werden, um die europäische Holz- und Forstwirtschaft bei der Bewältigung der derzeitigen Probleme zu unterstützen. Weitere Informationen im Internet unter <http://ec.europa.eu/agriculture/forest/>.

Az.: Il gr-ko Mitt. StGB NRW November 2013

773 Kommunalkonferenz zum Klimaschutz

Am 18. und 19.11.2013 veranstaltet das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) gemeinsam mit dem Service- und Kompetenzzentrum: Kommunaler Klimaschutz und den kommunalen Spitzenverbänden im „dbb Forum“ in Berlin die 6. Kommunalkonferenz unter dem Titel „Kreative Kraft Klimaschutz: Innovationen, Investitionen, Inspirationen“.

Erfolgreicher Klimaschutz braucht viele Akteure wie Kommunen, Politik, Verbände, Unternehmen, Bürgerinnen und Bürger. Sie alle arbeiten an neuen Ideen, verschiedenen Möglichkeiten der Finanzierung und konkreten Projekten, um den CO₂-Ausstoß in Deutschland zu senken. Diese Vielschichtigkeit des kommunalen Klimaschutzes präsentiert die diesjährige Kommunalkonferenz, die am 18. und 19. November im dbb forum in Berlin stattfindet. Kommunalen Akteuren bietet diese Veranstaltung eine abwechslungsreiche Kombination aus fachli-

chem Input, neuen Ideen und einem intensiven Erfahrungsaustausch.

Höhepunkt wird die öffentliche Bekanntgabe und Auszeichnung der Preisträger im Wettbewerb „Kommunaler Klimaschutz 2013“ am ersten Veranstaltungstag sein. Bis zum 31. März 2013 konnten sich Kommunen und Landkreise am diesjährigen Wettbewerb „Kommunaler Klimaschutz“ beteiligen. Preisgelder in Höhe von insgesamt 240.000 Euro und eine intensive, begleitende Öffentlichkeitsarbeit: Darauf können alle Teilnehmer des diesjährigen Wettbewerbs hoffen.

Anmeldung

Die Teilnahme ist kostenlos; die Teilnehmerzahl ist begrenzt. Die Anmeldung ist ab sofort unter www.kommunalkonferenz.de möglich. Weitere Informationen, den Programmflyer sowie ein Angebot der Deutschen Bahn bezüglich der Anreise finden Sie unter www.kommunen.klimaschutz.de unter „Veranstaltungen“.

Az.: II gr-ko

Mitt. StGB NRW November 2013

774 **Verwaltungsgerichtshof Mannheim zur gewerblichen Sammlung**

Der Verwaltungsgerichtshof in Baden-Württemberg (VGH Mannheim) hat mit Beschluss vom 09.09.2013 (10 S 1116/13) entschieden, dass eine gewerbliche Alttextilien-Sammlung nicht untersagt werden kann, wenn eine Funktionsgefährdung des Systems des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers nicht durch konkrete, nachprüfbare Tatsachen im Einzelfall belegt werden kann. Nach dem VGH Mannheim kann eine wesentliche Beeinträchtigung der Planungssicherheit und Organisationsverantwortung des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers nicht per se

beim Nebeneinander von gewerblicher und kommunaler Sammlung gleicher Abfallarten angenommen werden.

§ 17 Abs. 3 Satz 3 Nr. 1 KrWG regelt nach Auffassung des VGH Mannheim keinen absoluten Konkurrenzschutz zu Gunsten des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers. Insofern kann nur auf der Grundlage konkreter Zahlen und Fakten beurteilt werden, ob eine wesentliche Beeinträchtigung der Planungssicherheit und Organisationsverantwortung des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers vorliegt. Allgemeine Darlegungen reichen insoweit nicht.

Weiterhin weist der VGH Mannheim darauf hin, dass bezogen auf den Schutztatbestand des § 17 Abs. 3 Satz 3 Nr. 3 KrWG (diskriminierungsfreie und transparente Vergabe von Entsorgungsdienstleistungen im Wettbewerb) ein Vergabeverfahren konkret bevorstehen muss. Das Gesetz erlaube nicht, gewerbliche Sammler prophylaktisch vom Markt zu verdrängen. Eine rechtswidrige Auftragsvergabe könne zudem durch eine gewerbliche Sammlung im Rechtssinne nicht „unterlaufen“ werden.

Abschließend weist der VGH Mannheim darauf hin, dass nach § 18 Abs. 5 Satz 2 KrWG eine Untersagung der gewerblichen Sammlung nur dann in Betracht kommt, wenn die Einhaltung der in § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 KrWG genannten Voraussetzungen (ordnungsgemäße und schadlose Verwertung der Abfälle durch den gewerblichen Sammler, kein Entgegenstehen überwiegender öffentlicher Interessen) anders nicht zu gewährleisten ist. Insofern müsse die zuständige Behörde prüfen, ob eine gewerbliche Sammlung nach § 18 Abs. 5 Satz 1 KrWG durch weniger belastende Maßnahmen zugelassen werden kann. Dieser zweistufigen Prüfung könne sich die zuständige Behörde auch nicht dadurch entziehen, dass sie mildere Maßnahmen von vornherein für aussichtslos erklärt.

Az.: II/2 31-02- qu-ko

Mitt. StGB NRW November 2013